

Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Version 18 vom 19.08.2024 (wird laufend erweitert; wesentliche Ergänzungen gegenüber der Version 17 gelb hervorgehoben)

Sollten Sie in diesem Dokument keine Antwort auf Ihre Frage finden, richten Sie diese bitte schriftlich per E-Mail an de.pruefbehoeerde.epb@pwc.com.

Für **technische Fragen rund um das [Antragsportal](#)** der Prüfbehörde steht Ihnen ergänzend eine Hotline unter **030/2636-1111** (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den Energiepreisbremsen sind auf den folgenden Internetseiten und in den FAQ veröffentlicht:

- Allgemeine Informationen zu den Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen:
 - [Allgemeine Informationen zu den Energiepreisbremsen](#)
 - [Gas- und Wärmepreisbremse](#)
- [Allgemeine FAQ zur Strompreisbremse](#)
- [Allgemeine FAQ zu der Gas- und Wärmepreisbremsen](#)
- [FAQ zum Antragsverfahren nach dem EWPBG](#)

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Inhaltsverzeichnis

1. Fragen zu den Höchstgrenzen	9
1.1. Allgemeine Fragen zu den Höchstgrenzen	9
1.1.1. Für wen gelten die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG?	9
1.1.2. Welche Beihilfen sind bei Ermittlung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen? ...	9
1.1.3. Wie werden die unternehmensindividuellen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG berechnet?	10
1.1.4. Was ist bei Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG bei Unternehmensverbünden zu beachten?	11
1.1.5. Wie verhalten sich die Grenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. zueinander?	12
1.1.6. Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden? ..	14
1.1.7. Gelten die beihilferechtlichen Vorgaben auch für Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig sind?	14
1.1.8. Dürfen Entlastungen für Erdgas, Wärme und Strom mit anderen Beihilfen kumuliert werden?	15
1.1.9. Eine Schienenbahn bezieht neben dem Fahrstrom parallel Strom aus einem klassischen Verteilnetz. Ist diesbezüglich § 9 StromPBG parallel anwendbar?	15
1.1.10. Was ist aufgrund der Differenzbetragsanpassungsverordnung zu beachten? ..	15
1.1.11. Welche Besonderheiten gibt es für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse?	16
1.1.12. Welches Referenzjahr ist maßgeblich für die Zuordnung zu einer Branche nach Anlage 2?	16
1.2. Fragen zur Berechnung der Höchstgrenzen	16
1.2.1. Wie ermittelt sich das EBITDA nach § 18 Absatz 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG?	16

1.2.2.	Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der Veränderung des EBITDA miteinander zu vergleichen?	17
1.2.3.	Wie können Unternehmen die EBITDA-Entwicklung im laufenden Jahr vorhersagen? Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich?	18
1.2.4.	Wie ist das EBITDA bei einem vom Wirtschaftsjahr abweichenden Entlastungszeitraum zu berechnen?	18
1.2.5.	Wie werden die krisenbedingten Energiemehrkosten ermittelt?	19
1.2.6.	Was ist bei Änderung der Unternehmensstruktur zu beachten?	26
1.2.7.	Was gilt für Unternehmen, die sowohl beihilferelevante als auch nicht beihilferelevante Entlastungen erhalten?	27
2.	Fragen zu den Selbsterklärungen	28
2.1.	Wann muss ein Letztverbraucher oder ein Kunde eine vorläufige Selbsterklärung abgeben?	28
2.2.	Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?	29
2.3.	Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und bei einer Entlastungssumme von mehr als € 2 Mio. jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbunds?	30
2.4.	Gibt es besondere Vorgaben bezüglich der Aufteilung und Anpassung der Höchstgrenzen auf bzw. bei Lieferanten?	31
2.5.	Was ist bei Mietverhältnissen zu beachten?	31
2.6.	Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?	34
2.7.	Wer trägt das wirtschaftliche Risiko bei Nicht-Eintreibbarkeit von Rückforderungen?	

2.8.	Vorläufige Selbsterklärungen: Wie werden „Umsatzerlöse“ und „Zahl der Mitarbeitenden“ definiert?	35
2.9.	Kann eine vorläufige Selbsterklärung auch erst nach dem 31. März 2023 abgegeben werden?.....	36
2.10.	Können die einem Lieferanten mitgeteilten Höchstgrenzen rückwirkend angepasst werden?.....	36
2.11.	Wie sind bereits erhaltene Beihilfen in der Selbsterklärung zu berücksichtigen?	37
2.12.	Kann ein Unternehmen nachträglich zusätzliche Entlastungen in Anspruch nehmen, wenn es seine individuelle Höchstgrenze nicht ausgeschöpft hat?	38
2.13.	Wie sind Selbsterklärungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Prüfbehörde zu übermitteln?	38
2.14.	Was ist die „finale Selbsterklärung“ und welche Unternehmen geben eine finale Selbsterklärung ab?	39
2.15.	Auf welche Unternehmen erstreckt sich der Prüfvermerk bei Anwendung einer absoluten Höchstgrenze von € 4 Mio. und welche Unterlagen sind dafür erforderlich?	42
2.16.	Bis wann war eine finale Selbsterklärung abzugeben?	42
2.17.	Was geschieht, wenn die Höchstgrenze laut finaler Selbsterklärung abweicht von der Höchstgrenze laut vorläufiger Selbsterklärung?.....	43
2.18.	Was ist bei der Mitteilung an den Übertragungsnetzbetreiber bei Überschreiten einer Entlastungssumme von 100.000 € zu beachten?	45
3.	Fragen zu Unternehmensverbünden.....	46
3.1.	Wie ist ein Unternehmensverbund definiert?	46
3.2.	Was gilt für Gebietskörperschaften, zum Beispiel eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen?	47
3.3.	Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen?	47
3.4.	Welche Folgen hat die Abgabe einer falsch ausgestellten Selbsterklärung?	47

3.5.	Wie sind Höchstgrenzen von Unternehmen zu berücksichtigen, die während des Entlastungszeitraums aus einem Unternehmensverbund ausgetreten oder diesem beigetreten sind?	48
4.	Fragen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht und zum Boni- und Dividendenverbot.....	49
4.1.	Müssen bei der Arbeitsplatzerhaltungspflicht auch Arbeitsplätze, die durch „Verrentungen“ der Mitarbeiter entfallen, durch neue Arbeitnehmer ersetzt werden? Was ist bei verhaltensbedingten Kündigungen?	49
4.2.	Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?	49
4.3.	Welche Folgen treten ein, wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, weil (Stichwort: „Fachkräftemangel“) keine qualifizierten neuen Arbeitnehmer gefunden werden können?	50
4.4.	Was ist bei einem Teilbetriebsübergang zu beachten?.....	50
4.5.	Was ist, wenn der Entlastungsbetrag eines Unternehmens die € 2 Mio.-Grenze erst nach dem 31.07.2023 überschreitet?	50
4.6.	Auf welche Gesellschaften bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot?	51
4.7.	Welcher Zeitpunkt des Abschlusses einer Boni-Regelung ist maßgeblich?	51
4.8.	Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPBG auf die Nichtvereinbarung oder die Nichtauszahlung an?.....	52
4.9.	Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?	52
4.10.	Was ist, wenn das Unternehmen noch keine „Opt-Out-Erklärung“ abgegeben hat und die Frist hierfür schon abgelaufen ist?	53
4.11.	An wen und in welcher Form sind Erklärungen oder Mitteilungen, die an die Prüfbehörde zu richten sind, zu übermitteln?	53
5.	Fragen zur Prüfbehörde	55
5.1.	Was ist die Prüfbehörde und welche Aufgaben hat diese?	55
5.2.	Auf wen finden die Prüfungen durch die Prüfbehörde Anwendung?.....	55

5.3.	Wie können Anträge bei der Prüfbehörde gestellt werden?.....	57
5.4.	Technische Fragen zum Antragsportal der Prüfbehörde	57
5.4.1.	Wie funktioniert die Registrierung auf dem Antragsportal?.....	57
5.4.2.	Wie werden auf dem Antragsportal Anträge gestellt?	59
5.4.3.	Können auch mehrere Mitarbeitende eines Unternehmens Zugriff auf das Antragsportal haben?	63
5.4.4.	Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?	63
5.4.5.	Wie ist vorzugehen bei fehlenden oder falschen Angaben im Antragsformular?	63
5.4.6.	Was ist zu tun, wenn versehentlich ein Unternehmen auf dem Antragsportal angelegt und/oder fälschlicherweise in der Verteilung der Höchstgrenzen eines Verbunds berücksichtigt wurde?	64
5.5.	Welche Fristen sind zu beachten?	64
5.6.	Müssen Unterlagen und Erklärungen, die hilfsweise bereits an die Postfächer übersandt werden, nochmals an die Prüfbehörde übermittelt werden?	66
5.7.	Anträge auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags für atypische Minderverbräuche	66
5.7.1.	Wer konnte einen Antrag stellen?	66
5.7.2.	Wie wird der zusätzliche Entlastungsbetrag nach §§ 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG berechnet?	67
5.7.3.	Wie wird der zusätzliche Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche ausgezahlt?	67
5.7.4.	Welche Informationen und Unterlagen waren mit einem Antrag einzureichen?	67
5.7.5.	Was ist die originäre Entlastungssumme nach § 12b Absatz 2 Satz 3 StromPBG bzw. § 37a Absatz 2 Satz 3 EWPBG?	68

5.7.6.	Was sind die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltenen Entlastungsmaßnahmen?	68
5.7.7.	In welcher Form soll die Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen hochgeladen werden?	69
5.7.8.	Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?.....	69
5.7.9.	Wie ist der zusätzliche Entlastungsbetrag umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?	69
5.8.	Anträge auf Feststellung der Höchstgrenzen und vorläufige Auskunft	70
5.8.1.	Was ist eine vorläufige Auskunft auf die Höchstgrenzen?	70
5.8.2.	Welche Informationen und Unterlagen sind für einen Feststellungsantrag erforderlich?.....	70
5.8.3.	Für welche Unternehmen werden die Höchstgrenzen von der Prüfbehörde festgestellt?	73
5.8.4.	Was ist bei der Stellung von Anträgen auf Feststellung der Höchstgrenzen von verbundenen Unternehmen auf dem Antragsportal der Prüfbehörde zu beachten?	73
5.8.5.	Energieintensität: Wie werden Energiebeschaffungskosten und Produktionswert definiert?	75
5.9.	An wen sind Mitteilung von Energielieferanten bei Gewährung einer Entlastungssumme von mehr als € 1 Mio. zu richten?.....	78
6.	Fragen von Schienenbahnunternehmen	79
6.1.	Eine Schienenbahn bezieht neben dem Fahrstrom parallel Strom aus einem klassischen Verteilnetz. Ist diesbezüglich § 9 StromPBG parallel anwendbar?	79
6.2.	Bestehen für sämtliche Schienenbahnen die Verpflichtungen zur Antragstellung nach § 11a Absatz 1 StromPBG sowie zur Abgabe von Selbsterklärungen nach § 30a StromPBG?.....	79
6.3.	Wie werden Feststellungsanträge nach § 11a StromPBG gestellt?	79

6.4. Was gilt für Schienenbahnen betreffend die Abgabe von (finalen) Selbsterklärungen?	79
6.5. Welche Stromverbräuche zählen zu Fahrstrom i.S. des § 6 Satz 2 Nummer 3 StromPBG?.....	80
6.6. Welche Unterlagen müssen Schienenbahnen mit einem Feststellungsantrag vorlegen?.....	80
6.7. Welche abweichenden Fristen gelten für Schienenbahnen und Lieferanten von Schienenbahnen?	81
7. Fragen rund um die Jahresendabrechnung und die Rückforderung von Entlastungsbeträgen	82
7.1. Darf eine Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 EWPBG korrigiert werden?.....	82
7.2. Was passiert, wenn ein Letztverbraucher bzw. Kunde einer Rückforderung von Entlastungsbeträgen nicht nachkommt?	83
7.3. Wann sind Entlastungen durch Lieferanten zurückzufordern?	85
7.5. Wie stellt sich der Prozess der Rückforderung von an Unternehmen gewährten Entlastungsbeträgen dar?	86
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)	88

1. Fragen zu den Höchstgrenzen

1.1. Allgemeine Fragen zu den Höchstgrenzen

1.1.1. Für wen gelten die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG sind von allen Letztverbrauchern oder Kunden einzuhalten, die **Unternehmen** sind (gemäß § 2 Nummer 13 EWPBG Rechtsträger, die unabhängig von der Rechtsform einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreiben).

Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil eines **Unternehmensverbunds** (§ 2 Nummer 16 EWPBG) sind, gelten die absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 StromPBG für den gesamten Unternehmensverbund. Die relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG gelten hingegen ausschließlich auf Ebene eines einzelnen Unternehmens als Entlastungsempfänger.

1.1.2. Welche Beihilfen sind bei Ermittlung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG gelten **für sämtliche Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Nummer 4 EWPBG** zusammengekommen – d.h. sämtliche Entlastungen für Erdgas, Wärme (EWPBG und Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz), Strom (StromPBG) und sonstige Beihilfen von Bund, Ländern oder Kommunen auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und dem Energiekostendämpfungsprogramm, die das Unternehmen bzw. bei Unternehmensverbünden der Verbund erhalten hat.¹ Diese Entlastungsmaßnahmen sind also bei der Überprüfung der Höchstgrenze alle zusammenzurechnen. Nicht auf die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG anzurechnen sind Beihilfen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen I, II, III, III Plus oder IV, Corona November- und Dezemberhilfe 2020, Corona-Soforthilfen oder Corona-Härtefallhilfen der Länder gewährt wurden.

Grundlage der Entlastung eines Unternehmens und damit auch der Beihilfe ist dabei grundsätzlich jeweils ein Liefervertrag. Die Entlastung ist von daher unabhängig von einer Weitergabe über sonstige Vertragsverhältnisse bei dem Unternehmen, das Empfänger von Gas oder Wärme auf Basis eines Liefervertrages ist. Entlastungsbeträge, die ein Verbundunternehmen zur Weitergabe an ein anderes Verbundunternehmen von einem Energielieferanten erhält, können alternativ jeweils auf Basis entsprechender Selbsterklärungen als Entlastungsbeträge desjenigen Verbundunternehmens, das Vertragspartner des Liefervertrags ist, oder aber auch des Verbundunternehmens, dem die Entlastung durchgereicht wird, behandelt werden.

Hilfen nach § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie nach § 154 des Elften Buches

¹ Hierzu zählt auch die Energie-Härtefallhilfe der Bundesländer.

Sozialgesetzbuch sind nicht bei Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG, jedoch bei Ermittlung der Entlastungssumme nach § 29a EWPBG bzw. § 37a StromPBG (Boni- und Dividendenverbot) zu berücksichtigen.

1.1.3. Wie werden die unternehmensindividuellen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG berechnet?

Ein Schema zur Ermittlung der **unternehmensindividuellen Höchstgrenzen** finden Sie am Ende dieser FAQ.

Lesehilfe:

Im ersten Schritt wird ermittelt, ob das individuelle Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen im Sinne des EWPBG und StromPBG ist. Zu diesem Zweck ist die Veränderung des EBITDA für den Entlastungszeitraum im Vergleich zu den jeweiligen Kalendermonaten des Jahres 2021 zu berechnen (vgl. hierzu Kapitel 1.2.2). Soweit die tatsächlichen EBITDA-Werte für den der Antragstellung zugrunde liegenden Zeitraum noch nicht bekannt sind, sind diese jeweils bestmöglich durch das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund zu prognostizieren. Ergänzend ist zu prüfen, ob das Unternehmen als energieintensives Unternehmen gilt und in einer Branche nach Anlage 2 EWPBG bzw. StromPBG tätig ist. Je nach Ergebnis dieser Teilprüfungen findet für das betreffende Unternehmen eine absolute Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. (vgl. Schaubild) Anwendung, oder aber von € 2 Mio. bzw. € 4 Mio. (vgl. Kapitel 1.1.5). Die daraus resultierende absolute Höchstgrenze darf nicht überschritten werden.

Im zweiten Schritt werden anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens die relativen Höchstgrenzen ermittelt. Dafür hat das individuelle Unternehmen zunächst für den Entlastungszeitraum seine krisenbedingten Energiemehrkosten anhand der Formel in Anlage 1 zu § 2 Nummer 6 EWPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nummer 11 StromPBG zu berechnen (vgl. auch Kapitel 1.2.5). Die Summe der krisenbedingten Energiemehrkosten des jeweiligen Entlastungszeitraums ist sodann mit dem jeweiligen Prozentwert (Beihilfeintensität) zu multiplizieren. Das daraus resultierende Produkt darf schließlich die in Schritt 1 ermittelte absolute Höchstgrenze nicht überschreiten.

Im dritten Schritt wird, sofern eine absolute Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. Anwendung findet, ermittelt, ob mit der aus den Schritten 1 und 2 ermittelten Entlastungssumme das EBITDA im Entlastungszeitraum nicht mehr als 70 Prozent des EBITDA in dem Vergleichszeitraum des Kalenderjahrs 2021 betragen würde, wenn das EBITDA im Kalenderjahr 2021 positiv gewesen ist, oder einen Wert von 0 Euro übersteigen würde, wenn das EBITDA im Kalenderjahr 2021 negativ gewesen ist (vgl. auch Kapitel 1.2.2.).

Im vierten Schritt wird von der Prüfbehörde auf Basis der zuvor erläuterten und im Schema dargestellten Werte schließlich die finale unternehmensindividuelle Höchstgrenze ermittelt und festgesetzt. Dabei haben Unternehmen, die grundsätzlich

auch eine der Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG (€ 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.) in Anspruch nehmen könnten, alternativ die Möglichkeit, die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StromPBG (€ 2 Mio. und € 4 Mio.) in Anspruch zu nehmen („Wahlfreiheit“). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Höchstgrenzen von € 50 Mio., € 100 Mio. bzw. € 150 Mio. und der Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. ist dabei nicht möglich (vgl. auch Kapitel 1.1.5).

1.1.4. Was ist bei Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG bei Unternehmensverbänden zu beachten?

Bei **Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen** (vgl. Kapitel 3) sind, muss nach § 18 Absatz 1 Satz 3 EWPBG jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgezogen wird. Das heißt in anderen Worten, dass die zu einem Unternehmensverbund gehörigen Unternehmen nicht ihrerseits die für sie individuell maßgeblichen (beihilferechtlich erlaubten) Höchstgrenzen überschreiten dürfen. Eine besondere anteilige Aufteilung der Beträge (Höchstgrenzen innerhalb des Unternehmensverbunds) ist hingegen nicht gemeint.

Diese Regelung erläutern wir nachfolgend anhand von vier Beispielen:

Beispiel A) In einem Unternehmensverbund wählen die zwei Gesellschaften A und B jeweils eine absolute Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A und B dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 2 Mio. nicht überschreiten. Dabei können A und B frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 2 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 1,5 Mio. für A und € 0,5 Mio. für B.).

Beispiel B) In einem Unternehmensverbund wählt Gesellschaft A eine absolute Höchstgrenze von € 4 Mio. und Gesellschaften B und C wählen jeweils eine absolute Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B und C dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 4 Mio. nicht überschreiten, wobei Gesellschaften B und C jeweils eine Höchstgrenze von € 2 Mio. nicht überschreiten dürfen. Es ist auch möglich, dass die Gesellschaften B und C jeweils eine Höchstgrenze von € 2 Mio. wählen und auch Entlastungen bis zu € 2 Mio. erhalten, wenn Gesellschaft A mit einer gewählten Höchstgrenze von € 4 Mio. keine Entlastung erhält.

Beispiel C) In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine absolute Höchstgrenze von € 150 Mio. und wählt diese, Gesellschaften B und C erfüllen jeweils die Voraussetzungen für eine absolute Höchstgrenze von € 50 Mio. und wählen diese und Gesellschaft D wählt eine absolute Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B, C und D dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 150 Mio. nicht überschreiten. Die Unternehmensteile, die niedrigere Höchstgrenzen wählen, müssen diese ihrerseits einhalten (B und C max. € 50 Mio., D max. € 2 Mio.). Unternehmensteile, die sich eine Höchstgrenze teilen, müssen sich diese aufteilen (hier B und C). Von der Gesamthöchstgrenze € 150 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B, C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 98 Mio. ($€ 150 \text{ Mio. [Höchstgrenze für A]} - € 50 \text{ Mio. [Höchstgrenze für B und C]} - € 2 \text{ Mio. [Höchstgrenze für D]} = 98$). Dabei können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 50 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 30 Mio. für B und € 20 Mio. für C.

Beispiel D) In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine absolute Höchstgrenze von € 50 Mio. und wählt diese, Gesellschaft B wählt eine absolute Höchstgrenze von € 4 Mio. und Gesellschaften C, D und E wählen jeweils eine absolute Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B, C, D und E dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 50 Mio. nicht überschreiten. Die Unternehmensteile, die niedrigere Höchstgrenzen wählen, müssen diese ihrerseits einhalten (B max. € 4 Mio., C, D und E jeweils max. € 2 Mio.). Der Unternehmensverbund kann die Höchstgrenzen entsprechend den vorgenannten Regelungen frei verteilen. Es ist denkbar, dass auf Gesellschaft B eine Höchstgrenze von € 4 Mio. Anwendung findet, auf die Gesellschaften C, D und E jeweils eine Höchstgrenze von € 2 Mio. (d.h. insgesamt € 6 Mio.) und auf Gesellschaft A eine Höchstgrenze von € 40 Mio. ($€ 50 \text{ Mio.} - € 4 \text{ Mio. [Höchstgrenze für B]} - € 2 \text{ Mio. [Höchstgrenze C]} - € 2 \text{ Mio. [Höchstgrenze D]} - € 2 \text{ Mio. [Höchstgrenze E]}$).

1.1.5. Wie verhalten sich die Grenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. zueinander?

Die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StromPBG von € 2 Mio. und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 4 Mio. können nebeneinander greifen. Grundlage ist die Kumulierungsregel des 72 (g) Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCTF), nach der die Beihilfeobergrenze je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf. Bis zu einer beihilferechtlichen Grenze von € 2 Mio. an Entlastungen je Unternehmen(sverbund) kommt es nicht auf eine bestimmte relative Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an.

Die absoluten Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. finden dabei nicht zusätzlich zu den Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 150 Mio., € 100 Mio. und € 50 Mio. Anwendung.

Zur Verdeutlichung veranschaulichen wir dies im Nachfolgenden anhand von Beispielen.

Beispiel A) Gesellschaft A mit krisenbedingten Energiemehrkosten von € 3 Mio.

Gesellschaft A könnten bei € 3 Mio. tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten die ersten € 2 Mio. zu 100 % entlastet werden (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG bzw.) und die letzte € 1 Mio. zu 50 % (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG). Das Unternehmen kann somit eine Entlastung i.H.v. € 2,5 Mio. in Anspruch nehmen.

Abwandlungen von Beispiel A: Bei krisenbedingten Energiemehrkosten von € 4 Mio. beträgt die Höchstgrenze € 3 Mio., bei € 5 Mio. krisenbedingten Energiemehrkosten sind es € 3,5 Mio. und ab € 6 Mio. krisenbedingten Energiemehrkosten wird die Höchstgrenze von € 4 Mio. ausgeschöpft. Entlastungen oberhalb von € 4 Mio. sind nur für Unternehmen möglich, die nach § 18 Absatz 4 EWPBG bzw. § 9 Absatz 4 StromPBG von hohen Energiepreisen besonders betroffen sind.

Beispiel B) Gesellschaften A und B als verbundene Unternehmen mit krisenbedingten Energiemehrkosten von jeweils € 3 Mio.

Bei diesem Beispiel ist unter anderem zu beachten, dass die einschlägige Höchstgrenze von € 4 Mio. unter den Gesellschaften aufzuteilen ist. Betragen die krisenbedingten Energiemehrkosten von Gesellschaften A und B jeweils € 3 Mio., so könnten beispielsweise die jeweils ersten € 1 Mio. (d.h. insgesamt € 2 Mio.) zu 100 % entlastet werden (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG) und die jeweils letzten € 2 Mio. zu jeweils 50 % (d.h. jeweils € 1 Mio. und insgesamt € 2 Mio.) (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG). Der Unternehmensverbund kann somit eine Entlastung von € 4 Mio. in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Der Unternehmensverbund könnte auch eine andere Aufteilung wählen, solange die Beihilfeintensität von 50 % der tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bei einem der Verbundunternehmen nicht überschritten wird, d.h. € 2,5 Mio. und € 1,5 Mio. an A und B.

Beispiel C) Gesellschaften A und B als verbundene Unternehmen mit krisenbedingten Energiemehrkosten von jeweils € 8 Mio.

Betragen die krisenbedingten Energiemehrkosten von Gesellschaften A und B jeweils € 8 Mio., so können analog Beispiel B die jeweils ersten € 1 Mio. (d.h. insgesamt € 2 Mio.) zu 100 % entlastet werden (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG). Von den weiteren jeweils € 7 Mio. der tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten könnten grundsätzlich 50 % entlastet werden (d.h. € 3,5 Mio.); gleichzeitig sind die absoluten Höchstgrenzen von Gesellschaften A und B sowie für den gesamten Unternehmensverbund von € 4 Mio. zu beachten, die bei einer Entlastung von insgesamt € 8 Mio. deutlich überschritten würde. Insofern wäre über die Entlastung von insgesamt € 2 Mio. nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. b EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. b StromPBG eine weitere Entlastung von insgesamt € 2 Mio. nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG

i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a StromPBG möglich, sodass insgesamt die absolute Höchstgrenze von € 4 Mio. auf unternehmensindividueller sowie auf Verbundebene eingehalten würde. Die Entlastung für beide Unternehmen könnte somit bis zu einem Wert von € 4 Mio. erfolgen.

Anmerkung: Der Unternehmensverbund ist frei in der Aufteilung seiner Höchstgrenzen; so könnte in diesem Beispiel beispielsweise auch Gesellschaft A die gesamte Höchstgrenze von € 4 Mio. ausnutzen und eine entsprechende Entlastung in Anspruch nehmen, und Gesellschaft B gleichzeitig gar keine Entlastung in Anspruch nehmen.

1.1.6. Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?

Die Verantwortung liegt zunächst beim Letztverbraucher bzw. Kunden, der über den Erhalt anderweitiger Beihilfen/Beträge wahrheitsgemäß Auskunft geben muss, siehe dazu auch die Bußgeldvorschriften in § 38 EWPBG bzw. § 43 StromPBG.

Eine Prüfbehörde stellt die Einhaltung der einschlägigen Höchstgrenzen sodann im Nachhinein gem. § 19 EWPBG bzw. § 11 StromPBG letztverbindlich fest.

In den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt es wiederum, z. B. zwecks Einhaltung der so festgestellten Höchstgrenzen, etwaige Rückforderungen nach § 20 Absatz 2 EWPBG bzw. § 12 Absatz 3 StromPBG zu veranlassen.

1.1.7. Gelten die beihilferechtlichen Vorgaben auch für Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig sind?

Bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Unionsrahmen; C (2022) 7388), die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, gelten die sich aus dem EWPBG und StromPBG ergebenden Beschränkungen und Pflichten, insb. die Höchstgrenzen der Unterstützung, nur in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Einrichtung/Infrastruktur bzw. gar nicht, sofern die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, also die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist in der Regel der Fall, soweit für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und soweit die für die wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

1.1.8. Dürfen Entlastungen für Erdgas, Wärme und Strom mit anderen Beihilfen kumuliert werden?

Nach § 18 Absatz 8 EWPBG bzw. § 9 Absatz 8 StromPBG dürfen Entlastungen nach § 2 Nummer 4 EWPBG bzw. § 2 Nummer 5 StromPBG zusätzlich zu Beihilfen, die

1. in den Anwendungsbereich des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission fallen, nur gewährt werden, sofern die dort genannten Vorgaben eingehalten werden,
2. unter die De-minimis-Verordnung oder die Gruppenfreistellungsverordnungen fallen, nur gewährt werden, sofern die Bestimmungen und Kumulierungsvorschriften der betreffenden Verordnung eingehalten werden,
3. unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen, nur gewährt werden, sofern die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden,

nach Artikel 107 Absatz 2 lit. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt werden, nur gewährt werden, soweit die Billigkeitsleistung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.

1.1.9. Eine Schienenbahn bezieht neben dem Fahrstrom parallel Strom aus einem klassischen Verteilnetz. Ist diesbezüglich § 9 StromPBG parallel anwendbar?

Siehe Kap. 6.1.

1.1.10. Was ist aufgrund der Differenzbetragsanpassungsverordnung zu beachten?

Unternehmen, die Letztverbraucher bzw. Kunde sind und auf die eine Höchstgrenze von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 lit. a EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 lit. a StromPBG (d.h. € 4 Mio., € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.) Anwendung findet, haben zu beachten, dass der Differenzbetrag (vereinbarter Arbeitspreis abzüglich Referenzpreis) zur Ermittlung ihres Entlastungsbetrags im Zeitraum vom 01. Mai 2023 bis zum 30. September 2023

- einen Maximalwert von 8 ct / kWh für Erdgas und Wärme für eine Entlastung nach § 6 bzw. § 14 Absatz 1 oder § 14 Absatz 2 EWPBG und
- einen Maximalwert von 24 ct / kWh für Strom nicht übersteigt

und im Zeitraum vom 01. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023

- einen Maximalwert von 6 ct / kWh für Erdgas für eine Entlastung nach § 6 EWPBG,
- einen Maximalwert von 8 ct / kWh für Wärme für eine Entlastung nach § 14 Absatz 1 oder § 14 Absatz 2 EWPBG und
- einen Maximalwert von 18 ct / kWh für Strom nicht übersteigt.

1.1.11. Welche Besonderheiten gibt es für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse?

Für Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird die absolute Höchstgrenze von € 2 Mio. durch eine absolute Höchstgrenze von 250.000 € ersetzt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StromPBG bzw. § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EWPPBG). Somit dürfen Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse grundsätzlich maximal Entlastungsbeträge bis zu einer Höchstgrenze von 250.000 € in Anspruch nehmen. Diese darf jedoch mit der absoluten Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a StromPBG bzw. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a EWPPBG von € 4 Mio. kumuliert werden, sodass Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine maximale Entlastungssumme von € 4 Mio. in Anspruch nehmen können, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür gegeben sind.

1.1.12. Welches Referenzjahr ist maßgeblich für die Zuordnung zu einer Branche nach Anlage 2?

Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Branche nach Anlage 2 zu § 9 StromPBG bzw. § 18 EWPPBG ist maßgeblich, ob das Unternehmen im Jahr 2021 in dieser Branche aktiv gewesen ist. Eine spätere Änderung der Branchenzugehörigkeit ist dabei unerheblich.

1.2. Fragen zur Berechnung der Höchstgrenzen

1.2.1. Wie ermittelt sich das EBITDA nach § 18 Absatz 2 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG?

Gemäß § 18 Absatz 7 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 7 StromPBG ist das EBITDA das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA wird nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht ansatzfähig sind; sonstige betriebliche Erträge wie Versicherungsansprüche oder Zahlungen für Betriebsunterbrechungen in früheren Jahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, einschließlich erwarteter Gewinne oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften, die möglicherweise noch nicht realisiert werden, zu erfassen sind.

Somit ist das sich aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung (Handelsgesetzbuch; nicht International Financial Reporting Standards oder andere Rechnungslegungsvorschriften oder -grundsätze) ergebende EBITDA heranzuziehen; unternehmensindividuelle Anpassungen (sog. „adjusted EBITDA“) sind nicht zu berücksichtigen. Eine Vorlage zur Ermittlung des EBITDA nach dem Gesamtkosten- und dem Umsatzkostenverfahren steht [hier](#) auf der Internetseite des BMWK sowie ergänzend [hier](#) auf der [Internetseite der Prüfbehörde](#) zur Verfügung.

Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der EBITDA-Grenzen nach § 18 Absatz 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG auf der Ebene des einzelnen Letztverbrauchers/Kunden² (vgl. § 18 Absatz 7 Satz 4 EWPBG, § 9 Absatz 7 Satz 4 StromPBG). Dabei ist das Unternehmen des Letztverbrauchers bzw. Kunden oder eine juristische Person, die Teil eines Unternehmensverbunds ist, maßgeblich. Erträge und Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen haben keinen Einfluss auf die Ermittlung des EBITDA gemäß der o.g. Vorlage.

1.2.2. Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der Veränderung des EBITDA miteinander zu vergleichen?

Die Ermittlung, ob ein Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen ist, erfolgt auf Basis der Veränderung des EBITDA in einem zusammenhängenden, von dem Unternehmen gewählten Zeitraum zwischen dem 01.02.2022 und dem 31.12.2023 im Vergleich zu den diesen Kalendermonaten entsprechenden umfassenden Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021. Die Monate, für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden soll, werden somit mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021 verglichen (Februar 2022/23 vs. Februar 2021, März 2022/23 vs. März 2021 usw.). Ist der gewählte Entlastungszeitraum länger als ein Jahr, sind die entsprechenden Monate in 2021 demnach zweimal in den Vergleich mit den jeweiligen Monaten in 2022/23 einzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (kein „Herauspicken“ einzelner nicht-zusammenhängender Monate). Der Zeitraum zur Ermittlung der Veränderung des EBITDA muss übereinstimmen mit dem Zeitraum, für den die krisenbedingten Energiemehrkosten (s. Kapitel 1.2.5) ermittelt werden.

- Bei verbundenen Unternehmen müssen die Entlastungszeiträume der einzelnen verbundenen Unternehmen nicht übereinstimmen (Beispiel: Verbundgesellschaft A wählt einen Entlastungszeitraum von Februar 2022 bis Dezember 2022 und Verbundgesellschaft B wählt einen Entlastungszeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2023).

² Unter Umständen kann auch das EBITDA von einzelnen Geschäftsbereichen einer rechtlichen Einheit zu ermitteln sein, wenn diese wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Aktivitäten ausüben und in diesem Zusammenhang Entlastungsbeträge erhalten, die nicht den Tatbestand einer Beihilfe erfüllen. Erhält ein Unternehmen(sbereich) nicht-beihilferelevante Entlastungsbeträge, ist dieses Unternehmen bzw. dieser Unternehmensbereich bei der Ermittlung der Höchstgrenzen nicht mit zu berücksichtigen; das EBITDA und die krisenbedingten Energiemehrkosten dieses Unternehmens(bereiches) dürfen bei der Ermittlung der Höchstgrenzen nicht berücksichtigt werden. Hier bedarf es einer Trennungsrechnung oder zumindest aber einer sachgerechten, trennscharfen und für Dritte nachvollziehbaren Abgrenzung, die den beihilferechtlichen Anforderungen gerecht wird.

1.2.3. Wie können Unternehmen die EBITDA-Entwicklung im laufenden Jahr vorhersagen? Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich?

Soweit die tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. die tatsächlichen EBITDA-Werte für den einer Selbsterklärung zugrunde liegenden Zeitraum noch nicht bekannt sind, sind diese Werte jeweils bestmöglich durch das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund zu prognostizieren. Unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024 sind dem Lieferanten die tatsächlich anwendbaren Höchstgrenzen zu erklären auf Basis der finalen Werte.

Beantragt ein Unternehmen die Feststellung der besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen bei der Prüfbehörde, so ist als Nachweis für das EBITDA unter anderem ein (testierter) Jahresabschluss vorzulegen (vgl. Kap. 5.8, insbesondere Kap. 5.8.2).

1.2.4. Wie ist das EBITDA bei einem vom Wirtschaftsjahr abweichenden Entlastungszeitraum zu berechnen?

Maßgeblich ist zunächst die EBITDA-Definition nach § 9 Absatz 7 StromPBG bzw. § 18 Absatz 7 EWPBG. Ermittelt ein Unternehmen das EBITDA nur auf Jahresbasis und nicht monats-scharf, kann der Vergleich des EBITDA im Entlastungszeitraum mit dem EBITDA 2021 auch anhand der auf Jahresbasis vorliegenden Zahlen durchgeführt werden.

Wenn zum Beispiel als Entlastungszeitraum (zwischen dem 01.02.2022 und dem 31.12.2023) nur das Kalenderjahr 2023 gewählt wird (siehe Kapitel 1.2.3), wird das EBITDA für 2023 mit dem EBITDA für 2021 verglichen.

In den Fällen abweichender Wirtschaftsjahre kann das EBITDA für ein Kalenderjahr anteilig aus den für die Wirtschaftsjahre vorliegenden EBITDA-Zahlen zusammengesetzt werden. Endet beispielsweise ein Wirtschaftsjahr zum 30.05., wäre das EBITDA für das Kalenderjahr 2021 zu ermitteln, indem 5/12 des EBITDA des Wirtschaftsjahres 2020/21 mit 7/12 des EBITDA des Wirtschaftsjahres 2021/22 addiert werden. Das EBITDA für 2022 kann wiederum zusammengesetzt werden aus 5/12 des EBITDA des Wirtschaftsjahres 2021/22 und 7/12 des EBITDA des Wirtschaftsjahres 2022/23. Liegt ein geprüfter Zwischenabschluss vor, so kann dieser für die Ermittlung des EBITDA herangezogen werden. Endet beispielsweise ein Wirtschaftsjahr zum 30.06. und es liegt ein Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2023 vor, so kann das EBITDA für das gesamte Kalenderjahr 2023 aus dem EBITDA laut Zwischenabschluss zum 31.12.2023 und 6/12 des EBITDA des Wirtschaftsjahres 22/23 berechnet werden.

Für die Ermittlung des EBITDA des Kalenderjahres 2023 bei abweichenden Wirtschaftsjahren gilt folgende Besonderheit: Da die Zahlen für Wirtschaftsjahre, die in 2024 enden, erst nach Ende der Preisbremsen vorliegen werden, ist hier keine Addition der anteiligen EBITDA-Werte aus den Wirtschaftsjahren 2022/23 und 2023/24 vorzunehmen. Stattdessen kann hier gänzlich das EBITDA aus dem Wirtschaftsjahr 2022/23 als das EBITDA des Kalenderjahres 2023 herangezogen werden.

Auch wenn der Entlastungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr ausfällt, wäre es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine lineare Verteilung des EBITDA über das Kalenderjahr zugrunde gelegt und das EBITDA entsprechend anteilig herangezogen wird, wenn dabei Erträge oder Aufwendungen - wie z.B. Versicherungsprämien und Lizenzgebühren - verursachungsgerecht diesem Zeitraum zuzuordnen sind. Sind hingegen signifikante Geschäftsvorfälle einzelnen Monaten zuzurechnen, kann keine einfache proportionale Aufteilung vorgenommen werden.

Im Nachfolgenden ist diese Vorgehensweise anhand von drei Beispielen erläutert:

Beispiel 1: Bei einem Entlastungszeitraum von elf Monaten kann das EBITDA im Entlastungszeitraum auf der Grundlage einer linearen Verteilung mit 11/12 des EBITDA des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt werden, sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel 2: Bei einem Entlastungszeitraum, der den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 umfasst (d.h. 23 Monate), kann das EBITDA auf der Grundlage einer linearen Verteilung folgendermaßen ermittelt werden:

$$\text{EBITDA 2022} * 11/12 + \text{EBITDA 2023}$$

Beispiel 3: Bei einem Entlastungszeitraum, der den Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 umfasst (d.h. 23 Monate) und einem Geschäftsjahr, das zum 30.06. eines Jahres endet, kann das EBITDA auf der Grundlage einer linearen Verteilung folgendermaßen ermittelt werden:

$$\text{EBITDA Geschäftsjahr 2021/2022} * 5/12 + \text{EBITDA Geschäftsjahr 2022/2023} * 18/12$$

1.2.5. Wie werden die krisenbedingten Energiemehrkosten ermittelt?

Die krisenbedingten Energiemehrkosten („kMk“) sind gemäß Anlage 1 EWPBG bzw. Anlage 1 StromPBG für einen zusammenhängenden Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum anhand des Verbrauchs von Erdgas (auch als Ausgangsstoff), Strom und direkt aus Erdgas und Strom erzeugter Wärme und Kälte für jeden Energieträger³ nach der u.g. Formel zu ermitteln. Ein Unternehmen kann den zusammenhängenden Zeitraum zur Ermittlung der kMk frei wählen, wobei er übereinstimmen muss mit dem Zeitraum, für den die Veränderung des EBITDA ermittelt wird (vgl. Kapitel 1.2.2). Ein Template zur Ermittlung der kMk sowie zur Ermittlung der durchschnittlichen Energiepreise in den Monaten des Entlastungszeitraums und der Referenzmonate sowie der Liefermengen in den Referenzmonaten steht [hier](#) auf der [Internetseite der Prüfbehörde](#) zur Verfügung.

Februar 2022 – August 2022: $\text{kMk}^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)}) * 1,5) * q(\text{ref})^{(m)})$.

September 2022 – Dezember 2023: $\text{kMk}^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)}) * 1,5) * (q(\text{ref})^{(m)} * 0,7))$.

³ Sofern eine separate Erfassung der kMk von Wärme und Kälte (jeweils direkt aus Erdgas und Strom erzeugt) nicht mit einem angemessenen Aufwand möglich ist, würde eine gemeinsame Ermittlung der kMk von Wärme und Kälte nicht beanstandet.

Die gesamten kMk sind mit diesen monatlichen Werten wie folgt zu ermitteln:

$$kMk^{(g)} = kMk^{(m \text{ Feb. } 22)} + kMk^{(m \text{ Mär. } 22)} + [...] + kMk^{(m \text{ Dez. } 23)}$$

mit

„ $kMk^{(g)}$ “	die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers im gesamten Entlastungszeitraum
„ $kMk^{(m)}$ “	die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum
„ $t^{(m)}$ “	der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in dem der Letztverbraucher auszugleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat
„ $t^{(g)}$ “	der gesamte zusammenhängende Entlastungszeitraum der Kalendermonate zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in denen der Letztverbraucher oder Kunde zuerst und zuletzt auszugleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat
„ $ref^{(g)}$ “	der Referenzzeitraum als Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
„ $ref^{(m)}$ “	der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
$p(t^{(m)})$	durchschnittlicher Preis des Letztverbrauchers bzw. Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen monatlichen Entlastungszeitraum in Cent pro Energieträgereinheit;
$p(ref^{(m)})$	durchschnittlicher Preis des Letztverbrauchers bzw. Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen monatlichen Referenzzeitraum in Cent pro Energieträgereinheit;
$q(ref^{(m)})$	die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher oder Kunden selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021, wobei die Referenzmonate aus dem Jahr 2021 jeweils für die entsprechenden Monate aus den Jahren 2022 und 2023 benutzt werden und für das Jahr 2023 der Wert auf 70 % zu begrenzen ist. ⁴

Die Gesamtsumme der kMk ergibt sich anschließend aus der Addition der monatlichen Energiemehrkosten aller Energieträger, in denen

$(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)}) * 1,5) > 0$. Monate mit vergleichsweise geringen kMk sind somit nicht zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Begrenzung der Entlastungssumme durch die kMk ist deren Gesamthöhe nach obiger Formel in dem von dem Unternehmen gewählten Entlastungszeitraum.

Bei Ermittlung der kMk sind die beihilfefähigen Kosten anhand des Verbrauchs von Erdgas (auch als Ausgangsstoff), Strom und direkt aus Erdgas und Strom erzeugter Wärme und Kälte zu berücksichtigen, wobei jeweils die Netto-Arbeitspreise für Einkauf,

⁴ Vom Empfänger/Adressaten zum Beispiel anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen.

Service und Vertrieb der bezogenen Energieträger heranzuziehen sind.⁵ Nicht zu berücksichtigen sind Steuern, Abgaben (z.B. CO₂-Abgabe, Konzessionsabgabe), Umlagen (z.B. EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage) und Netzentgelte.⁶ Der Preis bei Einkauf an der Börse oder Spotmarkt ist der in Rechnung gestellte Nettopreis. Bei mengenunabhängigen Pauschalen ist entscheidend, ob der jeweilige Versorger diese als Teil des Arbeitspreises oder gesondert ausweist. Maßgeblich sind die im jeweiligen Fördermonat aufgewendeten Arbeitspreise, d.h. die bereits in Rechnung gestellten oder vereinbarten, aber nicht notwendigerweise schon gezahlten Arbeitspreise.

Bezieht ein Unternehmen Energie von einem Unternehmen in seinem Verbund, ist auf den Preis abzustellen, den das energieeinkaufende Unternehmen im Verbund an Dritte zahlt.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitspreises für Strom, Erdgas, Wärme bzw. Kälte je Energieeinheit in den Referenzmonaten des Kalenderjahres 2021 und in den einzelnen Fördermonaten 2022 ist folgendes zu beachten:

- Die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitspreises für Erdgas, Strom, Wärme und Kälte berechnet sich jeweils **auf der Grundlage der bezogenen Energieeinheiten**. Verfügen Unternehmen über mehrere Standorte und/oder mehrere Strom-/Gas-/Wärme- bzw. Kälteanbieter und liegen hierfür verschiedene Arbeitspreise vor, ist ein **mengewichtetes Mittel** auf der Grundlage der bezogenen Energieeinheiten aller Standorte zu bilden. Dafür kann beispielsweise [diese Mustervorlage](#) genutzt werden.
- Zur Berechnung der kMk für die einzelnen Fördermonate dürfen nur **selbst verbrauchte Mengen** berücksichtigt werden. **Entgeltlich weitergeleitete Mengen dürfen nicht berücksichtigt werden** und sind daher von den bezogenen Mengen abzuziehen. „Entgeltlich weitergeleitete Mengen“ umfassen dabei auch Mengen, die aufgrund von Energiekomponenten umfassenden Mietverträgen weitergeleitet werden. Im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen kann die Erfassung und Abgrenzung der Mengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung des § 62b Absätze 3 EEG 2021 erfolgen. Hierbei können die einschlägigen Grundsätze der Übertragungsnetzbetreiber zum Messen und Schätzen von Strommengen angewendet werden.⁷
- Sofern geschätzte weitergeleitete Energiemengen, Wärme- oder Kältemengen oder solche Mengen zwar mess- und eichrechtskonform erfasst, aber lediglich jährlich abgelesen wurden, dürfen die Mengen auf die einzelnen Monate sachgerecht verteilt werden. Dabei sind Verbrauchsschwankungen in

⁵ Die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel orientieren sich an den Maßgaben des Bundesamts für Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Energiekostendämpfungsprogrammes (EKDP) (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ekdp_merkblatt.html).

⁶ Der Prüfvermerk nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 StromPBG bzw. § 19 Absatz 2 Nummer 4 EWPBG hat insofern als „Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden“ die Kosten auf Basis der Netto-Arbeitspreise auszuweisen; die Definition der „Energiebeschaffungskosten“ des Prüfvermerks nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 StromPBG bzw. § 19 Absatz 2 Nummer 4 EWPBG somit zu differenzieren von der Definition der „Energiebeschaffungskosten“ des Prüfvermerks nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e StromPBG bzw. § 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e EWPBG für den Nachweis der Energieintensität (vgl. Kap. 5.8.5).

⁷ „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit“, <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>.

angemessenem Umfang auf Grundlage von Erfahrungswerten zu berücksichtigen. In diesen Fällen sind die angewandten Verteilungsmethoden zu beschreiben.

- Erdgas, Strom, Wärme und Kälte, die von dem Unternehmen selbst gefördert bzw. selbst erzeugt werden, dürfen bei den selbst verbrauchten Mengen nicht berücksichtigt werden.

Es dürfen nur die Kosten und Mengen des Unternehmens an den Betriebsstätten in Deutschland berücksichtigt werden.

Sofern der Energiepreis an einer Entnahmestelle im Entlastungszeitraum höher war gegenüber dem Vergleichszeitraum, würde es nicht beanstandet werden, wenn ein Unternehmen freiwillig diese Entnahmestelle nicht bei der Ermittlung der kMK berücksichtigt (was eine Reduktion der kMK und folglich eine Reduktion der relativen Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 2 EWPBG zur Folge hätte). Sofern der Energiepreis an einer Entnahmestelle im Entlastungszeitraum niedriger war gegenüber dem Vergleichszeitraum, ist diese Entnahmestelle zwingend bei Ermittlung der kMK zu berücksichtigen.

Darüber hinaus würde die Prüfbehörde auch nicht beanstanden, wenn einzelne Energieträger im Gesamten bei der Ermittlung der kMK nicht berücksichtigt würden.

Sofern eine direkte Zuordnung von Energiekosten auf einzelne Monate nicht möglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist, muss eine sachgerechte Schlüsselung zu den einzelnen Monaten erfolgen. Diese Zuordnung (wie z. B. gleichmäßige Verteilung auf die Monate, umsatzabhängiger Schlüssel) ist für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

Beispiel zur Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten für den Entlastungszeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023⁸:

I. Monatliche Aufstellung über die krisenbedingten Energiemehrkosten für die Energieträger Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme und Kälte

Strom		02.2022	03.2022	04.2022	05.2022	06.2022	07.2022	08.2022	09.2022	10.2022	11.2022	12.2022
kMk(m)		- €	300.400,00 €	940.500,00 €	868.500,00 €	818.700,00 €	805.500,00 €	894.575,00 €	646.590,00 €	674.485,00 €	681.572,50 €	339.885,00 €
p(t(m))	in Cent je kWh	35,15	39,38	43,45	44,67	50,62	52,32	50,69	48,62	49,12	47,29	43,65
p(ref(m))	in Cent je kWh	23,80	23,75	22,00	22,06	24,65	24,14	22,95	22,15	23,57	23,89	24,12
q(ref(m))	Menge in kWh	7.000.000,00	8.000.000,00	9.000.000,00	7.500.000,00	6.000.000,00	5.000.000,00	5.500.000,00	6.000.000,00	7.000.000,00	8.500.000,00	6.500.000,00

Erdgas		02.2022	03.2022	04.2022	05.2022	06.2022	07.2022	08.2022	09.2022	10.2022	11.2022	12.2022
kMk(m)		780.175,50 €	1.309.825,00 €	963.946,50 €	779.120,00 €	771.148,25 €	1.459.633,50 €	1.824.372,00 €	1.879.915,10 €	690.123,00 €	221.040,23 €	- €
p(t(m))	in Cent je kWh	12,93	17,51	15,90	15,08	15,71	24,25	29,91	37,40	24,07	19,55	19,56
p(ref(m))	in Cent je kWh	4,62	4,69	4,76	4,86	5,06	5,35	5,63	6,08	9,47	11,03	13,87
q(ref(m))	Menge in kWh	13.000.000,00	12.500.000,00	11.000.000,00	10.000.000,00	9.500.000,00	9.000.000,00	8.500.000,00	9.500.000,00	10.000.000,00	10.500.000,00	11.000.000,00

Direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme

kMk(m)		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
p(t(m))	in Cent je kWh											
p(ref(m))	in Cent je kWh											
q(ref(m))	Menge in kWh											

Direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Kälte

kMk(m)		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
p(t(m))	in Cent je kWh											
p(ref(m))	in Cent je kWh											
q(ref(m))	Menge in kWh											

Faktoren

Faktor I	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Faktor II									0,7	0,7	0,7	0,7

II. Summe der krisenbedingten Energiemehrkosten je Monat

		02.2022	03.2022	04.2022	05.2022	06.2022	07.2022	08.2022	09.2022	10.2022	11.2022	12.2022
Strom	kMk(m)	- €	300.400,00 €	940.500,00 €	868.500,00 €	818.700,00 €	805.500,00 €	894.575,00 €	646.590,00 €	674.485,00 €	681.572,50 €	339.885,00 €
Erdgas	kMk(m)	780.175,50 €	1.309.825,00 €	963.946,50 €	779.120,00 €	771.148,25 €	1.459.633,50 €	1.824.372,00 €	1.879.915,10 €	690.123,00 €	221.040,23 €	- €
Wärme	kMk(m)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kälte	kMk(m)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Monatlich Gesamt		780.175,50 €	1.610.225,00 €	1.904.446,50 €	1.647.620,00 €	1.589.848,25 €	2.265.133,50 €	2.718.947,00 €	2.526.505,10 €	1.364.608,00 €	902.612,73 €	339.885,00 €

III. Gesamtsumme der krisenbedingten Energiemehrkosten

Gesamtsumme für den Zeitraum 02/2022 bis 12/2023 (kMk(g)) 46.089.667,30 €

⁸ Die gelb hinterlegten Werte berücksichtigen Korrekturen von q(ref^m); für die Monate des Entlastungszeitraums des Jahres 2023 ist analog den Monaten des Entlastungszeitraums des Jahres 2022 die Liefermenge aus dem jeweiligen Referenzmonat aus dem Jahr 2021 zugrunde zu legen (ab dem Monat September 2022 begrenzt auf 70 Prozent)

I. Monatliche Aufstellung über die krisenbedingten Energiemehrkosten für die Energieträger Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugter Wärme und Kälte

Strom	01.01.2022	01.2023	02.2023	03.2023	04.2023	05.2023	06.2023	07.2023	08.2023	09.2023	10.2023	11.2023	12.2023
kMk(m)		283.080,00 €	276.850,00 €	283.640,00 €	364.770,00 €	237.825,00 €	- €	- €	10.202,50 €	- €	- €	- €	- €
p(t(m))	in Cent je kWh	42,44	41,35	40,69	38,79	37,62	36,55	35,05	34,69	33,22	32,16	33,17	31,95
p(ref(m))	in Cent je kWh	23,80	23,80	23,75	22,00	22,06	24,65	24,14	22,95	22,15	23,57	23,89	24,12
q(ref(m))	Menge in kWh	6.000.000,00	7.000.000,00	8.000.000,00	9.000.000,00	7.500.000,00	6.000.000,00	5.000.000,00	5.500.000,00	6.000.000,00	7.000.000,00	8.500.000,00	6.500.000,00

Erdgas		574.000,00 €	437.113,95 €	326.900,00 €	220.185,35 €	189.889,00 €	5.480.215,13 €	4.534.188,75 €	4.852.344,00 €	4.713.101,05 €	5.655.356,00 €	- €	- €
kMk(m)													
p(t(m))	in Cent je kWh	13,31	11,73	10,77	10,00	10,00	90,00	80,00	90,00	80,00	95,00	10,00	10,00
p(ref(m))	in Cent je kWh	4,50	4,62	4,69	4,76	4,86	5,06	5,35	5,63	6,08	9,47	11,03	13,87
q(ref(m))	Menge in kWh	12.500.000,00	13.000.000,00	12.500.000,00	11.000.000,00	10.000.000,00	9.500.000,00	9.000.000,00	8.500.000,00	9.500.000,00	10.000.000,00	10.500.000,00	11.000.000,00

Direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
kMk(m)													
p(t(m))	in Cent je kWh												
p(ref(m))	in Cent je kWh												
q(ref(m))	Menge in kWh												

Direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Kälte		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
kMk(m)													
p(t(m))	in Cent je kWh												
p(ref(m))	in Cent je kWh												
q(ref(m))	Menge in kWh												

Faktoren		1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Faktor I		0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Faktor II													

II. Summe der krisenbedingten Energiemehrkosten je Monat

	01.2023	02.2023	03.2023	04.2023	05.2023	06.2023	07.2023	08.2023	09.2023	10.2023	11.2023	12.2023
Strom	283.080,00 €	276.850,00 €	283.640,00 €	364.770,00 €	237.825,00 €	- €	- €	10.202,50 €	- €	- €	- €	- €
Erdgas	574.000,00 €	437.113,95 €	326.900,00 €	220.185,35 €	189.889,00 €	5.480.215,13 €	4.534.188,75 €	4.852.344,00 €	4.713.101,05 €	5.655.356,00 €	- €	- €
Wärme	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kälte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Monatlich Gesamt	857.080,00 €	713.963,95 €	610.540,00 €	584.955,35 €	427.714,00 €	5.480.215,13 €	4.534.188,75 €	4.862.546,50 €	4.713.101,05 €	5.655.356,00 €	- €	- €

Das Unternehmen in diesem Beispiel hat insgesamt kMk von € 46.089.667,30 zu verzeichnen. Bei einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio. dürfte die Entlastung maximal € 29.958.283,75 (= 65% von € 46.089.667,30) betragen.

Der **durchschnittliche Arbeitspreis für Strom** sowie die **Liefermenge für den Referenzmonat Januar 2021** wurden nach dem folgenden Schema ermittelt. Eine Mustervorlage steht in dem Tabellenblatt „p(t(m))“ in dem o.g. Template zur Ermittlung der kMk zur Verfügung.

	Januar 2021		
Bezeichnung der Netzentnahmestelle (MaLo-ID)	Strombezugsmenge [kWh]	Netto-Strompreis [Euro/kWh]	Netto-Verbrauchs-kosten [Euro]
	(1)	(2)	(3)= (1)*(2)
Netzentnahmestelle 1	1.000.000,00	0,2595	259.500,00
Netzentnahmestelle 2	3.000.000,00	0,2051	615.300,00
Netzentnahmestelle 3	2.000.000,00	0,2765	553.000,00
			0,00
	Σ (1) Strombezugsmenge [kWh]		Σ (3) Netto-Verbrauchs-kosten [Euro]
	6.000.000,00		1.427.800,00
	Mengengewichteter Strompreis [Euro/kWh] = Σ(3)/Σ(1)		
	0,2380		

Der **durchschnittliche Arbeitspreis für Strom für den Entlastungsmonat Januar 2023** wurden nach dem folgenden Schema ermittelt. Eine Mustervorlage steht in dem Tabellenblatt „p(t(m))“ in dem o.g. Template zur Ermittlung der kMk zur Verfügung.

	Januar 2023		
Bezeichnung der Netzentnahmestelle (MaLo-ID)	Strombezugsmenge [kWh]	Netto-Strompreis [Euro/kWh]	Netto-Verbrauchs-kosten [Euro]
	(1)	(2)	(3)= (1)*(2)
Netzentnahmestelle 1	600.000,00	0,5461	327.660,00
Netzentnahmestelle 2	3.500.000,00	0,3664	1.282.400,00
Netzentnahmestelle 3	1.800.000,00	0,4965	893.700,00
			0,00
	Σ (1) Strombezugsmenge [kWh]		Σ (3) Netto-Verbrauchs-kosten [Euro]
	5.900.000,00		2.503.760,00
	Mengengewichteter Strompreis [Euro/kWh] = Σ(3)/Σ(1)		
	0,4244		

1.2.6. Was ist bei Änderung der Unternehmensstruktur zu beachten?

Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden für die Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPG bzw. § 9 StromPG für Unternehmen, die zur Abgabe einer Selbsterklärung nach § 22 EWPG bzw. § 30 StromPG verpflichtet sind. Die Ermittlung der Höchstgrenzen bzw. der Werte des EBITDA und der krisenbedingten Energiemehrkosten, die zur Bestimmung der Höchstgrenzen benötigt werden, richtet sich in solchen Fällen nach dem Zeitpunkt der Anpassung der Unternehmensstruktur wie nachfolgend beschrieben.

Die Berücksichtigung von Höchstgrenzen von Unternehmen und Unternehmensteilen nach Veräußerung oder Abspaltung, bzw. die nicht mehr Teil des Unternehmensverbunds sind oder ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt haben, ist grundsätzlich nicht möglich. Die auf diese Unternehmens(teile) entfallende EBITDA-Werte und krisenbedingte Energiemehrkosten dürfen somit grundsätzlich nicht bei der Ermittlung der Höchstgrenzen berücksichtigt werden.

Ändert sich die gesellschaftsrechtliche oder betriebliche Struktur eines Unternehmens...

A) ... **während des Vergleichszeitraums, d.h. im Liefer- bzw. Kalenderjahr 2021**, so sind zur Ermittlung der Veränderung des EBITDA bzw. der krisenbedingten Energiemehrkosten die Werte eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem ersten vollständigen Monat nach Anpassung der Unternehmensstruktur heranzuziehen. Ist eine monatsgenaue Ermittlung nicht darstellbar, so sind die entsprechenden Werte des Jahres 2022 heranzuziehen.

Beispiel: Zwei Unternehmen fusionieren am 10. Mai 2021. Es ist das EBITDA des Zeitraums von Juni 2021 bis Mai 2022 zugrunde zu legen. Die krisenbedingten Energiemehrkosten sind für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 jeweils gegenüber den Monaten von Juni 2021 bis Mai 2022 zu berechnen.

B) ... **nach dem 31. Dezember 2021**, so ist eine nach Monaten differenzierte Ermittlung der Veränderung des EBITDA sowie der krisenbedingten Energiemehrkosten vorzunehmen. Die Veränderung des EBITDA sowie die krisenbedingten Energiemehrkosten für jene Monate des Jahres 2023, in denen die Unternehmensstruktur identisch ist mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021, sind entsprechend auf Basis der regulären Vergleichsmonate zu berechnen. Die jeweiligen Werte für die verbleibenden Monate des Jahres 2023 nach Anpassung der Unternehmensstruktur sind auf Basis der gesellschaftsrechtlichen Struktur bzw. betrieblichen Struktur während der verbleibenden Monate des Entlastungszeitraums offensichtlich nachvollziehbar zu schätzen. Im Falle eines Unternehmenskaufes oder einer Übernahme sind dafür grundsätzlich Daten der Rechtsvorgängerin heranzuziehen. Auf diese Weise soll eine monatsgenaue „Like-for-like“-Betrachtung ermöglicht werden.

1.2.7. Was gilt für Unternehmen, die sowohl beihilferelevante als auch nicht beihilferelevante Entlastungen erhalten?

Zur Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG bzw. § 18 EWPBG sind jene Unternehmen(sbereiche) heranzuziehen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und damit Entlastungsbeträge erhalten, die grundsätzlich den Tatbestand einer EU-Beihilfe erfüllen. In anderen Worten: Die Ermittlung der Höchstgrenzen erfolgt nur für beihilferelevante Aktivitäten. Entlastungsbeträge für nicht beihilferelevante Aktivitäten können über die Höchstgrenzen hinaus gewährt werden.

Erhält ein Unternehmen(sbereich) nicht beihilferelevante Entlastungsbeträge, ist dieses Unternehmen bzw. dieser Unternehmensbereich insoweit bei der Ermittlung der Höchstgrenzen nicht mit zu berücksichtigen; das EBITDA und die krisenbedingten Energiemehrkosten dieses Unternehmen(bereich)es dürfen bei der Ermittlung der Höchstgrenzen nicht berücksichtigt werden. Hier bedarf es einer Trennungsrechnung oder zumindest aber einer sachgerechten, trennscharfen und für Dritte nachvollziehbaren Abgrenzung, die den beihilferechtlichen Anforderungen gerecht wird.

2. Fragen zu den Selbsterklärungen

2.1. Wann muss ein Letztverbraucher oder ein Kunde eine vorläufige Selbsterklärung abgeben?

Ein Unternehmen, dessen monatlicher Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Wert von 150.000 Euro übersteigt, ist zur Abgabe jeweils einer Selbsterklärung an jeden seiner Lieferanten von leitungsgebundenem Erdgas, Wärme und Strom verpflichtet.

Solange keine Selbsterklärung vorliegt, ist der über den Lieferanten je Entnahmestelle zu gewährende Entlastungsbetrag auf T€ 150 pro Monat beschränkt.

Das Vorliegen einer Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 („vorläufige Selbsterklärung“) ist somit Voraussetzung für Entlastungen von mehr als T€ 150 pro Entnahmestelle in einem Monat durch einen Lieferanten. Das gilt auch für Entnahmestellen, für die ein Letztverbraucher bzw. Kunde keine monatliche Aufteilung der individuell auf diesen Lieferanten und diese Entnahmestelle anzuwendende Höchstgrenze vorgenommen hat, oder die der Letztverbraucher bzw. Kunde nicht in einer vorläufigen Selbsterklärung nicht berücksichtigt hat.⁹ Letztverbraucher bzw. Kunden sollten dabei beachten, dass sich daraus teils erhebliche Rückforderungen ergeben können. Die Abgabe einer vollständigen Selbsterklärung liegt somit im Interesse des Letztverbrauchers bzw. Kunden.

Benennt ein Kunde in der vorläufigen Selbsterklärung seine absolute sowie seine relative Höchstgrenze sowie den auf den individuellen Lieferanten entfallenden Anteil inklusive Aufteilung auf die einzelnen Monate des Jahres, verteilt diesen dem individuellen Lieferanten zugeordneten Anteil jedoch nicht auf die Entnahmestellen, oder lässt einzelne Entnahmestellen aus, so ist durch den Lieferanten für diese Entnahmestellen, für die keine Aufteilung vorgenommen wurde, unter Berücksichtigung der dem Lieferanten zugeordneten absoluten und relativen Höchstgrenze für sämtliche Entnahmestellen maximal ein Entlastungsbetrag von bis zu 150.000 Euro für diese Entnahmestelle zu gewähren. Sofern die dem Lieferanten erklärte vorläufige Höchstgrenze überschritten würde, erfolgt durch den Lieferanten eine anteilige Aufteilung der erforderlichen Reduzierung auf die Entnahmestellen, sofern keine anderweitige Information des Unternehmens vorliegt.

Eine Entlastung von mehr als T€ 150 in einem Monat kann nicht durch eine Entlastung von weniger als T€ 150 in einem anderen Monat kompensiert werden, d.h. die Grenze von T€ 150 gilt für jeden einzelnen Monat und nicht als monatlicher Durchschnitt.

Da die Höchstgrenzen letztlich auf Verbundebene sowie übergreifend für sämtliche Entlastungen anzuwenden sind, empfiehlt es sich für Unternehmen zur Vermeidung von Rückforderungen dringend, sich von vornherein an den für den Unternehmensverbund

⁹ Sofern die dem Lieferanten erklärten maximalen Entlastungsbeträge überschritten würden, erfolgt durch den Lieferanten eine anteilige Entlastung an den Entnahmestellen, für die der Letztverbraucher bzw. Kunde keine oder eine zu hohe Aufteilung der individuell anzuwendenden Höchstgrenze vorgenommen hat.

zu erwartenden Entlastungen zu orientieren und die Selbsterklärung entsprechend zu bemessen. Praktisch könnte beispielsweise ein Muster-Template für den gesamten Unternehmensverbund erstellt werden inklusive Anlage mit Informationen zu den einzelnen Verbundgesellschaften (u.a. Adressdaten, absolute und relative Höchstgrenzen), das die einzelnen Verbundgesellschaften zur Abgabe ihrer Selbsterklärung nutzen. Letztlich ist somit von jeder einzelnen Verbundgesellschaft an jeden ihrer Energielieferanten (u.a. unter Angabe der auf den jeweiligen Lieferanten entfallenden individuellen Höchstgrenze) eine Selbsterklärung abzugeben.

Lieferanten wird ferner empfohlen, augenscheinlich betroffene Unternehmen zur kurzfristigen Abgabe einer vorläufigen Selbsterklärung aufzufordern. Dabei sollte im Einklang mit diesen FAQ darauf hingewiesen werden, dass es sich im Fall von Unternehmensverbünden dringend empfiehlt, die T€ 150 auf den gesamten Verbund zu beziehen (vgl. vorstehend).

Eine rechtzeitige Vorlage der Selbsterklärungen liegt auch im Interesse des Letztverbrauchers oder Kunden, da es bei regelmäßiger Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden über eine Mehrzahl von Lieferanten von jeweils bis zu monatlich T€ 150 zu einem Entlastungsvolumen kommen könnte, das deutlich über der Höchstgrenze nach den (in diesem Fall erst später mitgeteilten) Selbsterklärungen liegt. Dies wäre mit entsprechenden, ggf. erheblichen Rückzahlungen im Rahmen der Endabrechnungen verbunden.

Unternehmen sind auch dann zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet, wenn sie Mieter sind und entsprechend hohe Entlastungen als Weitergabe durch den Vermieter erhalten. Da keine Vertragsbeziehung zum Lieferanten besteht, ist diese Selbsterklärung an den Vermieter zu richten, der die Selbsterklärungen seiner Mieter in seiner eigenen Selbsterklärung gegenüber dem Lieferanten berücksichtigt (siehe Kapitel 2.5.). Die Regelungen betreffend die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG sowie zur Abgabe von Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG bzw. § 30 StromPBG gelten somit analog auch für Unternehmen, die Mieter sind, wobei an die Stelle des Lieferanten der Vermieter tritt.

Für Zwecke der Mitteilung/Selbsterklärungen nach § 22 Absatz 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 StromPBG sind nur die Entlastungsbeträge zu berücksichtigen, die jeweils die Kriterien einer Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts erfüllen; Entlastungen ohne Beihilfecharakter oder nach § 26a EWPBG bzw. § 12a StromPBG weiterzugebende Entlastungen bleiben hier unberücksichtigt.

2.2. Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?

Die Grenzen in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG gelten für Letztverbraucher bzw. Kunden grundsätzlich je Entnahmestelle, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Entnahmestellen bestehen. Hintergrund der Grenze von T€ 150 pro Monat ist allerdings, dass in einem einfachen Verfahren verhindert werden soll, dass

Unternehmen ohne Selbsterklärung mehr als € 2 Mio. Gesamtentlastung erhalten. Zur Vermeidung späterer Rückforderungen lautet die dringende Empfehlung an Unternehmen bzw. Unternehmensverbünde mit einer Mehrzahl von Entnahmestellen, die den Entlastungsbetrag von € 2 Mio. auf Ebene des Verbunds sowie für Erdgas, Wärme und Strom in Summe voraussichtlich überschreiten, frühzeitig an ihre Lieferanten an der voraussichtlichen Höchstgrenze für den Verbund bemessene Selbsterklärungen abzugeben.

Für Lieferanten empfiehlt es sich, bei fehlenden Selbsterklärungen Kontakt zu Unternehmenskunden mit voraussichtlich größeren Entlastungsbeträgen aufzunehmen und auf die Rolle, die Selbsterklärungen auf Verbundebene für eine frühzeitige adäquate Bemessung der Entlastung spielen, hinzuweisen.

Nach § 22 Absatz 2 EWPBG sind Unternehmen verpflichtet, ihren Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen, wenn die ihm einschließlich verbundener Unternehmen gewährte Entlastungssumme einen Betrag von € 2 Mio. Euro überschreitet (s. Kapitel 4.11).

2.3. Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und bei einer Entlastungssumme von mehr als € 2 Mio. jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbunds?

Letztverbraucher oder Kunden, deren Entlastungssumme einschließlich verbundener Unternehmen einen Betrag von € 2 Mio. überschreitet, sind nach § 22 Absatz 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 2 StromPBG verpflichtet, dies ihrem Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht trifft dabei den einzelnen Letztverbraucher oder Kunden.

Einem Unternehmensverbund ist es aber unbenommen, eine einheitliche Gesamtaufstellung für alle Verbundunternehmen mit sämtlichen Informationen zu erstellen und diese allen Lieferanten zu übermitteln. Es empfiehlt sich hier die Mitteilung durch die deutsche Obergesellschaft des Unternehmensverbunds. Die betreffenden Unternehmen sind im Rahmen von § 22 Absatz 2 Satz 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 2 Satz 1 StromPBG aufzulisten.

Kunden von Wärme, die zur Abgabe einer Mitteilung nach § 22 Absatz 2 EWPBG verpflichtet sind, haben ergänzend zu beachten, dass Entlastungen über einen Gesamtbetrag von € 2 Mio. an das betreffende Unternehmen einschließlich verbundener Unternehmen nur insoweit zulässig sind, als die gelieferte Wärme direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt worden ist. Dieser Höchstbetrag von € 2 Mio. gemäß § 15 Absatz 2 EWPBG bezieht sich ausschließlich auf Wärmelieferungen, die mit anderen Energieträgern erzeugt wurden. Die Beschränkung der Entlastung hat ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Grenze von € 2 Mio. überschritten wurde; hier können hilfsweise Abschätzungen durch den Kunden herangezogen werden.

Mitteilungen bei Erhalt einer Entlastungssumme einschließlich verbundener Unternehmen von mehr als € 2 Mio.¹⁰ an die Prüfbehörde sind an das E-Mail-Postfach de_preisbremsen_mitteilungen2mio@pwc.com zu übermitteln (vgl. Kapitel 4.11).

Die Mitteilung an die Prüfbehörde muss folgende Angaben enthalten:

1. eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach
 - a) dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten und
 - b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle erhaltenen Entlastungsbetrag nach dem EWPBG bzw. dem StromPBG sowie
2. die sonstigen von der Unternehmensgruppe erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 4 EWPBG bzw. § 2 Nummer 5 StromPBG (vgl. Kapitel 1.1.2) und deren Summen.

Wer der Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 2 EWPBG nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig, was mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

2.4. Gibt es besondere Vorgaben bezüglich der Aufteilung und Anpassung der Höchstgrenzen auf bzw. bei Lieferanten?

Der Letztverbraucher oder Kunde ist in der Aufteilung des Höchstbetrages auf verschiedene Lieferanten sowie verschiedene Monate frei. Die gegenüber einem Lieferanten erklärten Höchstbeträge konnten bis zum 30.11.2023 monatlich angepasst werden, zum Beispiel bei ungeplanter Entwicklung der Verbräuche. Wichtig ist, dass über sämtliche Anpassungen der einschlägige Höchstbetrag weiter eingehalten wird. Zur Entlastung der Lieferanten empfiehlt sich hier allerdings eine Beschränkung auf wesentliche Änderungen.

2.5. Was ist bei Mietverhältnissen zu beachten?

Nach § 26 Absatz 9 EWPBG bzw. § 12a Absatz 9 StromPBG fließen Entlastungen, die Vermieter, Verpächter oder Gemeinschaften von Wohnungseigentümern weiterzugeben haben, nicht in deren Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG mit ein. Auch Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), die nach § 5 EWSG weitergegeben wurden, fließen nicht in deren Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG mit ein.

Darüber hinaus umfasst § 26a EWPBG auch Entlastungen nach § 6, § 7 und 14 EWPBG, d.h. diese sind ebenfalls an Mieter, Pächter bzw. im Rahmen von Wohnungseigentümergeinschaften weiterzureichen und werden nicht auf die Höchstgrenzen des Vermieters, Verpächters bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft angerechnet. § 12a Absatz 9 StromPBG umfasst analog auch Entlastungen nach § 7 StromPBG, d.h.

¹⁰ Für die Schwelle von € 2 Mio. zur Meldepflicht nach § 22 Absatz 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 2 StromPBG sind sämtliche Entlastungen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese die Kriterien einer Beihilfe im EU-beihilferechtlichen Sinn erfüllen oder nicht. Entlastungen, die keinen Beihilfecharakter haben (z.B. Entlastungen, die nach § 26 EWPBG bzw. § 12a StromPBG an Mieter weitergegeben werden), sind dabei explizit mit deren Wert aufzuführen.

erhält ein Unternehmen als "sonstiger Letztverbraucher" Entlastungen nach § 7 StromPBG für auf Miet- oder Pachtverhältnisse oder Wohnungseigentümer entfallende Strommengen, sind diese weiterzugeben und nicht auf die Höchstgrenzen des Vermieters, Verpächters bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft anzurechnen. Gegenüber dem Lieferanten ist in diesen Fällen neben dem eigenen Entlastungsbetrag auch der durchzureichende Entlastungsbetrag sowie der Gesamtbetrag der Entlastungen zu erklären.

Erhält ein Vermieter, Verpächter oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Entlastungen, die auf leerstehende Immobilien entfallen, so sind diese Entlastungen dem Vermieter, Verpächter oder der Wohnungseigentümergeinschaft zuzurechnen. Sofern eine eindeutige Zuordnung der Entlastung zu den einzelnen leerstehenden Immobilien nicht möglich ist, insbesondere da die betreffende Immobilie nicht über einen einzelnen Zähler verfügt, so kann pauschal eine Zuordnung des dem Vermieter, Verpächter oder der Wohnungseigentümergeinschaft zuzurechnenden Entlastungsbetrags anhand der Leerstandsquote erfolgen.

In der vorläufigen Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 EWPPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG hat der Vermieter die an Mieter weiterzugebende Entlastungssumme bestmöglich zu prognostizieren.

Die finale Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bedarf grundsätzlich der Information über die endgültige Höhe der an die Mieter weiterzugebenden Entlastungssumme. Ist diese zum Zeitpunkt der Abgabe der endgültigen Selbsterklärung (noch) nicht bekannt, weil beispielsweise die Jahresendabrechnung des Energielieferanten noch nicht vorliegt oder die Abrechnungszeiträume vom Kalenderjahr abweichen, so ist die Entlastungssumme, die auf die Mieter entfällt, ebenfalls bestmöglich zu schätzen und mit dem Hinweis „Schätzung“ zu versehen. Vermieter müssen außerdem ihren Mietern diese Schätzung mitteilen, damit diese sie für ihre Selbsterklärungen – sofern sie eine finale Selbsterklärung abgeben – verwenden. Die Wahl des anzuwendenden Schätzverfahrens obliegt dem Vermieter; das Schätzverfahren muss dritten Personen nachvollziehbar sein.

Mit der finalen Selbsterklärung erklären die Vermieter im ersten Schritt ausschließlich ihre eigene Höchstgrenze, in die die an Mieter weiterzugebenden Entlastungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Ermittlung der Entlastungsbeträge ist unabhängig von der Ermittlung der Höchstgrenzen.

In den folgenden Feldern des Formulars der finalen Selbsterklärung geben Vermieter somit ausschließlich ihre eigenen Höchstgrenzen an:

tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 9 Abs. 1 StromPBG / § 18 Abs. 1 EWPBG des Unternehmens¹

Wählen Sie hier die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze aus

und die

tatsächlich anzuwendende relative Höchstgrenze nach § 9 Abs. 2 StromPBG / § 18 Abs. 2 EWPBG des Unternehmens

_____ Euro beträgt,

woraus folgt, dass die tatsächlich anzuwendende Gesamthöchstgrenze²

_____ Euro beträgt.

Von der o.g. tatsächlich anzuwendenden Gesamthöchstgrenze entfällt auf das hier vorliegende Lieferantenverhältnis ein Betrag ("Lieferantenindividuelle Höchstgrenze") von

_____ Euro.

Auf Seite 2 des Formulars der finalen Selbsterklärung sind schließlich die an Mieter weitergegebenen bzw. weiterzugebenden (geschätzten) Entlastungsbeträge anzugeben:

Weitergabe von Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 EWPBG und nicht-beihilferelevante Entlastungen

Das Unternehmen hat Entlastungen nach § 12a StromPBG / § 26 Abs. 9 EWPBG³ in Höhe von

_____ Euro weitergegeben und / oder

sonstige nicht-beihilferelevante Entlastungen⁴ in Höhe von

_____ Euro erhalten,

die nicht auf die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG / § 18 EWPBG anzurechnen und somit ergänzend zu den dem Unternehmen zuzurechnenden Entlastungen zu gewähren sind.

Sollte mit dem (finalen) Entlastungsbetrag, den der Vermieter seinem Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weiterreicht, die Höchstgrenze des Mieters überschritten werden, hat der Mieter den die Höchstgrenze überschreitenden Entlastungsbetrag auf ein von der Prüfbehörde zu benennendes Konto zurückzahlen. Der Mieter hat in solch einem Fall die Prüfbehörde unter Schilderung des Sachverhalts zu kontaktieren.

Verzichtet ein Mieter auf eine Entlastung („Opt-out“), so hat der Mieter dies schriftlich gegenüber seinem Vermieter zu erklären. Der Vermieter wiederum hat seinem Lieferanten diesen „Teil-Opt-out“ zu erklären, sodass dieser die auf den verzichtenden Mieter entfallende Entlastung nicht an den Vermieter zur Weitergabe auszahlt bzw. der Vermieter diesen an seinen Lieferanten zurückzahlt.

Mieter, die Unternehmen sind und als Kunde für Wärme Entlastungen von insgesamt mehr als € 2 Mio. einschließlich verbundener Unternehmen erhalten, haben zu beachten, dass Entlastungen für Wärme von mehr als € 2 Mio. nur insoweit gewährt werden dürfen, als die gelieferte Wärme direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt worden ist (vgl. § 15 Absatz 2 EWPBG). Ein Mieter hat dem Lieferanten dies mit seiner Mitteilung nach § 22 Absatz 2 EWPBG entsprechend mitzuteilen; als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder Schätzungen des Wärmeversorgungsunternehmens zulässig. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, ab wann die Grenze von € 2 Mio. überschritten wurde. Entlastungen für Wärme, die nicht direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurde und die einen Betrag von insgesamt € 2 Mio. überschreiten, wären zurückzufordern.

2.6. Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?

Ja, dies ist möglich. Das Unternehmen hat in solch einem Fall seinem Lieferanten mitzuteilen, dass es auf seinen Anspruch nach EWPBG bzw. StromPBG verzichtet. Da die Entlastung bis zu einer Höhe von monatlich € 150.000 je Entnahmestelle durch den Lieferanten automatisch erfolgt, ist für den Verzicht die Abgabe entsprechender Selbsterklärungen gegenüber allen Lieferanten erforderlich.

Verzichten innerhalb eines Unternehmensverbunds lediglich einzelne Verbundgesellschaften auf eine Entlastung, so sind deren absolute Höchstgrenzen unabhängig von ihrem „Opt-out“ bei der Ermittlung der absoluten Höchstgrenze des Unternehmensverbunds zu berücksichtigen.

Sofern das Unternehmen aufgrund seiner Rolle als Vermieter § 26 EWPBG bzw. § 12a StromPBG zur Weitergabe der Entlastung an seine Mieter oder Pächter verpflichtet ist, sind die auf die Mieter bzw. Pächter entfallenden Entlastungen an den dafür vorgesehenen Stellen einzutragen; für das Unternehmen ist angesichts des Verzichts auf die Entlastung ein Wert von 0 € anzusetzen.

2.7. Wer trägt das wirtschaftliche Risiko bei Nicht-Eintreibbarkeit von Rückforderungen?

Ein Lieferant muss nach § 20 Absatz 3 EWPBG für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs sind vom Lieferanten alle geschäftsüblichen Maßnahmen zu treffen.

Soweit eine Rückforderung wegen Insolvenz des Letztverbrauchers oder Kunden nicht realisiert werden kann, muss der Lieferant dies in der Endabrechnung entsprechend kenntlich machen und nicht von seiner Erstattungssumme in Abzug bringen.

Das konkrete Rückforderungsverfahren wird in der Rechtsverordnung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG geregelt werden.

2.8. Vorläufige Selbsterklärungen: Wie werden „Umsatzerlöse“ und „Zahl der Mitarbeitenden“ definiert?

Das Feld „**Umsatz**“ bezieht sich auf die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 Handelsgesetzbuch bzw. die im Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse.

Umsatz des Unternehmensverbundes aus dem Jahr 2021 oder 2022

Kalenderjahr auswählen	0,00 €
------------------------	--------

Sofern der Jahresabschluss für das Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen und testiert wurde, sind die Umsatzerlöse des Jahres 2021 einzutragen.

Erzielt ein Unternehmen keine „klassischen“ Umsatzerlöse, ist das Feld entsprechend mit 0 € zu befüllen. So haben beispielsweise Städte oder Kommunen in diesem Feld nicht ihre Steuer- und weiteren Erträge einzutragen.

Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022, in VZÄ) im Unternehmensverbund insgesamt:

Die **Anzahl der Mitarbeitenden** ist nach Anhang I Artikel 5 der VO (EU) Nummer 651/2014 zu ermitteln. Demnach entspricht die Mitarbeiterzahl der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger,
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- c) mitarbeitende Eigentümer,
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschutzes und der Elternzeit wird nicht mitgerechnet.

2.9. Kann eine vorläufige Selbsterklärung auch erst nach dem 31. März 2023 abgegeben werden?

Solange keine Selbsterklärung vorliegt, ist der über den Lieferanten je Entnahmestelle zu gewährende Entlastungsbetrag auf T€ 150 pro Monat beschränkt (vgl. Kapitel 2.1).

Die Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG ist auf Basis des voraussichtlichen Entlastungsbetrags abzugeben. Sofern die erforderlichen Informationen erst nach dem 31. März 2023 vorliegen - beispielsweise, weil ein monatlicher Entlastungsbetrag von T€ 150 erst im Laufe des Jahres 2023 überschritten wird - ist diese unverzüglich nach Erhalt der Information abzugeben. Somit kann die Selbsterklärung grundsätzlich auch erst nach dem 31. März 2023 an einen Lieferanten übermittelt werden.

Zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtete Letztverbraucher, die ihre Selbsterklärung nicht fristgerecht abgegeben haben, sollten dies unverzüglich nachholen.

Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass die Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, und hat der Letztverbraucher oder Kunde keine Mitteilung nach § 30 Absatz 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 2 EWPBG gegenüber der Prüfbehörde abgegeben, kann die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren zur Feststellung der Höchstgrenzen einleiten. Die Prüfbehörde fordert in diesem Fall den Letztverbraucher oder Kunden zur Auskehr der übersteigenden Entlastungen an den Bund auf.

2.10. Können die einem Lieferanten mitgeteilten Höchstgrenzen rückwirkend angepasst werden?

Ein Unternehmen kann mit der jeweils ersten abgegebenen Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 EWPBG bzw. nach § 30 Absatz 1 StromPBG seine monatlichen Entlastungsbeträge rückwirkend für den gesamten Zeitraum festlegen, also ab Januar (Beginn der Entlastungen nach dem EWPBG für Großverbraucher) bzw. März 2023 (Beginn der Entlastungen nach dem StromPBG). Mit der für die Abgabe der Selbsterklärung geltenden Frist 31. März 2023 wird verhindert, dass Lieferanten Abrechnungsbeträge weit in die Vergangenheit ändern müssen.

Möchte ein Unternehmen seine Selbsterklärung im Jahresverlauf nach bereits abgegebener Selbsterklärung anpassen, war dies nach § 22 Absatz 4 EWPBG bzw. § 30 Absatz 4 StromPBG nur vorausblickend bis spätestens zum 30. November 2023 für die verbleibenden Monate des Entlastungszeitraums möglich. Letztverbraucher und Kunden konnten somit bis spätestens zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum mit einer Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 EWPBG bzw. nach § 30 Absatz 1 StromPBG die Höchstgrenzen und deren Verteilung auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber ihren Lieferanten neu bestimmen.

Unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024 ist ein Letztverbraucher oder Kunde, der zuvor eine vorläufige Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG abgegeben hat, verpflichtet, seinem Lieferanten eine „finale Selbsterklärung“ nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG zu übermitteln; der Umfang der finalen Selbsterklärung ist in Kapitel 2.14 erläutert.

Der Lieferant erstellt daraufhin unverzüglich, aber spätestens bis zum 30. Juni 2024 eine Mitteilung über die gewährten Entlastungsbeträge („Endabrechnung“). Sofern dem Letztverbraucher bzw. Kunden zuvor eine höhere Entlastungssumme ausgezahlt wurde als er aufgrund der Höchstgrenzen maximal erhalten dürfte, ist die Differenz zwischen ausgezahlter und endgültiger Entlastungssumme von dem Letztverbraucher bzw. Kunden mit dieser Mitteilung und somit ebenfalls bis zum 30. Juni 2024 zurückzufordern. Der Letztverbraucher bzw. Kunde hat diese Differenz unverzüglich zurückzuzahlen.

Liegt die endgültige Entlastungssumme oberhalb der bereits gewährten Entlastungssumme, ist eine nachträgliche Berücksichtigung von Entlastungsbeträgen nur für Letztverbraucher von Erdgas oder (End-)Kunden von Wärme, nicht hingegen für Letztverbraucher von Strom möglich. Dieser Unterschied ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben des EWPBG bzw. StromPBG. Das StromPBG enthält anders als das EWPBG keine Regelung zu etwaigen Nachzahlungsansprüchen von Letztverbrauchern.

2.11. Wie sind bereits erhaltene Beihilfen in der Selbsterklärung zu berücksichtigen?

Letztverbraucher oder Kunden, die zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet sind (vgl. Kapitel 2.1), haben zu berücksichtigen, dass die für ihr Unternehmen bzw. ihren Unternehmensverbund geltenden Höchstgrenzen auch unter Einschluss bereits erhaltener und auf die Höchstgrenzen anzurechnender Beihilfen (vgl. Kapitel 1.1.2) durch den Erhalt zukünftiger Entlastungen nicht überschritten werden. Das erfolgt konkret dadurch, dass das betreffende Unternehmen seinem bzw. seinen Lieferanten individuell auf sie entfallende Entlastungsbeträge nur bis zu einer Höhe erklärt, in der inklusive der bereits erhaltenen Entlastungen die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG nicht überschritten werden.

Beispiel:

Unternehmen A hat 200 T€ Dezember-Soforthilfe sowie 50 T€ Energie-Härtefallhilfen erhalten und eine Höchstgrenze von € 2 Mio. Deswegen erklärt es seinen Lieferanten in Summe Höchstgrenzen von maximal € 1,75 Mio.

2.12. Kann ein Unternehmen nachträglich zusätzliche Entlastungen in Anspruch nehmen, wenn es seine individuelle Höchstgrenze nicht ausgeschöpft hat?

Eine bedarfsgerechte Verteilung der monatlichen Entlastungsbeträge durch die Selbsterklärungen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens. Eine nachträgliche Nutzung nicht ausgeschöpfter Entlastungsbeträge kann nur insoweit stattfinden, wie das Unternehmen seine Selbsterklärungen rechtzeitig im Jahresverlauf korrigiert und nicht ausgeschöpfte Entlastungsbeträge abgelaufener Monate auf den laufenden Monat oder auf zukünftige Monate mit verteilt hat (vgl. Kapitel 2.10). Ein solcher unterjähriger Korrekturbedarf konnte beispielsweise dadurch entstehen, dass Verbrauchsmengen oder Preise an einzelnen Entnahmestellen anders eingeschätzt wurden.

Unternehmen, die Letztverbraucher von Erdgas oder (End-)Kunde von Wärme sind, haben die Möglichkeit, im Rahmen der Jahresendabrechnung nach § 20 EWPBG höhere Entlastungsbeträge in Anspruch zu nehmen, wenn die Höchstgrenzen in manchen Monaten nicht (vollständig) ausgeschöpft wurden. Insofern erfolgt in solchen Fällen abschließend eine Betrachtung über den gesamten Entlastungszeitraum hinweg (vgl. Kapitel 2.10). Eine nachträgliche Entlastung kann maximal bis zu einem Umfang erfolgen, mit dem die vorläufig auf diese Entnahmestelle anzuwendende Höchstgrenze nicht überschritten wird (vgl. Kap. 2.1).

Für Letztverbraucher von Strom besteht diese Möglichkeit hingegen nicht, weil das StromPBG anders als das EWPBG keine Nachzahlungen an Letztverbraucher vorsieht. Eine nachträgliche Entlastung, über die zuvor selbst erklärten Beträge hinaus, nach Ablauf des Entlastungszeitraums durch die Jahresendabrechnung findet für Strom somit nicht statt.

Die unterschiedliche Regelung zwischen dem StromPBG und dem EWPBG betreffend die Nachzahlungsansprüche der Letztverbraucher basiert sich im Wesentlichen darauf, dass das StromPBG nur Rückforderungsansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen normiert (vgl. § 11 Absatz 7 und § 12 Absatz 2a, 3 und 4 StromPBG), wohingegen das EWPBG Rückerstattungsansprüche von Letztverbrauchern ausdrücklich regelt (vgl. § 3 Absatz 4 i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 5 EWPBG).

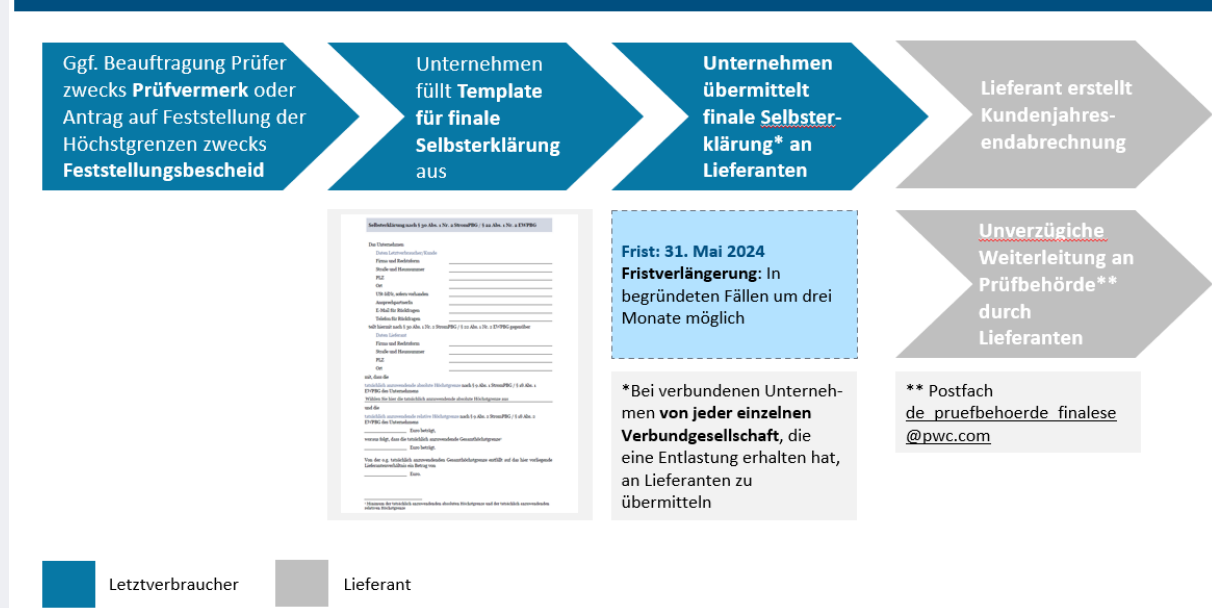
2.13. Wie sind Selbsterklärungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Prüfbehörde zu übermitteln?

Selbsterklärungen nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von ihren Letztverbrauchern erhalten haben, sind unverzüglich an die Prüfbehörde zu übermitteln. Sämtliche Selbsterklärungen, d.h. im Falle der Abgabe einer aktualisierten Selbsterklärung, sind per E-Mail an das Postfach de_pruefbehoeerde_epb@pwc.com zu senden.

2.14. Was ist die „finale Selbsterklärung“ und welche Unternehmen geben eine finale Selbsterklärung ab?

Mit der „finalen Selbsterklärung“ nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPPBG erklärt ein Unternehmen seinen Lieferanten seine tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze, sodass den Lieferanten eine den gesetzlichen Vorgaben bezogen auf die Maximalhöhe der Entlastung entsprechende Gewährung von Entlastungsbeträgen im Rahmen der Jahresendabrechnung ermöglicht wird. Der Prozess ist übersichtsartig in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Wie sieht der Prozess aus?

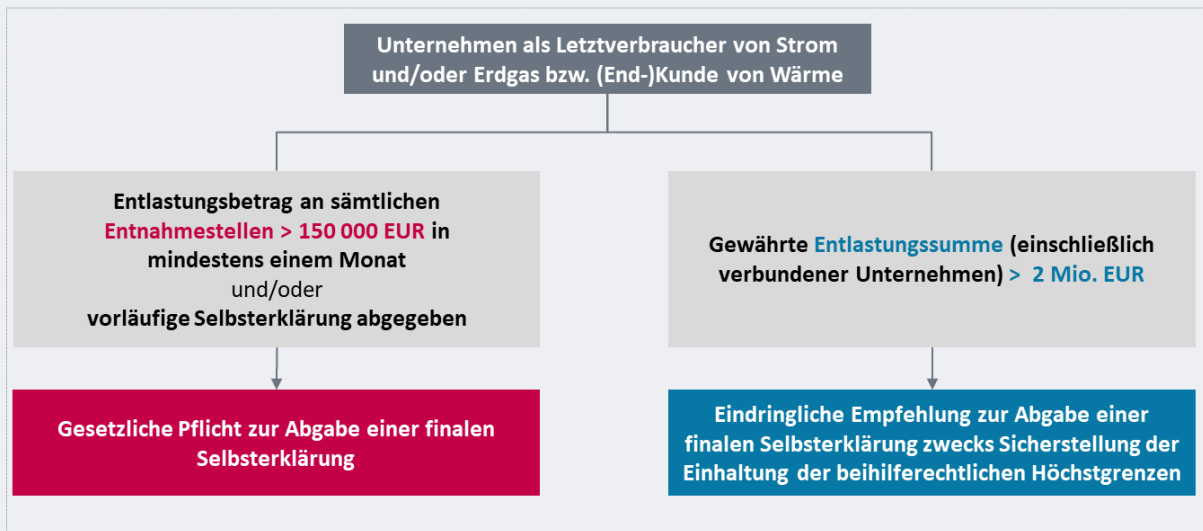


Zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung an all ihre Lieferanten verpflichtet sind

- Unternehmen, deren Entlastungsbetrag nach dem StromPBG und/oder dem EWPPBG an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in mindestens einem Monat überschritten hat, und**
- Unternehmen, die ihrem Lieferanten eine vorläufige Selbsterklärung abgegeben haben, unabhängig von der Höhe der ihnen gewährten Entlastungsbeträge, an all ihre Lieferanten; dies gilt unabhängig davon, ob die vorläufige Selbsterklärung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG oder § 22 Absatz 1 Nummer 1 EWPPBG oder freiwillig abgegeben wurde.**

Unternehmen, die allein oder zusammen mit verbundenen Unternehmen eine Entlastungssumme von mehr als 2 Millionen Euro erhalten haben, sind verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis hierüber ihren Energielieferanten sowie der Prüfbehörde eine Mitteilung nach § 30 Absatz 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 2 EWPPBG zu machen (vgl. Kapitel 2.3). Solche Unternehmen sollten ihren Lieferanten auch eine finale Selbsterklärung übermitteln, um eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abrechnung der Entlastungsbeträge sicherzustellen.

Wer gibt eine finale Selbsterklärung ab?



Unternehmen, die ihrem oder ihren Lieferanten den Verzicht auf Entlastungen nach dem StromPBG und/oder dem EWPPBG erklärt haben und aufgrund dessen auch keine entsprechenden Entlastungen erhalten haben, brauchen keine finale Selbsterklärung abgeben.

Im Falle eines Lieferantenwechsels ist die finale Selbsterklärung dem Lieferanten zu übermitteln, der die Belieferung am 31. Dezember 2023 übernommen hat.

Die finale Selbsterklärung ist im Fall von verbundenen Unternehmen von jeder einzelnen Verbundgesellschaft, die eine Entlastung nach dem StromPBG und/oder dem EWPPBG erhalten hat, an ihre Lieferanten von Strom, Erdgas und/oder Wärme zu übermitteln.¹¹ Dafür ist das auf der [Internetseite der Prüfbehörde](#) veröffentlichte pdf-Formular obligatorisch zu verwenden. Die finalen Selbsterklärungen sind von den Unternehmen als Letztverbraucher bzw. (End-)Kunden ausschließlich an die Energielieferanten zu übermitteln. Die Energielieferanten haben diese per E-Mail an die Prüfbehörde weiterzuleiten (Postfach de_pruefbehoerde_finalese@pwc.com). Finale Selbsterklärungen sind von den Letztverbrauchern bzw. (End-)Kunden nicht auf dem Antragsportal der Prüfbehörde hochzuladen.

Im Fall eines Unternehmensverbunds muss jedes Unternehmen, das eine Entlastung nach § 2 Nummer 5 StromPBG bzw. § 2 Nummer 4 EWPPBG erhalten hat, in der finalen Selbsterklärung berücksichtigt werden – auch wenn es sich bei dieser Entlastung nicht um eine Entlastung nach dem StromPBG oder EWPPBG handelt. Solche Unternehmen, die keine Entlastung nach dem StromPBG oder EWPPBG erhalten haben, müssen jedoch keine finale Selbsterklärung abgeben (s. Erläuterungen oben). Unternehmen, die keine Entlastungen nach dem StromPBG und/oder dem EWPPBG erhalten haben, und auch im Rahmen etwaiger noch ausstehender Energieabrechnungen keine Entlastungsbeträge erhalten, brauchen keine finale Selbsterklärung abgeben.

¹¹ Unternehmensverbünden steht es frei, ob die einzelnen Verbundgesellschaften eine einzige oder wenige Personen mit einer Vertretungsberechtigung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung ausstatten, sodass diese die finalen Selbsterklärungen für alle Verbundunternehmen abgeben kann bzw. können.

In der finalen Selbsterklärung benennt das Unternehmen unter anderem

- seine **tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze** nach § 9 Absatz 1 StromPBG bzw. § 18 Absatz 1 EWPPBG,
- seine **tatsächlich anzuwendende relative Höchstgrenze**¹² nach § 9 Absatz 2 StromPBG bzw. § 18 Absatz 2 EWPPBG,
- seine daraus folgende **tatsächlich anzuwendende Gesamthöchstgrenze** als Minimum (d.h. der niedrigere Wert) der tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze und der tatsächlich anzuwendenden relativen Höchstgrenze sowie
- die **lieferantenindividuelle Höchstgrenze**, d.h. die Höchstgrenze, die auf das individuelle Lieferantenverhältnis (über die (Netz-)Entnahmestellen des Lieferanten hinweg) entfällt. Die Verteilung auf die Verbundgesellschaften gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 StromPBG bzw. § 18 Absatz 1 Satz 3 EWPPBG ist auf Seite 1 ausschließlich bei der lieferantenindividuellen Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Ergänzend muss der finalen Selbsterklärung je nach anzuwendender absoluter Höchstgrenze folgende Anlage¹³ beigefügt werden:

- a) **€ 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.:** Feststellungsbescheid¹⁴ der Prüfbehörde nach § 19 EWPPBG bzw. § 11 StromPBG;
- b) **€ 4 Mio.:** Prüfvermerk eines Prüfers, der
 - bi) die nach Anlage 1 ermittelten krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers ausweist,
 - bii) bestätigt, dass die absolute und die relative Höchstgrenze jeweils nicht überschritten wurde, oder
 - biii) für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge ausweist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen sichergestellt wird,
- c) **€ 2 Mio.:** Bestätigung, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von € 2 Mio. nicht überschritten hat, oder, sofern das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist, von dem die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze von mindestens einem verbundenen Unternehmen mehr als € 2 Mio. beträgt, die Bestätigung, dass die von ausschließlich diesem Unternehmen erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von € 2 Mio. nicht überschreitet.

Unternehmen mit einer anzuwendenden absoluten Höchstgrenze von € 4 Mio. können ersatzweise zu dem Prüfvermerk eines Prüfers einen Feststellungsbescheid der Prüfbehörde vorlegen, wenn mindestens ein Unternehmen ihres Unternehmensverbunds die Feststellung einer anzuwendenden absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. beantragt (vgl. Kapitel 5.8.3).

¹² Bei einer absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. kann als relative Höchstgrenze ein Wert von € 2 Mio. angegeben werden, da bis zu einer Entlastungssumme von € 2 Mio. die Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten nicht erforderlich ist (vgl. Kapitel 1.1.5). Bei einer absoluten Höchstgrenze von mehr als € 2 Mio. ist hingegen die exakte Höhe der relativen Höchstgrenze zu beziffern; eine Schätzung genügt nicht.

¹³ Eine Abbildung sowie ein vereinfachtes Zahlenbeispiel sind auf den Seiten 10 und 11 [dieser Präsentation](#) dargestellt.

¹⁴ In einer Anlage zu einem Feststellungsbescheid wird die Verteilung der festgestellten tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenze auf die einzelnen Lieferanten ausgewiesen. Der Feststellungsbescheid wird im Übrigen von der Prüfbehörde auch gegenüber den Lieferanten bekanntgegeben; die Übermittlung an die Lieferanten erfolgt per E-Mail.

Lieferanten, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung des Letztverbrauchers oder Kunden oder aber auch ohne, dass eine solche Verpflichtung bestand, eine vorläufige Selbsterklärung von einem Letztverbraucher bzw. Kunden erhalten haben, jedoch bis spätestens zum 31. Mai 2024 (vgl. Kapitel 2.16) keine Bestätigung oder ein Dokument nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPPBG, haben die dem Letztverbraucher bzw. Kunden gewährten Entlastungen im Rahmen der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 EWPPBG zurückzufordern.

Lieferanten sind verpflichtet, alle erhaltenen finalen Selbsterklärungen an die Prüfbehörde weiterzuleiten. Die Prüfbehörde hat dafür ein Postfach mit der E-Mail-Adresse de.pruefbehoeerde_finaleSE@pwc.com eingerichtet.

2.15. Auf welche Unternehmen erstreckt sich der Prüfvermerk bei Anwendung einer absoluten Höchstgrenze von € 4 Mio. und welche Unterlagen sind dafür erforderlich?

Der Prüfungsumfang des Prüfvermerks nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 lit. c StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 lit. c EWPPBG erstreckt sich bei Verbundstrukturen grundsätzlich nur auf jene Verbundgesellschaft, für die der Prüfvermerk angefertigt wird; jedoch ist bei Kenntnis des Prüfers, dass die Höchstgrenzen im Verbund überschritten wurden, dies entsprechend zu dokumentieren.

Unternehmen, die Teil eines Unternehmensverbunds sind und keine Entlastungen nach § 2 Nummer 5 StromPBG bzw. § 2 Nummer 4 EWPPBG erhalten haben, brauchen in dem Prüfvermerk nicht berücksichtigt werden.

Die dem Prüfer zur Verfügung zu stellenden Unterlagen müssen diesem ermöglichen, die krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens sowie dessen absolute und relative Höchstgrenze zu bestätigen. Der Prüfer gibt dabei selbst vor, welche konkreten Nachweise dafür erforderlich sind.

Unternehmen, die eine absolute Höchstgrenze von € 2 Mio. wählen, und die gleichzeitig nicht mit Unternehmen verbunden sind, die eine absolute Höchstgrenze von € 4 Mio. wählen, haben eine Mitteilung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 lit. d StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 lit. d EWPPBG zu erbringen. Für solche Unternehmen mit einer absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. ist die Anfertigung eines Prüfvermerks somit nicht erforderlich.

2.16. Bis wann war eine finale Selbsterklärung abzugeben?

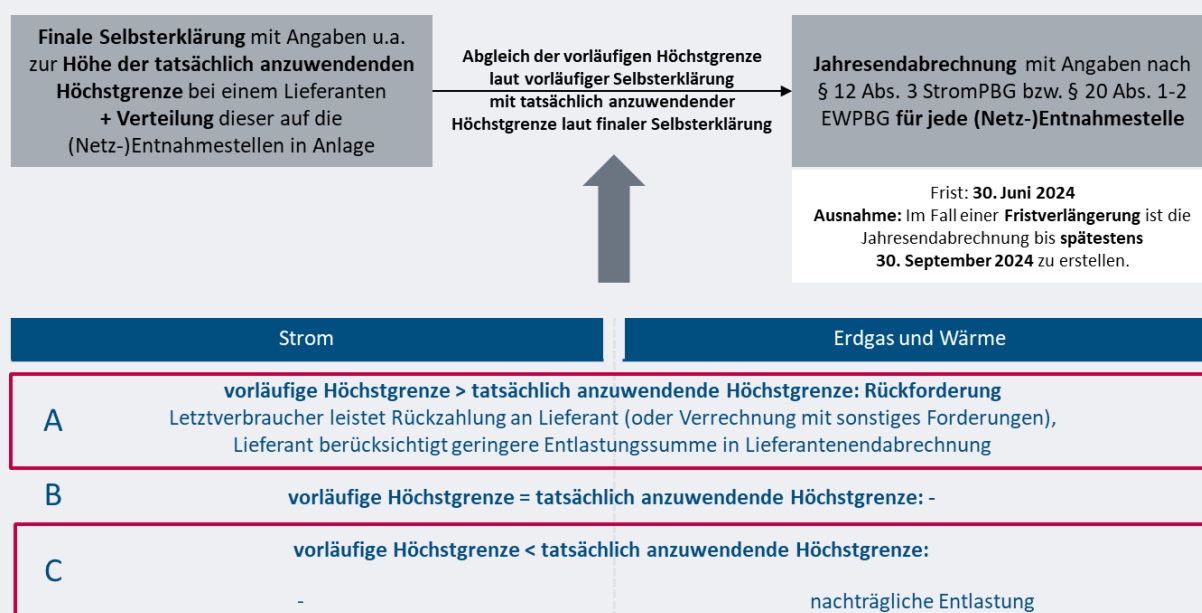
Finale Selbsterklärungen waren inklusive der Anlage (s. nachfolgender Absatz) **bis spätestens 31. Mai 2024¹⁵** an die Elektrizitäts- und Energieversorgungsunternehmen

¹⁵ Maßgeblich für die Abgabe der finalen Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPPBG und der Mitteilung nach § 30 Absatz 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 2 EWPPBG bei Erhalt einer Entlastungssumme von mehr als € 2 Mio. ist die Frist des 31. Mai 2024 und nicht die in § 12 Absatz 3 Nummer 3 lit. b) aa) StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 Nummer 3 lit. b) aa) EWPPBG

zu übermitteln. In begründeten Fällen, z.B. weil der testierte Jahresabschluss für das Jahr 2023 noch nicht vorliegt oder die Prüfung von relevanten Input-Größen noch nicht abgeschlossen werden konnte, war eine Fristverlängerung von drei Monaten möglich. In diesen Ausnahmefällen war die Stellung eines Fristverlängerungsantrags bei der Prüfbehörde erforderlich (s. hierzu Kapitel 5.5). **Davon abweichend haben Unternehmen, denen eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 gewährt wurde, ihre finale Selbsterklärung mit Bescheid der Prüfbehörde unverzüglich nach Erhalt des Bescheids, spätestens bis zum 31. Oktober 2024 an ihre Lieferanten zu übermitteln; Bedingung hierfür ist, dass diese Unternehmen ihren Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG, nach § 11a StromPBG und/oder nach § 19 EWPBG bei der Prüfbehörde bis spätestens 2. September 2024 gestellt haben. Gleiches gilt für verbundene Unternehmen, für die die Feststellung der Höchstgrenzen ebenfalls zu beantragen ist (s. Kapitel 5.8.3 und 5.8.4). Andernfalls ist der Lieferant gezwungen, die gewährten Entlastungen vollständig zurückzufordern. Die Prüfbehörde hat hierzu ein [Schreiben vom 19. August 2024](#) veröffentlicht.**

2.17. Was geschieht, wenn die Höchstgrenze laut finaler Selbsterklärung abweicht von der Höchstgrenze laut vorläufiger Selbsterklärung?

Ein Lieferant hat die finale Selbsterklärung bzw. deren Nicht-Abgabe in seiner Kundenjahresendabrechnung wie nachfolgend dargestellt und beschrieben zu berücksichtigen.



Nach Erhalt einer finalen Selbsterklärung hat ein Lieferant die darin genannte, auf sein Lieferantenverhältnis entfallende tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze in der Jahresendabrechnung des Letztverbrauchers bzw. Kunden auszuweisen und sicherzustellen, dass die dem Unternehmen tatsächlich zu gewährenden Entlastungen diese Höchstgrenze nicht überschreiten.

genannte Frist des 31. März 2024. Ein Lieferant darf somit keine Entlastungen zurückfordern aufgrund der Abgabe einer finalen Selbsterklärung nach dem 31. März 2024 und bis zum 31. Mai 2024 oder im Falle einer Fristverlängerung bis zum 2. September 2024, sofern nicht sonstige Gründe für die Rückforderung, die nicht auf dem Zeitpunkt der Abgabe basieren, gegeben sind.

Verglichen mit der dem Lieferanten vorläufig erklärten Höchstgrenze können sich dabei **drei Szenarien** ergeben:

- A) Ist die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze gemäß finaler Selbsterklärung niedriger als die vorläufige Höchstgrenze gemäß vorläufiger Selbsterklärung, so ergibt sich gegenüber dem Letztverbraucher eine Rückforderung.** Die Höhe der Rückforderung würde bei Anwendung einer tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze von € 4 Mio. auch in dem Prüfvermerk vermerkt sein; bei Anwendung einer tatsächlich anzuwendenden absoluten Höchstgrenze von mehr € 4 Mio. würde die von einem Lieferanten zu berücksichtigende Rückforderung in dem Feststellungsbescheid bzw. der Anlage ausgewiesen sein. Der Lieferant hat in diesem Fall den die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze überschreitenden Entlastungsbetrag, der zuvor unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt wurde, zurückzufordern. Ein Lieferant hätte auch im Falle einer Entnahme bzw. Belieferung über mehrere (Netz-)Entnahmestellen lediglich eine Rückforderung gegenüber einem Letztverbraucher geltend zu machen. Der Letztverbraucher zahlt dem Lieferanten diesen Rückforderungsbetrag zurück, sofern er nicht anderweitig verrechnet wird. Weiterhin ergibt sich für den Lieferanten dadurch ein niedrigerer Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund, was dieser in der Endabrechnung gegenüber dem Beauftragten entsprechend zu berücksichtigen hat. Lag die auf dieses Lieferverhältnis erhaltene Vorauszahlung oberhalb dem finalen Erstattungsanspruch des Lieferanten bezogen auf dieses Lieferverhältnis, hat die Lieferant eine Rückzahlung auf das in dem Ergebnisbericht des Beauftragten benannte Konto zu leisten.
- B) Entspricht die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze gemäß finaler Selbsterklärung exakt der vorläufigen Höchstgrenze gemäß vorläufiger Selbsterklärung, so kann es in Ausnahmefällen im Fall von Erdgas und/oder Wärme (nicht von Strom; vgl. Kapitel 2.12) zu einer nachträglichen Entlastung des Letztverbrauchers kommen.** Wurden in einzelnen Monaten die monatlich erklärten Höchstgrenzen nicht voll ausgeschöpft, und in anderen Monaten ausgereizt mit der Folge einer Deckelung der gewährten Entlastungsbeträge, kann es im Fall von Erdgas und/oder Wärme (nicht von Strom; vgl. Kap. 2.12) dennoch zu einer nachträglichen Entlastung des Unternehmens kommen. In solchen Fällen hat der Lieferant mit der Jahresendabrechnung, die die Angaben § 20 Absatz 2 EWPBG enthält, den zusätzlichen Entlastungsbetrag, der die Summe der bisher gewährten Entlastungsbeträge überschreitet, entweder nachträglich an das Unternehmen auszuzahlen oder anderweitig zu verrechnen.
- C) Ist die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze gemäß finaler Selbsterklärung höher als die vorläufige Höchstgrenze gemäß vorläufiger Selbsterklärung, so kann es in Ausnahmefällen im Fall von Erdgas und/oder Wärme (nicht von Strom; vgl. Kapitel 2.12) zu einer nachträglichen Entlastung des Letztverbrauchers kommen.** Für Entlastungen nach dem EWPBG gilt: Wurden in einzelnen Monaten die monatlich erklärten Höchstgrenzen nicht voll ausgeschöpft, und in anderen Monaten ausgereizt mit der Folge einer Deckelung der gewährten

Entlastungsbeträge, hat der Lieferant mit der Jahresendabrechnung nach § 20 Absatz 2 EWPBG den zusätzlichen Entlastungsbetrag, der die Summe der bisher gewährten Entlastungsbeträge überschreitet, entweder nachträglich an das Unternehmen ausbezahlen oder anderweitig zu verrechnen. Die auf eine Entnahmestelle entfallende Entlastungssumme ist jedoch beschränkt auf die Höhe der ursprünglich für diese Entnahmestelle erklärte vorläufige Höchstgrenze.

Hat ein Unternehmen eine vorläufige Selbsterklärung abgegeben, jedoch bis spätestens zum 31. Mai 2024 oder im Falle einer Fristverlängerung bis spätestens zum 31. August 2024 keine finale Selbsterklärung, so beträgt die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze für dieses Lieferverhältnis 0 Euro (vgl. § 9 Absatz 5 Satz 2 StromPBG bzw. § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG).

2.18. Was ist bei der Mitteilung an den Übertragungsnetzbetreiber bei Überschreiten einer Entlastungssumme von 100.000 € zu beachten?

Wenn ein Unternehmen als Letztverbraucher von Strom und/oder leitungsgebundenem Erdgas und/oder als Kunde von Wärme Entlastungsbeträge von insgesamt (d.h. sämtliche Entlastungsbeträge nach dem StromPBG und EWPBG zusammen) mehr als 100.000 € erhalten hat, muss dieses Unternehmen dem Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone sich das Unternehmen befindet, bis zum 30. Juni 2024 eine Mitteilung nach § 22 Absatz 5 EWPBG bzw. § 30 Absatz 5 StromPBG übermitteln.

Die Meldung erfolgt über das [TAM-Meldeportal](#) der Übertragungsnetzbetreiber. Auf der Internetseite des TAM-Meldeportals sind umfangreiche Informationen über die Art und Abgabe der Meldung veröffentlicht. Weitere Informationen sind ergänzend auf der [gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber](#) veröffentlicht.

Wenn einem Unternehmen von der Prüfbehörde eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 (vgl. Kap. 5.5) gewährt wurde, hat die Mitteilung nach § 22 Absatz 5 EWPBG bzw. § 30 Absatz 5 StromPBG bis spätestens zum 30. September 2024 zu erfolgen.

3. Fragen zu Unternehmensverbänden

3.1. Wie ist ein Unternehmensverbund definiert?

Was als Unternehmen gilt und welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [\[Link\]](#) und der EU-Definition verbundener Unternehmen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der VO (EU) Nummer 651/2014 [\[Link\]](#).

Dabei sind sämtliche Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 genannten Beziehung stehen, einzubeziehen (vgl. § 2 Nummer 16 EWPG). Dies kann auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern betreffen, aber nur soweit ihre deutschen Betriebsstätten Entlastung erhalten.

Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe). Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab Seite 33) [\[Link\]](#).

Ergänzungen zu einer Einordnung als „Unternehmen“:

Der Begriff des Unternehmens umfasst jede wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform. So gelten auch Körperschaften des öffentlichen Rechts als Unternehmen, sobald diese eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. In welchem Umfang diese wirtschaftliche Tätigkeit, auch im Vergleich zu einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb dieser Einheit, erfolgt, ist ebenfalls irrelevant.

3.2. Was gilt für Gebietskörperschaften, zum Beispiel eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen?

Im Fall einer entsprechenden Kontrolle sind auch Gebietskörperschaften und die von ihr kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund.

Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diese erweiterter Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als „Obergesellschaft“, soweit die entsprechenden Beteiligungen untereinander jeweils verbunden sind.

Wann genau von einer Kontrolle auszugehen ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Diesbezüglich existieren verschiedene Parameter. Die Unionsgerichte vertreten in diesem Zusammenhang jedenfalls teilweise ein formales Verständnis des Begriffs Kontrolle, bei dem es vor allem auf die Stimmanteile ankommt.

3.3. Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen?

Unternehmen gelten nicht als miteinander verbunden, wenn die Beteiligung einen Anteil von 50 % nicht überschreitet und auch die anderen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 [\[Link\]](#) aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind.

Die dem Joint Venture gewährten Entlastungsbeträge sind in diesem Fall keinem der beiden Gesellschafter zuzurechnen. Die für das Joint Venture anzuwendende Höchstgrenze ergibt sich unabhängig von den Höchstgrenzen der beiden Teilhaber.

Ist hingegen eines der Kriterien für eines der Unternehmen erfüllt, das die Beteiligung hält, besteht mit diesem ein Unternehmensverbund und Entlastungsbeträge des Tochterunternehmens sind auf die Höchstgrenze des Mutterunternehmens anzurechnen.

3.4. Welche Folgen hat die Abgabe einer falsch ausgestellten Selbsterklärung?

Die Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG ist auf Basis von vorläufigen Werten zu erstellen. Stellt sich aufgrund der endgültigen Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 20 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG, der Jahresendabrechnung oder aufgrund einer Prüfung durch die Prüfbehörde heraus, dass einem Letztverbraucher oder Kunden zu hohe Entlastungen gewährt wurden, so sind entsprechende Rückzahlungen zu leisten (Rückforderung).

Gibt ein Unternehmen eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 StromPBG vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ab, handelt es ordnungswidrig.

3.5. Wie sind Höchstgrenzen von Unternehmen zu berücksichtigen, die während des Entlastungszeitraums aus einem Unternehmensverbund ausgetreten oder diesem beigetreten sind?

Ist ein Unternehmen während des Entlastungszeitraums einem Unternehmensverbund neu beigetreten (beispielsweise durch Zukauf) oder ist aus einem Unternehmensverbund ausgetreten (beispielsweise durch Verkauf), so sind die individuellen Höchstgrenzen dieser Unternehmen einem Unternehmensverbund jeweils anteilig bezogen auf die Dauer der Gruppenzugehörigkeit zuzurechnen. Primär gilt dabei die Aufteilung gemäß den vorläufigen Selbsterklärungen des (Target-)Unternehmens. Wurde keine Verteilung vorgenommen und/oder überschreiten die erhaltenen Entlastungen die Höchstgrenzen, sind die finalen Entlastungsbeträge und Höchstgrenzen bei einem Unternehmensverbund jeweils zeitanteilig zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Unternehmen ist zum 01.07.2023 aufgrund der Veräußerung von Geschäftsanteilen aus einem Unternehmensverbund ausgetreten. Dieses Unternehmen hat eine absolute Höchstgrenze von 2 Millionen Euro. Diese absolute Höchstgrenze ist dem Unternehmensverbund zu 50% (6 Monate bei einem Entlastungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023) zuzurechnen, d.h. mit einem Wert von 1 Million Euro.

4. Fragen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht und zum Boni- und Dividendenverbot

Die Regelungen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht in § 29 EWPPBG bzw. § 37 StromPBG finden Anwendung auf Unternehmen (d.h. bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds für die einzelnen Verbundgesellschaften), die Arbeitnehmer beschäftigen und als Letztverbraucher oder Kunden Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und bzw. oder dem Strompreisbremsengesetz¹⁶ von kumuliert mehr als € 2 Mio. Euro erhalten.

Solche Unternehmen sind verpflichtet, durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum 30. April 2025 zu treffen, oder hätten andernfalls bis spätestens zum 30. September 2023 eine schriftliche Selbsterklärung mit vorliegenden Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten über die Gründe des Nichtzustandekommens einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages sowie über den Erhalt von Arbeitsplätzen abgeben müssen.

4.1. Müssen bei der Arbeitsplatzerhaltungspflicht auch Arbeitsplätze, die durch „Verrentungen“ der Mitarbeiter entfallen, durch neue Arbeitnehmer ersetzt werden? Was ist bei verhaltensbedingten Kündigungen?

Unternehmen müssen, soweit sie keine Betriebs- oder Tarifvereinbarung abschließen, 90 % der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente erhalten. Es ist eine Gesamtzählung jeweils zum 1. Januar 2023 und 30. April 2025 durchzuführen. Dabei kommt es nicht auf bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder physische Arbeitsplätze an, sondern auf eine aggregierte Gesamtzahl an Vollzeitäquivalenten, d. h. auch „Verrentungen“ und Kündigungsabgänge unabhängig vom Grund werden als verlorene Arbeitsplätze gewertet, falls keine Nachbesetzungen erfolgen.

4.2. Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?

Die Arbeitsplatzerhaltungspflicht zielt nicht auf den Erhalt des einzelnen Arbeitsplatzes ab, sondern auf die Größe der Gesamt-Belegschaft an. Aus diesem Grund ist die Anzahl der Beschäftigten in Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten (VZÄ, FTE) anzugeben. Bei der Berechnung der VZÄ zum 1. Januar 2023 soll der Belegschaftsbegriff breit ausgelegt werden; so kann beispielsweise auch die Zahl der regelmäßig überlassenen Leiharbeiter mit einbezogen werden. Es ist den Unternehmen überlassen, Ausbildungsverhältnisse einzubeziehen.

¹⁶ In diesen Wert fließen somit ausschließlich Entlastungen nach EWPPBG und StromPBG ein, nicht die weiteren Entlastungen, die auch Bestandteil der Entlastungssumme (vgl. Kapitel 1.1.2) und für die Höchstgrenzen relevant sind.

4.3. Welche Folgen treten ein, wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, weil (Stichwort: „Fachkräftemangel“) keine qualifizierten neuen Arbeitnehmer gefunden werden können?

Nach § 29 Absatz 4 Satz 1 EWPBG bzw. § 37 Absatz 4 Satz 1 StromPBG soll die Prüfbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zurückfordern. Die Unternehmen können in Ihrem Abschlussbericht dabei alle Umstände aufführen, die gegebenenfalls den Arbeitsplatzerhalt verhindert haben. Dazu gehören auch Nachbesetzungsprobleme aufgrund von Fachkräftemangel. Die Prüfbehörde entscheidet dann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände und der in § 29 Absatz 4 Satz 2 EWPBG bzw. § 37 Absatz 4 Satz 2 StromPBG einzeln aufgeführten Grundsätze.

4.4. Was ist bei einem Teilbetriebsübergang zu beachten?

Die Preisbremsengesetze bestimmen eine Arbeitsplatzerhaltungspflicht derjenigen Unternehmen, die mehr als € 2 Mio. Entlastung bekommen. Diejenigen Unternehmen, die eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben, vor dem 30. April 2025 ihren Betrieb ganz oder teilweise verkaufen und dadurch die 90%-Erhaltungspflicht nicht einhalten, sollen durch den Umstand des Verkaufs keine Rückzahlung befürchten, wenn der Käufer-Rechtsnachfolger die entsprechenden Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente erhält. Der Verweis auf Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs war auch wichtig, damit das StromPBG und das EWPBG nicht im Widerspruch zu den dort bereits geregelten Pflichten stehen, konkrete Arbeitsverhältnisse zu übernehmen.

Wenn beide (Käufer und Verkäufer) je einzeln einer Pflicht zum Arbeitsplatzerhalt nach § 37 Absatz 1 Satz 2 StromPBG bzw. § 29 Absatz 1 Satz 2 EWPBG unterliegen, soll keine „Doppelverbuchung“ stattfinden: Dadurch, dass die Prüfbehörde beide Unternehmen prüfen würde, ist auch ein Abgleich gewährleistet.

„Kompensation“ von abgebauten Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten durch Kauf von Betriebsteilen: Eine pauschalierte Stellungnahme ist aufgrund der Vielfalt von Unternehmenskäufen nicht möglich, es wird auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, die die Prüfbehörde in pflichtgemäßer Ermessensausübung einbeziehen muss. Allerdings findet keine Verbundbetrachtung statt, s. Gesetzesbegründung: Eine Querkompensation im Konzern ist daher nicht möglich.

4.5. Was ist, wenn der Entlastungsbetrag eines Unternehmens die € 2 Mio.-Grenze erst nach dem 31.07.2023 überschreitet?

Ist sich ein Letztverbraucher unsicher, ob er mehr als € 2 Mio. Entlastung in Anspruch nehmen wird, sollte er mindestens die Selbstverpflichtungserklärung fristgerecht abgeben. Das Gesetz begrenzt sonst den Anspruch auf € 2 Mio. (§ 29 Absatz 2 Satz 2 EWPBG bzw. § 37 Absatz 2 Satz 2 StromPBG). Sollte das Unternehmen dann am Ende tatsächlich insgesamt weniger als € 2 Mio. bekommen, werden die

Selbstverpflichtungserklärungen nicht überprüft und durchgesetzt.

4.6. Auf welche Gesellschaften bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot?

Das Boni- und Dividendenverbot bezieht sich nach dem Willen des Gesetzgebers auf die nationale Konzernmutter, soweit die Schwellen von € 25 Mio. und € 50 Mio. im Konzern („verbundenes Unternehmen“ nach § 2 Nummer 16 EWPBG) erfüllt werden. Soweit ein Tochterunternehmen einzeln über € 25 Mio. bzw. € 50 Mio. Entlastung erhält, gelten die Verbote auch für dieses Unternehmen. Das entspricht dem Verständnis der anderen Teile der Gesetze, wonach für die Entlastungshöchstgrenzen ebenfalls auf den Konzern abzustellen ist. Bei mehrstufigen Konzernen sind die Untergesellschaftsmutterstrukturen betroffen, in denen für sich betrachtet € 25 Mio. bzw. € 50 Mio. Entlastungssummen bezogen werden.

Das Dividendenverbot greift für Ausschüttungen der oberen Gesellschaft(en) des Verbundes an Gesellschafter außerhalb des Verbundes. Ausschließlich verbundinterne vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Gewinnausschüttungen, z. B. auch aufgrund von bestehenden Ergebnisabführungsverträgen, sind dagegen zulässig („erlaubte Dividenden“ nach § 29a Absatz 5 EWPBG); dies gilt auch für in diesem Kontext erfolgende Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter.

4.7. Welcher Zeitpunkt des Abschlusses einer Boni-Regelung ist maßgeblich?

Bei einer Entlastung von über € 25 Mio. und bis € 50 Mio. werden nur Boni erfasst, die nach dem 1.12.2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Generell kommt es für den maßgeblichen Zeitpunkt auf die Grundsatzentscheidung an. Da Boni-Regelungen häufig die nachträgliche Feststellung einer Zielerreichung voraussetzen, ist diese für den relevanten Zeitpunkt der Vereinbarung nicht erheblich, soweit sie sich an der Feststellung von externen objektiven Kriterien ausrichtet. Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn die Entscheidung über die Auszahlung im Ermessen einer der Parteien liegt und an subjektive Kriterien (z. B. „gute Leistungen“) geknüpft ist.

Dabei ist es im Rahmen von § 37a Absatz 1 StromPBG und § 29a Absatz 1 EWPBG zulässig, dass vor dem 1.12.2022 vereinbarte Boni im Jahr 2023 höher ausfallen, wenn beispielsweise eine vorher transparent feststehende Formel mit Erfolgsindikatoren (z. B. Treibhausgas-Einsparungen) berechnet wird, soweit der Nichteinbezug der Entlastungssumme in das EBITDA (Absatz 2) beachtet wird.

Das Boni- und Dividendenverbot umfasst auch Boni und Dividenden, die zwar vor dem 01.12.2022 begründet, deren Ziele jedoch erst ab dem 01.12.2022 (nachträglich) definiert wurden. Solche Boni und Dividenden mit nachträglichen Zielvereinbarungen dürfen somit bei Anwendung des entsprechenden Boni- und Dividendenverbots nicht gewährt werden.

4.8. Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPBG auf die Nichtvereinbarung oder die Nichtauszahlung an?

Das Boni- und Dividendenverbot in § 37a StromPBG und § 29a EWPBG stellt auf das „Gewähren“ ab. Gewähren bedeutet nach § 37a Absatz 8 StromPBG und § 29a Absatz 8 EWPBG „das Versprechen, das Auszahlen, das Begründen, auch in bedingter oder sonstiger Form, und das Inaussichtstellen“. Sowohl die Vereinbarung wie auch die Auszahlung sind damit in den gesetzlich genannten Fällen nicht zulässig.

Es gilt, dass ab einer Entlastungssumme von mehr als € 25 Mio. und bis € 50 Mio. nach dem 01.12.2022 vereinbarte Boni oder andere variable und vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehenden Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes für das Kalenderjahr 2023 nicht gewährt werden dürfen.

Da es sich um ein Verbot der Gewährung für das Kalenderjahr 2023 handelt, kann die Gewährung nicht nachgeholt werden. Sofern die Boni oder anderen variablen und vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehenden Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes bis zum 01.12.2022 vereinbart wurden, ist eine Gewährung für das Kalenderjahr 2023 zulässig.

Bei einer Entlastungssumme über € 50 Mio. gilt das Verbot der Gewährung von Boni und den weiteren genannten Vergütungsbestandteilen für 2023 auch, wenn diese vor dem 01.12.2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Zudem ist die Gewährung von Dividenden oder sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Gewinnausschüttungen für das Kalenderjahr 2023 untersagt. Eine nachträgliche Gewährung nach Ablauf des Jahres 2023 ist auch hier ausgeschlossen.

Weiter ist für Unternehmen, die eine Entlastungssumme über € 50 Mio. erhalten, ein zeitlich begrenztes Auszahlungsverbot für Boni und Dividenden sowie die genannten Vergütungsbestandteile bzw. Gewinnausschüttungen für vor dem Kalenderjahr 2023 liegende Zeiträume (z.B. 2022) normiert. Diese dürfen erst nach Ablauf des 31.12.2023 ausgezahlt werden, sofern sie nicht schon vor dem Ablauf des 31.12.2022 ausgezahlt wurden.

Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni und Dividenden für neue Sachverhalte vereinbart werden, die Verbote der Gewährung für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich.

4.9. Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?

Nein, für das Geschäftsjahr 2023 dürfen keine derartigen Beschlüsse gefasst werden. Alle ausgeschlossenen Zahlungen für das Jahr 2023 können auch nicht später nachgeholt werden.

Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart und beschlossen werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Absatz 1 sowie

generelle Nichtauszahlung nach Absatz 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich. Ein Unternehmen darf also nach dem 1.12.2022 für die Geschäftsjahre 2024 und folgende Jahre neue Beschlüsse fassen, z. B. Erfolgsboni für Treibhausgas-Einsparungen 2024-2030.

Die „Geschäftsleitung“ (§ 37a Absatz 3 StromPBG bzw. § 29a Absatz 3 EWPPBG) umfasst dabei sämtliche Führungspersonen der ersten Ebene, also etwa bei der Aktiengesellschaft sämtliche Vorstandsmitglieder und bei der GmbH sämtliche Geschäftsführer.

4.10. Was ist, wenn das Unternehmen noch keine „Opt-Out-Erklärung“ abgegeben hat und die Frist hierfür schon abgelaufen ist?

Die Frist zur Abgabe der „Opt-Out-Erklärung“ (§ 37a Absatz 6 StromPBG/ § 29a Absatz 6 EWPPBG) ist am 31.07.2023 abgelaufen. Hat ein Unternehmen diese bis dahin nicht abgegeben, sondern möchte erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Begrenzung auf € 25 Mio. erreichen, so gilt Folgendes:

Soweit zunächst eine höhere Entlastungssumme in Anspruch genommen worden ist und die für die Entlastungssumme jeweils geltenden Boni- und Dividendenverbote nach § 37a StromPBG und § 29a EWPPBG vom Unternehmen in der Periode eingehalten wurden, konnte die Entlastungssumme später über die vorläufigen Selbsterklärungen an die Energie-/Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf einen Betrag unter € 25 Mio. begrenzt werden. Bereits erhaltene Entlastungen werden spätestens im Rahmen der Endabrechnung der Energieversorger eingezogen. Entsprechendes gilt für die strengeren Boni- und Dividendenverbote für Entlastungssummen über € 50 Mio.

4.11. An wen und in welcher Form sind Erklärungen oder Mitteilungen, die an die Prüfbehörde zu richten sind, zu übermitteln?¹⁷

Da die Prüfbehörde bis zum 31.07.2023 nicht konstituiert war, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als übergeordnete Behörde der Prüfbehörde für einen Übergangszeitraum die Aufgabe übernommen, an die Prüfbehörde zu richtende Erklärungen entgegenzunehmen. Hierfür hat sich das BMWK des Beauftragten nach dem EWPPBG, des Unternehmens PwC, als Verwaltungshelfer bedient. Dabei ist PwC zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet; die Daten werden seitens PwC ausschließlich für Zwecke der vorgenannten Aufgabe verwendet. PwC hat für das BMWK die nachfolgend aufgeführten Postfächer eingerichtet, an welche diese Erklärungen fristwahrend übersandt werden konnten. Ersatzweise zur Schriftform war somit die Übermittlung eines unterzeichneten Dokuments per E-Mail ausreichend.

- de_preisbremsen_arbeitsplatzerhalt@pwc.com für Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen bzw. Erklärungen zum Arbeitsplatzerhalt nach § 29 Absatz 2 Satz 1 EWPPBG bzw. § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPBG,
- de_preisbremsen_bonidividendenverbot@pwc.com für Erklärungen zum Boni-

¹⁷ Für Mitteilungen bei Erhalt einer Entlastungssumme von mehr als € 2 Mio. siehe Kapitel 2.3. Für Mitteilungen bei Gewährung einer Entlastungssumme von mehr als € 1 Mio. siehe Kapitel 5.9.

und Dividendenverbot nach § 29a Absatz 6 EWPBG bzw. § 37a Absatz 6 StromPBG,

Über die im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und im Strompreisbremsegesetz aufgeführten Inhalte hinaus bestanden bzw. bestehen keine Vorgaben.

Das EWPBG und das StromPBG sehen für die Übermittlung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bzw. Erklärungen zum Arbeitsplatzverlust nach § 29 Absatz 2 Satz 1 EWPBG bzw. § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPBG sowie von Erklärungen nach dem Boni- und Dividendenverbot nach § 29a Absatz 6 EWPBG bzw. § 37a Absatz 6 StromPBG eine Abgabe zum 31.07.2023 vor. Um Unternehmen, die möglicherweise mit der Zusammenstellung von Unterlagen bislang abgewartet haben, bis die neue Prüfbehörde konstituiert ist, entgegenzukommen, wird es nicht beanstandet, wenn diese Unterlagen und Erklärungen bis spätestens zum Ablauf des 30.09.2023 übermittelt wurden. Bei eigentlich verfristeter, aber innerhalb der Nichtbeanstandungsfrist bis 30.09.2023 erfolgter Einreichung muss mit nicht einer Rückforderung wegen verspäteter Abgabe gerechnet werden.

5. Fragen zur Prüfbehörde

5.1. Was ist die Prüfbehörde und welche Aufgaben hat diese?

Die Prüfbehörde nach § 2 Nummer 17 StromPBG bzw. § 2 Nummer 11 EWPBG nimmt die durch das StromPBG sowie das EWPBG zugewiesenen Aufgaben wahr.

Kernaufgabe der Prüfbehörde ist dabei die Bearbeitung von Anträgen von Unternehmen auf Feststellung der Höchstgrenzen für die Entlastung nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG. Darüber hinaus kann bei der Prüfbehörde eine zusätzliche Entlastung nach § 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG wegen eines atypischen Minderverbrauchs im Jahr 2021 in Folge der Corona-Krise oder der Flutkatastrophe zur Bewilligung und Auszahlung beantragt werden. Zudem ist die Prüfbehörde Adressat einer Reihe von Mitteilungs- und Informationspflichten.

Die Bundesregierung hat zwei private Dienstleister mit den Aufgaben der Prüfbehörde beliehen. Mit den Aufgaben der Prüfbehörde sind die aconium GmbH (vormals atene KOM GmbH) und die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Dienstleister sind jeweils vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beliehen und werden von daher selbständig Bescheide erstellen und die im StromPBG sowie EWPBG für die Prüfbehörde vorgesehenen weiteren hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Über das einheitliche Antragsportal oder die weiteren Kommunikationskanäle eingehende Anträge, Mitteilungen oder Anfragen werden intern zu gleichen Teilen zugeordnet und jeweils eigenständig von einem der beiden Dienstleister bearbeitet. Es ist gewährleistet, dass die den Dienstleistern übermittelten Daten ausschließlich für Zwecke der Prüfbehörde verwendet werden.

5.2. Auf wen finden die Prüfungen durch die Prüfbehörde Anwendung?

Die Vorschriften zur Feststellung der Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG bzw. § 18 EWPBG, die Arbeitsplatzhaltungspflicht, das Boni- und Dividendenverbot sowie weitere Mitteilungen, deren Adressat die Prüfbehörde ist, finden ausschließlich auf **Unternehmen** (vgl. Definition in Kapitel 1.1.1) als Letztverbraucher von Strom und leitungsgebundenem Erdgas sowie Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen Anwendung.

Der Unternehmensbegriff ist dabei entsprechend der Vorgaben des EU-Beihilferechts weit gefasst und richtet sich nach der [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#).

Bei Unternehmen als Letztverbraucher bzw. Kunde als Teil eines Unternehmensverbunds ist zu beachten, dass die absoluten Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 StromPBG bzw. § 18 Absatz 1 EWPBG sowie das Boni- und Dividendenverbot nach § 37a StromPBG bzw. § 29a EWPBG für den gesamten Unternehmensverbund gelten (vgl. Kapitel 3). Dies hat zur Konsequenz, dass Anträge für Unternehmen aus einem Unternehmensverbund praktisch nur gemeinsam für den gesamten Verbund

bearbeitet werden können. **Es wird in diesen Fällen daher im Sinne einer zügigen Bearbeitung dringend die gemeinsame Antragstellung für den gesamten Unternehmensverbund, im besten Fall durch einen einheitlich für sämtliche Unternehmen des Unternehmensverbundes Bevollmächtigten, empfohlen.**

Welche Entlastungsbeträge bzw. staatliche Hilfen grundsätzlich für welche Mitteilungspflichten und Schwellenwerte gelten, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

	Entlastungsbeträge bzw. Hilfen nach					
	StromPBG	EWPBG	EWSG	Sonstige nach § 2 Nummer 4 EWPBG bzw. § 2 Nummer 5 Strom- PBG	§ 36a Neuntes Buch SGB	§ 26f KHG
Arbeitsplatz- erhaltungs- pflicht nach § 29 EWPBG bzw. § 37 StromPBG	x	x				
Boni- und Di- videndenver- bot nach § 29a EWPBG bzw. § 37a StromPBG	x	x	x	x	x	x
Mitteilungs- pflicht nach § 22 Absatz 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 2 StromPBG	x	x	x	x		
Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG	x	x	x	x		

5.3. Wie können Anträge bei der Prüfbehörde gestellt werden?

Die Prüfbehörde stellt auf ihrer Internetpräsenz unter <https://pruefbehoeerde.pwc.de> ein *digitales Antragsportal* bereit, über das letztverbrauchende Unternehmen die Möglichkeit haben, eine vorläufige und unverbindliche Auskunft über die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG bzw. § 18 EWPBG einzuholen. Darüber hinaus können Unternehmen bei Vorliegen der erforderlichen Angaben und Unterlagen die Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG bzw. § 19 EWPBG durch die Prüfbehörde beantragen. Feststellungsanträge sind ausschließlich online über das Antragsportal bei der Prüfbehörde zu stellen. Eine zusätzliche Übermittlung per E-Mail ist nicht erforderlich.

Die Beantragung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche nach § 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG (vgl. Kapitel 5.7) war Letztverbrauchern von Strom und leitungsgebundenem Erdgas sowie (End-)Kunden von Wärme, deren Verbrauch in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder in Folge der Flutkatastrophe in 2021 um mindestens 40 % geringer als in 2019 gewesen ist, bis einschließlich 31. Oktober 2023 möglich.

5.4. Technische Fragen zum Antragsportal der Prüfbehörde

5.4.1. Wie funktioniert die Registrierung auf dem Antragsportal?

Bevor ein Antrag über das Antragsportal der Prüfbehörde gestellt werden kann, ist zunächst von einer für die Antragstellung bevollmächtigten Person des antragstellenden Unternehmens einmalig ein Konto (Account) anzulegen (Registrierung).

Wichtiger Hinweis für Unternehmen, die Teil eines Unternehmensverbunds (vgl. Kapitel 3) **sind:** Für Unternehmen, die einem Unternehmensverbund angehören, wird dringend die gemeinsame Antragstellung für den gesamten Unternehmensverbund, im besten Fall durch einen einheitlich für sämtliche Unternehmen des Unternehmensverbunds Bevollmächtigten empfohlen (s. oben). Dies kann beispielsweise durch Bestimmung eines bzw. einer sogenannte(n) „Verbundverantwortliche:n“ erfolgen, der bzw. die sämtliche Anträge von Unternehmen des Verbunds über das Antragsportal stellt. Sofern eine Vertretungsberechtigung nicht bereits aus der Position des bzw. der Verbundverantwortlichen besteht, ist eine entsprechende Bevollmächtigung erforderlich.

Für den Beginn des Registrierungsprozesses gibt die vertretungsberechtigte bzw. bevollmächtigte Person (nachfolgend „Kontaktperson“) ihre E-Mail-Adresse auf der Startseite ein und klickt auf „Registrieren“:

Registrieren Sie sich

Vor erstmaliger Nutzung dieses Portals ist die Anlage eines Nutzerkontos durch Registrierung notwendig.

Um die Registrierung zu beginnen, bestätigen Sie bitte zunächst Ihre E-Mail-Adresse.

Registrieren

oder

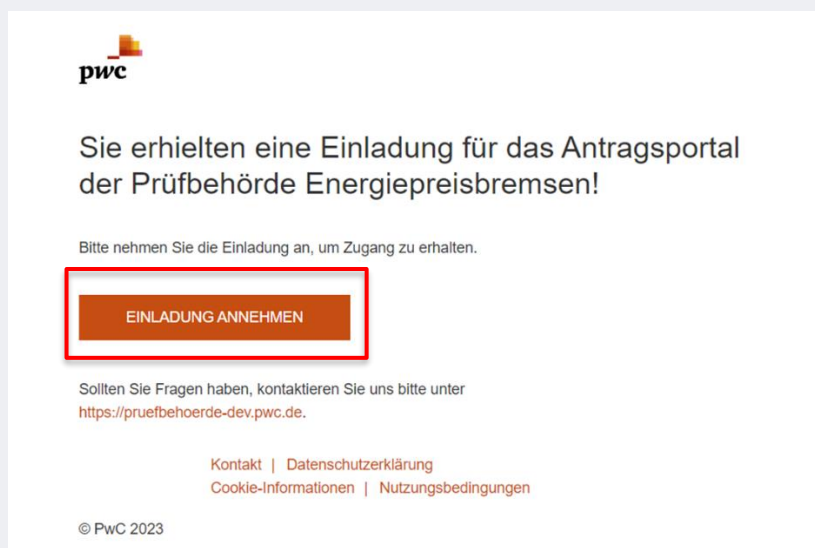
Haben Sie schon ein Konto angelegt?
Einloggen

Haben Sie Fragen?

Bei inhaltlichen Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an de_pruefbehörde_epb@pwc.com.

Für technische Fragen rund um diese Plattform steht Ihnen unsere Hotline unter [+49 30 2636 1111](tel:+493026361111) zur Verfügung.

Im Anschluss daran wird eine Verifizierungs-E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse versandt¹⁸. Die Kontaktperson bestätigt die Fortführung des Registrierungsprozesses, indem in der Verifizierungs-E-Mail auf „Einladung annehmen“ geklickt wird:



Nach Annahme der Einladung öffnet sich automatisch ein neues Browser-Fenster. Dort sind Daten zu der Kontaktperson anzugeben und ein Passwort zu erstellen. Nach vollständiger Eingabe dieser Daten wird die Registrierung durch Klicken auf „Registrieren“ abgeschlossen.

¹⁸ Sofern Sie diese E-Mail nicht innerhalb von fünf Minuten in Ihrem Posteingang erhalten, überprüfen Sie bitte Ihren Spam-Ordner.

Bitte registrieren Sie sich

* Pflichtfelder

Angaben zur Kontaktperson

Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss für diesen Antrag zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein.

Vorname *

Nachname *

Funktion *

Telefonnummer *

Beachten Sie ferner Kapitel 1.6 der FAQs

Passwort erstellen

Passwort *

Passwort wiederholen *

Ihr Passwort muss:

- mindestens eine Länge von 8 Zeichen und maximal 20 Zeichen haben.
- mindestens ein Zeichen aus jeder der folgenden Gruppen enthalten:
 - Ziffern
 - Kleinbuchstaben
 - Großbuchstaben
 - Sonderzeichen wie ~!@#\$%^&*()_-=+[]{}|;:,<>/?

Abbrechen

Registrieren

Nach erfolgter Registrierung kann sich die Kontaktperson in das Antragsportal einloggen, indem sie ihre E-Mail-Adresse und das zuvor erstellte Passwort auf der Anmeldeseite des Antragsportals eingibt und auf „Einloggen“ klickt. Sie erhält anschließend einen Verifizierungscode per E-Mail zugeschickt, um das von ihr genutzte Gerät zu autorisieren. Dieser Verifizierungscode ist in das dafür vorgesehene Feld einzugeben. Die Kontaktperson gelangt sodann auf die Hauptseite ihres Kontos („Dashboard“).

5.4.2. Wie werden auf dem Antragsportal Anträge gestellt?

Bevor die Kontaktperson nach Registrierung auf dem Antragsportal einen Antrag für ein Unternehmen stellen kann, muss sie dieses Unternehmen auf dem Antragsportal über das Dashboard anlegen.

Ihr Dashboard

Unternehmen Unternehmensverbund

Sie haben noch kein Unternehmen angelegt. Bitte legen Sie mindestens ein Unternehmen an, um einen Antrag zu stellen.

+ Neues Unternehmen anlegen

Wichtiger Hinweis: Sofern ein antragstellendes Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist (vgl. Kapitel 3), ist VOR der Erfassung einzelner antragstellender Unternehmen ein Unternehmensverbund anzulegen (siehe hierzu Kapitel 5.4.2. b) „Anlage eines Unternehmens, das Teil eines Unternehmensverbunds ist“).

a) Anlage eines Unternehmens, das nicht Teil eines Unternehmensverbunds ist:

Für verbundunabhängige Unternehmen startet der Prozess im Reiter “Unternehmen” durch Klicken auf “+ Neues Unternehmen anlegen”.

In dem nachfolgenden Fenster sind Angaben zum Unternehmen, zur Hausbank¹⁹, zur Kontaktperson des Unternehmens sowie zur Gesellschafterstruktur²⁰ zumachen. Das Unternehmen wird schließlich durch Klicken auf „Unternehmen anlegen“ hinterlegt.

Bitte legen Sie ein Unternehmen an

ⓘ Bitte achten Sie immer auf vollständige und korrekte Angaben der Informationen.

* Pflichtfelder

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens *

Straße * Hausnummer *

PLZ * Stadt *

Angaben zur Hausbank

Name der Hausbank *

IBAN * BIC *

☒ Ich bestätige, dass mein Unternehmen Kontoinhaber des hier angegebenen Bankkontos ist.

ⓘ Das antragstellende Unternehmen und der Kontoinhaber des Zahlungskontos müssen identisch sein. Verfügt das antragstellende Unternehmen nicht über ein eigenes Zahlungskonto, nehmen Sie bitte Kontakt zur Prüfbehörde auf.

PLZ * Stadt *

Vor- und Nachname der Kontaktperson der Hausbank *

E-Mail-Adresse der Kontaktperson der Hausbank *

Telefonnummer der Kontaktperson der Hausbank *

Angaben der Kontaktperson des Unternehmens

Vor- und Nachname der Kontaktperson des Unternehmens *

Funktion der Kontaktperson des Unternehmens *

Telefonnummer der Kontaktperson des Unternehmens *

¹⁹ Die Angaben zur Hausbank waren obligatorisch anzugeben nur für die Beantragung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche. Ab November 2023 sind diese Angaben freiwillig und somit für einen Feststellungsantrag nicht zwingend erforderlich.

²⁰ Rechtspersonen, die keinen direkten oder indirekten Gesellschafter haben, wie beispielsweise Länder oder Gemeinden, tragen in dem für den Namen des Gesellschafters vorgesehenen Feld einen eindeutigen Hinweis wie „Öffentliche Hand“, „Vereinsmitglieder“ o.Ä. ein.

Angaben zur Gesellschafterstruktur

1. Geben Sie bitte direkte Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von jeweils mindestens 25 % an:

[Gesellschafter hinzufügen](#)

2. Soweit von 1. abweichend, geben Sie bitte ultimative Gesellschafter an, die über eine Beteiligungsstruktur mittelbar durchgerechnet jeweils mindestens 25 % halten:

[Gesellschafter hinzufügen](#)

[Abbrechen](#) [Unternehmen anlegen](#)

In dem Dashboard der Kontaktperson ist nun das angelegte Unternehmen einzusehen. Durch Klicken auf „Weiter“ kann sodann ein bei der Prüfbehörde zu stellender Antrag ausgewählt werden.

Ihr Dashboard

Unternehmen Unternehmensverbund

Musterunternehmen GmbH [Weiter](#)

[+ Neues Unternehmen anlegen](#)

b) Anlage eines Unternehmens, das Teil eines Unternehmensverbunds ist:

Ist ein Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds, muss zunächst im Reiter "Unternehmensverbund" des Dashboards durch Klicken auf „+ Neuen Unternehmensverbund anlegen“ ein Unternehmensverbund angelegt werden.

Ihr Dashboard

Unternehmen Unternehmensverbund

Sie haben noch kein Unternehmensverbund angelegt. Bitte legen Sie mindestens ein Unternehmensverbund an, um einen Antrag zu stellen.

[+ Neuen Unternehmensverbund anlegen](#)

Es wird empfohlen, diesen nach der Verbundobergesellschaft/Holdinggesellschaft des Unternehmensverbunds zu benennen. Nach Eingabe des Namens des Unternehmensverbunds wird dieser durch Klicken auf "Speichern" angelegt.

Unternehmensverbund anlegen

ⓘ Bitte achten Sie immer auf vollständige und korrekte Angaben der Informationen.

* Pflichtfelder

Angaben des Unternehmensverbunds

Name des Unternehmensverbunds *

Abbrechen Speichern

Erst nach Anlage des Unternehmensverbunds sind die einzelnen Verbundunternehmen, für die ein Antrag gestellt werden soll, anzulegen. Dafür ist in dem Reiter „Unternehmensverbund“ der zuvor angelegte Verbund über „Weiter“ auszuwählen:

Ihr Dashboard

Unternehmen Unternehmensverbund

Muster-Holdinggesellschaft mbH

Weiter

+ Neuen Unternehmensverbund anlegen

Über „Unternehmen dem Unternehmensverbund hinzufügen“ im Reiter „Unternehmen“ legt die Kontaktperson eine Verbundgesellschaft an:

Mustergruppe Unternehmensverbund bearbeiten

Unternehmen Nutzer

Musterunternehmen GmbH

Weiter

Unternehmen dem Unternehmensverbund hinzufügen

Um eine einzelne Verbundgesellschaft anzulegen, sind die gleichen Angaben für das Unternehmen wie bei Anlage eines Unternehmens, das nicht Teil eines Unternehmensverbunds ist, zu machen (s. oben).

Um nach Anlage einer Verbundgesellschaft einen Antrag zu stellen, wählt die Kontaktperson in dem Reiter „Unternehmensverbund“ den entsprechenden Unternehmensverbund durch „Weiter“ aus, und klickt anschließend bei dem Unternehmen, für das ein Antrag gestellt werden soll, auf „Weiter“. Der gewünschte Antrag kann anschließend ausgewählt und gestartet werden.

5.4.3. Können auch mehrere Mitarbeitende eines Unternehmens Zugriff auf das Antragsportal haben?

Ja, das ist möglich. Im Reiter „Nutzerverwaltung“ hat die erste Kontaktperson (d.h. die bzw. der erste Account-Inhaber:in) eines Unternehmens bzw. Unternehmensverbunds als „Admin“ die Möglichkeit, weitere Personen zum Antragsportal einzuladen und ihnen die Editor-Rolle für ausgewählte Unternehmen zu vergeben oder zu entziehen. Als „Editor“ können hinzugefügte Personen ebenfalls Anträge stellen. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Person mit der „Editor-Rolle“ auch einen persönlichen Account vorab angelegt hat, d.h. nach Einladung hat diese zunächst den Registrierungsprozess zu durchlaufen (entsprechend den Anweisungen der E-Mail).

The screenshot shows the 'Nutzerverwaltung' (User Management) section of the application portal for 'Musterunternehmen GmbH'. At the top right is a button 'Unternehmensprofil bearbeiten'. Below the company name are two tabs: 'Anträge' and 'Nutzerverwaltung', with the latter being active. A message 'Laden Sie neue Nutzer:innen ein' (Load new users) is displayed. Below this is a text input field labeled 'E-Mail-Adresse des*der neuen Nutzer:in *' and a button '+ Nutzer:in einladen'.

5.4.4. Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass nur vollständige Anträge mit sämtlichen beizufügenden Informationen gestellt werden können. Sofern innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen nicht sämtliche Informationen vollständig beschafft werden können, geben Sie in den entsprechenden Felder vorläufige Werte an bzw. laden an der für das entsprechende Dokument vorgesehenen Stelle im Antragsportal ein Ersatzdokument hoch. Weisen Sie in dem Feld „Bearbeitungshinweise“ am Ende des Antragsformulars sowie gegebenenfalls in dem Ersatzdokument auf die Nachlieferung unter Angabe einer Nachreichungsfrist, die maximal vier Wochen beträgt, hin.

5.4.5. Wie ist vorzugehen bei fehlenden oder falschen Angaben im Antragsformular?

Fällt dem Antragsteller nachträglich auf, dass im Antragsportal falsche Angaben getätigt worden sind, senden Sie umgehend eine Nachricht unter Angabe des Unternehmensnamens und idealerweise der Antragsnummer (siehe Dashboard der Kontaktperson) unter Angabe der korrigierten Angaben an die E-Mail-Adresse de.pruefbehoeerde_epb@pwc.com. Haben Sie einen falschen Anhang hochgeladen, senden Sie diesen ebenfalls unter Angabe des Unternehmensnamens und der Antragsnummer an die vorgenannte E-Mail-Adresse.

5.4.6. Was ist zu tun, wenn versehentlich ein Unternehmen auf dem Antragsportal angelegt und/oder fälschlicherweise in der Verteilung der Höchstgrenzen eines Verbunds berücksichtigt wurde?

Die Kontaktperson bzw. der Account-Inhaber kann selbst ein zuvor auf dem Antragsportal angelegtes Unternehmen löschen, sofern für dieses Unternehmen zuvor noch kein Antrag gestellt wurde. Dafür wählt die Kontaktperson das betreffende Unternehmen über das Dashboard auf (d.h. „Klick“ auf das Unternehmen im Dashboard) und wählt klickt anschließend „Unternehmensprofil löschen“. Analog können auch einzelne Anträge gelöscht werden, sofern diese noch nicht an die Prüfbehörde übermittelt wurden.

The screenshot shows a web interface for a company named 'Musterunternehmen Auto Holding GmbH'. At the top, there are two buttons: 'Unternehmensprofil bearbeiten' and 'Unternehmensprofil löschen', with the latter highlighted by a red box. Below this is a section titled 'Anträge' (Applications). It contains a table with columns: 'Antragsart' (Application type), 'Antragsnummer' (Application number), 'Datum' (Date), and 'Status' (Status). The table has one entry: 'Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG' with application number 'HUV-558ASVVT', date '15.04.2024', and status 'Begonnen'. To the right of this entry are two buttons: 'Fortfahren' and 'Antrag löschen', with the latter highlighted by a red box. At the bottom left, there is a button '+ Jetzt Antrag stellen'.

Antragsart	Antragsnummer	Datum	Status
Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG	HUV-558ASVVT	15.04.2024	Begonnen

Wenn nach dem Absenden eines Antrags auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen ein Antrag zurückgezogen werden soll, wenden Sie sich bitte per E-Mail unter Angabe des Unternehmens und der Antragsnummer an das Postfach der Prüfbehörde (de_pruefbehoeerde_epb@pwc.com).

5.5. Welche Fristen sind zu beachten?

Anträge auf Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen können seit Januar 2024 gestellt werden. Die Einholung einer vorläufigen Auskunft auf die Höchstgrenzen ist ergänzend seit November 2023 über das Antragsportal möglich. Die Gesetze sehen keine Frist für die Stellung von Feststellungsanträgen vor, jedoch ist zu beachten, dass Unternehmen ihren Feststellungsbescheid als Anlage der finalen Selbsterklärungen beifügen müssen. Finale Selbsterklärungen waren bis spätestens 31. Mai 2024 an die Elektrizitäts- und Energieversorgungsunternehmen zu übermitteln. In begründeten Fällen, z.B. weil der testierte Jahresabschluss für das Jahr 2023 noch nicht vorliegt oder die Prüfung von relevanten Input-Größen noch nicht abgeschlossen werden konnte, konnte die Prüfbehörde eine Fristverlängerung um drei Monate gewähren.

Fristverlängerungsanträge konnten über das [Antragsportal der Prüfbehörde](#) (s. Kapitel 5.4) gestellt werden. In dem Online-Formular war der Grund für die Fristverlängerung anzugeben. Im Anschluss erhielt das Unternehmen im Falle einer Bewilligung des Fristverlängerungsantrags die Möglichkeit, sich die Bestätigung der Prüfbehörde aus

dem Antragsportal herunterzuladen. Im Falle einer Genehmigung hat die Prüfbehörde die Verlängerung der Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung des Unternehmens auf den **2. September 2024** bestätigt.

Gleichzeitig mit einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der finalen Selbsterklärung verlängerte die Prüfbehörde die Frist zur Mitteilung an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 5 StromPBG und/oder nach § 22 Absatz 5 EWPBG (s. hierzu Kapitel 2.18), sofern aufgrund der Höhe der Entlastungsbeträge anwendbar, sowie folgende Fristen der Lieferanten des betreffenden Unternehmens auf den **30. September 2024**:

- Frist zur Erstellung der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 2 EWPBG,
- Frist zur Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach § 12 Absatz 2a StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 1a EWPBG,
- Frist zur Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach § 9 Absatz 5 Satz 4 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG, nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG und/oder nach § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG i.V.m. § 20 Absatz 3 EWPBG.

Die Prüfbehörde empfahl dem betreffenden Unternehmen, im Falle einer Fristverlängerung die Lieferanten zeitnah nach Erhalt der Bestätigung, spätestens bis zum 31. Mai 2024, über die zugestandene Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung und in der Folge die Fristverlängerungen der Lieferanten für die Erstellung der Jahresendabrechnung und gegebenenfalls für die Rückforderung von Entlastungsbeträgen sowie für die Mitteilung an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu informieren. Andernfalls waren die Lieferanten verpflichtet, nach dem 31. Mai 2024 sämtliche gewährten Entlastungsbeträge nach § 9 Absatz 5 Satz 2 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 3 StromPBG, nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG und/oder nach § 18 Absatz 5 Satz 2 EWPBG i.V.m. § 20 Absatz 2 EWPBG vollständig zurückzufordern.

Hat ein Unternehmen einen Lieferanten über eine zugestandene Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung informiert und verzichtet im Nachgang auf die Abgabe einer finalen Selbsterklärung, weil es nicht zur Abgabe einer solchen verpflichtet ist, ist der Lieferant von dem Unternehmen darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine finale Selbsterklärung mangels Verpflichtung nicht abgegeben wird. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die gewährten Entlastungen vollständig zurückzufordern.

Die gesetzliche Frist zur Stellung eines Antrags auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche nach § 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG ist am 30. September 2023 abgelaufen. Die Prüfbehörde hat bei Anträgen, die bis einschließlich 31. Oktober 2023 eingegangen sind, das Fristversäumnis nicht beanstandet.

Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen bzw. Erklärungen zum Arbeitsplatzerhalt nach § 29 Absatz 2 Satz 1 EWPBG bzw. § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPBG sowie von

Erklärungen zum Boni- und Dividendenverbot nach § 29a Absatz 6 EWPBG bzw. § 37a Absatz 6 StromPBG waren bis zum 31. Juli 2023 zu übermitteln. Um Unternehmen, die möglicherweise mit der Zusammenstellung von Unterlagen bislang abgewartet haben, bis die neue Prüfbehörde konstituiert ist, entgegenzukommen, wurde es nicht beanstandet, wenn diese Unterlagen und Erklärungen bis spätestens zum Ablauf des 30.09.2023 übermittelt wurden (s. Kapitel 4.11).

5.6. Müssen Unterlagen und Erklärungen, die hilfsweise bereits an die Postfächer übersandt werden, nochmals an die Prüfbehörde übermittelt werden?

Nein. Die bereits per E-Mail an die in Kapitel 4.11 genannten Postfächer versandten Unterlagen und Erklärungen müssen nicht erneut übermittelt werden, da sie der Prüfbehörde vorliegen.

5.7. Anträge auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags für atypische Minderverbräuche

5.7.1. Wer konnte einen Antrag stellen?

Letztverbraucher von Strom und leitungsgebundenem Erdgas sowie (End-)Kunden von Wärme, deren Verbrauch in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder in Folge der Flutkatastrophe in 2021 um mindestens 40 % geringer als in 2019 gewesen ist, hatten die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags für atypische Minderverbräuche nach § 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG zu stellen. Damit wird möglichen negativen Effekten der Ableitung des Entlastungsbetrags auf der Basis des Verbrauchs des Jahres 2021 Rechnung getragen. Die Antragstellung war bis zum 31. Oktober 2023 möglich.

Einen Anspruch auf die Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags zum Ausgleich atypische Minderverbräuche haben grundsätzlich Letztverbraucher von Strom und Erdgas sowie Kunden von Wärme, die:

- über eine Netzentnahmestelle mit Strom, Erdgas oder Wärme nicht über ein standardisiertes Lastprofil (SLP) beliefert werden,
- für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land oder
- im Kalenderjahr 2021 Versicherungsleistungen, die einem Erhalt von Mitteln aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ entgegenstehen, erhalten haben und
- einen mindestens um 40% niedrigeren Verbrauch von Strom, Erdgas oder Wärme in einem Zeitraum des Kalenderjahres 2021 im Verhältnis zum entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2019 hatten.

5.7.2. Wie wird der zusätzliche Entlastungsbetrag nach §§ 12b StromPBG bzw. § 37a EWPBG berechnet?

Der zusätzliche Entlastungsbetrag nach § 12b Absatz 2 StromPBG bzw. § 37a Absatz 2 EWPBG ergibt sich als Produkt aus der originären Entlastungssumme, der Höhe des Ausgleichfaktors und dem Anpassungsfaktor. Der Ausgleichfaktor beträgt 1,5. Der Anpassungsfaktor entspricht der Differenz, die sich rechnerisch ergibt, wenn die an allen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers gemessene Strommenge oder der Erdgas- bzw. Wärmeverbrauch im Kalenderjahr 2019 durch die an allen Netzentnahmestellen gemessene jeweilige Menge im Kalenderjahr 2021 dividiert wird und sodann von dem sich hieraus ergebenden Quotienten der Wert 1 abgezogen wird.

Formel für die Berechnung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags beispielsweise nach § 12b Absatz 2 StromPBG:

Zusätzlicher Entlastungsbetrag für Strom nach § 12b Absatz 2 Satz 3 StromPBG =
originäre Entlastungssumme * 1.5 * ((Strommenge im Kalenderjahr 2019 / Strommenge im Kalenderjahr 2021)-1)

5.7.3. Wie wird der zusätzliche Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt direkt auf das im Antrag angegebene Auszahlungskonto. Eine separate Antragstellung über die Hausbank bei der KfW, wie bei der Dezember-Soforthilfe für Gas und Wärme oder der Gas- und Wärmepreisbremse, ist nicht erforderlich.

5.7.4. Welche Informationen und Unterlagen waren mit einem Antrag einzureichen?

Folgende Informationen werden für die Antragsprüfung benötigt:

- Höhe der originären Entlastungssumme nach § 12b Absatz 2 Satz 3 StromPBG bzw. § 37a Absatz 2 Satz 3 EWPBG,
- Höhe des jeweiligen Verbrauchs von Strom, Erdgas oder Wärme in den Jahren 2021 und 2019,
- die Minderverbräuche von Strom, Erdgas oder Wärme in den Jahren 2021 und 2019,
- für den Fall, dass ein Unternehmen kein Teil eines Unternehmensverbunds ist, eine Liste aller Entnahmestellen des antragstellenden Unternehmens, aufgeschlüsselt nach dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten und dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag,
- für den Fall, dass ein Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist, eine Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen, aufgeschlüsselt nach
 - a) dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden

Elektrizitätsversorgungsunternehmen und

b) dem an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag,

- für den Fall, dass ein Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds ist, die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltenen Geldbeträge bis zum Ablauf des 31. August 2023 aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 5 StromPBG bzw. § 2 Nummer 4 EWPBG.

Ergänzend sind folgende Nachweise erforderlich:

- Bescheid der zuständigen Landesbehörde über den Erhalt von Corona-Überbrückungshilfen, Aufbauhilfe 2021 oder Versicherungsleistungen im Kalenderjahr 2021 (soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des (nicht bestandskräftigen) Bescheids,
- sämtliche Rechnungen für die ausgewählte Energieart im Entlastungszeitraum im Kalenderjahr 2023 (bis zum Ablauf des 31. August 2023),
- sämtliche Rechnungen für die ausgewählte Energieart der Kalenderjahre 2019 und 2021, sowie
- Vertretungsbefugnis der Kontaktperson des Unternehmens.

Bitte beachten Sie, dass nur Anträge mit vollständig vorliegenden Unterlagen abschließend bearbeitet werden können.

5.7.5. Was ist die originäre Entlastungssumme nach § 12b Absatz 2 Satz 3 StromPBG bzw. § 37a Absatz 2 Satz 3 EWPBG?

Die originäre Entlastungssumme nach § 12b Absatz 2 Satz 3 StromPBG bzw. § 37a Absatz 2 Satz 3 EWPBG ist die Summe der dem Letztverbraucher bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch den Lieferanten an allen seinen Netzentnahmestellen nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge.

5.7.6. Was sind die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltenen Entlastungsmaßnahmen?

Im Sinne des § 2 Nummer 5 StromPBG bzw. § 2 Nummer 4 EWPBG ist die „Entlastungssumme“ die Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Preise für Strom, Erdgas und Wärme, die vor dem 1. Januar 2024 gewährt worden sind und auf Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Europäischen Kommission genehmigte Regelung zur vorrübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 22. April 2022 (BANZ AT 27.04.2022 B2) in der jeweils geltenden Fassung fallen; zu diesen Maßnahmen

gehören insbesondere

- a) Entlastungsbeträge nach dem Strompreisbremsegesetz,
- b) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz,
- c) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz,
- d) Beihilfen nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- e) Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm) vom 12. Juli 2022 (BAnz AT 15.07.2022 B2) in der jeweils geltenden Fassung und
- f) alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder aufgrund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind.

Beachten Sie hierzu auch Kapitel 1.1.2.

5.7.7. In welcher Form soll die Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen hochgeladen werden?

Die Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen aufgeschlüsselt nach:

- a) dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden Energie- bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und
- b) dem an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag

kann in dem Antragsformular entweder als eine PDF, XLS, oder XLSX-Datei hochgeladen werden.

Sonstige erforderliche Dokumente (z.B. Rechnungen, Vertretungsbefugnis oder Bescheid) müssen in dem Antragsformular jeweils als PDF-Datei hochgeladen werden.

5.7.8. Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung?

Sofern sich im Rahmen der Antragsprüfung Rückfragen ergeben, geht die Prüfbehörde per E-Mail auf die im Antrag genannte Kontaktperson zu und vereinbart gegebenenfalls einen Telefontermin zur Klärung.

Die Prüfbehörde übermittelt dem antragsstellenden Unternehmen einen Bescheid über den Antrag auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag. Im Falle der Bewilligung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags wird die Auszahlung von der Prüfbehörde auf das im Antrag genannte Konto veranlasst.

5.7.9. Wie ist der zusätzliche Entlastungsbetrag umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?

Dem zusätzlichen Entlastungsbetrag liegt kein Leistungsaustausch zugrunde und stellt

damit im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ein echter Zuschuss dar, der nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt.

5.8. Anträge auf Feststellung der Höchstgrenzen und vorläufige Auskunft

5.8.1. Was ist eine vorläufige Auskunft auf die Höchstgrenzen?

Eine vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen ist eine indikative und unverbindliche Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG bzw. § 18 EWPBG für (beihilferelevante) Entlastungsmaßnahmen (s. Kapitel 1.1.2), die einem Unternehmen einschließlich verbundenen Unternehmen maximal gewährt werden dürfen. Die Prüfbehörde stellt Unternehmen dafür nach Registrierung auf ihrem Antragsportal ein Berechnungstool in Form eines Online-Formulars zur Verfügung. Mit diesem Formular können Unternehmen auf Basis ihrer (vorläufigen) Angaben ihre vorläufigen Höchstgrenzen sowohl für ihr Unternehmen als auch bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds für ihren Verbund eigenständig ermitteln. Ein Zwischenspeichern der Angaben ermöglicht eine spätere Aktualisierung der indikativen Feststellung.

5.8.2. Welche Informationen und Unterlagen sind für einen Feststellungsantrag erforderlich?

Der Umfang der mit einem Feststellungsantrag zu erbringenden Informationen und Unterlagen richtet sich nach den zu beantragenden Feststellungen (besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen, Energieintensität, Zugehörigkeit zu einer Branche nach Anlage 2 StromPBG bzw. EWPBG).

Welche Informationen und Unterlagen dafür jeweils erforderlich sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Die Felder und mit einem Feststellungsantrag zu erbringenden Angaben sind ab Seite 31 in [dieser Datei](#) zusammengefasst.

Unterlagen	Absolute Höchstgrenze von € ... Mio.				
	2	4	50	100	150
Energielieferverträge, die im Kalenderjahr 2021 gültig waren		x	x	x	x
Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021		x	x	x	x
Energielieferverträge, die im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 gültig waren		x	x	x	x
Energierechnungen für Energielieferungen im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 gültig waren		x	x	x	x

Prüfvermerk eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten und zu Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten, die sich aus den Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 sowie in dem Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 ergeben		X	X	X	X
Darlegung der Ermittlung der krisenbedingten Energiemehrkosten gemäß dieser Mustervorlage		X	X	X	X
Liste aller (Netz-)Entnahmestellen unter Angabe des dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten gemäß dieser Mustervorlage*	X	X	X	X	X
Verteilung der anzuwendenden Höchstgrenze auf die Lieferanten gemäß dieser Mustervorlage**	X	X	X	X	X
Vertretungsbefugnis der Kontaktperson des Unternehmens	X	X	X	X	X
Darlegung der Ermittlung des EBITDA im Entlastungszeitraum und in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 2021 gemäß dieser Mustervorlage			X	X	X
Geprüfter Jahresabschluss 2021			X	X	X
Geschäftsbericht 2021			X		X
Geprüfter Jahresabschluss 2022			X	X	X
Geschäftsbericht 2022			X		X
Geprüfter Jahresabschluss 2023			X	X	X
Energielieferverträge, die im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022 gültig waren			X		X
Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 oder im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022			X		X
Prüfvermerk eines Prüfers zu den aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Energiemengen, aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle, Energieträger und Preis			X		X
Prüfvermerk eines Prüfers mit Angaben zum Betriebszweck und zur Betriebsstätte					X

***Liste aller verbundenen Unternehmen und deren (Netz-)Entnahmestellen unter Angabe des dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten**

Diese Liste muss sämtliche Netzentnahmestellen von Strom und sämtliche Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas und für Wärme des antragstellenden Unternehmens von sämtlichen verbundenen Unternehmen enthalten. Dabei genügt es, wenn in der Auflistung sämtliche Verbundgesellschaften enthalten sind, die eine Entlastung nach § 2 Nummer 5 StromPBG bzw. § 2 Nummer 4 EWPBG erhalten haben. Der Vollständigkeit wäre in diesem Fall eine Ergänzung "Dem Unternehmensverbund sind weitere Unternehmen angehörig, die keine Entlastungen nach § 2 Nummer 5 StromPBG bzw. § 2 Nummer 4 EWPBG erhalten haben." aufzunehmen. Für die Liste aller verbundenen Unternehmen und deren (Netz-)Entnahmestellen kann [diese Mustervorlage](#) der Prüfbehörde genutzt werden.

****Verteilung der anzuwendenden Höchstgrenze auf die Lieferanten**

Unternehmen haben bei Antragstellung eine Verteilung der von ihnen beantragten festzustellenden tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen auf all ihre Lieferanten²¹ auf der für den Unterlagenupload vorgesehen Seite hochzuladen. Dafür ist [diese Mustervorlage](#) zu nutzen. Sollte die Prüfbehörde im Rahmen ihrer Antragsprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die festgestellte tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze des Unternehmens von der beantragten anzuwendenden Höchstgrenze abweicht, würde die Prüfbehörde in ihrem Ermessen eine Korrektur der Höchstgrenzen bei einem oder mehreren Lieferanten vornehmen.

Würde die Übermittlung von sämtlichen Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 und bzw. oder im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, kann anstelle sämtlicher Energierechnungen zunächst eine Liste über sämtliche Energierechnungen mit folgenden Mindestangaben zur Verfügung gestellt werden: Name des Unternehmens (Letztverbraucher/Kunde), Marktallokations-ID, Name des Lieferanten, Rechnungsnummer, Rechnungsbetrag, Abrechnungszeitraum. Die Prüfbehörde behält sich die Vorlage von einzelnen Rechnungen auf Basis einer Stichprobe vor.

Zur Feststellung der Energieintensität ist zwingend die Vorlage von geprüften, d.h. testierten, Jahresabschlüssen erforderlich. Nicht-testierte Jahresabschlüsse erfüllen die gesetzlichen Anforderungen an die Nachweiserbringung nicht.

Sofern aufgrund der zu beantragenden Feststellungen die Vorlage mehrerer Prüfvermerke erforderlich ist, genügt die Vorlage eines einzigen Prüfvermerks, der die entsprechenden Angaben und Bestätigungen vollständig beinhaltet.

Unternehmen mit einer absoluten Höchstgrenze von € 4 Mio. haben der Prüfbehörde einen Prüfvermerk eines Prüfers zu den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und Angaben zu Strommengen, leitungsgebundenen Erdgasmengen und Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten (vgl. § 11

²¹ Eine nachträgliche Umverteilung der Höchstgrenzen ist grundsätzlich nicht möglich, d.h. die Entlastungsbeträge dürfen die vorläufig erklärten Höchstgrenzen nicht überschreiten; im Falle einer niedrigeren finalen Höchstgrenze gegenüber der vorläufigen Höchstgrenze fordern die betreffenden Lieferanten die finale Höchstgrenze überschreitenden gewährten Entlastungsbeträge zurück, vgl. Kap. 2.14 und 2.17.

Absatz 2 Nummer 4 lit. b StromPBG bzw. § 19 Absatz 2 Nummer 4 lit. b EWPBG) zu übermitteln. Ein Prüfvermerk nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 lit. c StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 lit. c EWPBG ist somit nicht erforderlich. Bei der Prüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 lit. b StromPBG bzw. § 19 Absatz 2 Nummer 4 lit. b EWPBG handelt es sich um eine gesetzliche angeordnete Prüfung, die bei der Berechnung des sogenannten Fee-Cap nach Artikel 4 Absatz 2 der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung außer Betracht bleibt.

Unternehmen mit einer absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. haben der Prüfbehörde analog § 30 Absatz 1 Nummer 2 lit. d StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 lit. d EWPBG eine Bestätigung zu übermitteln, dass die von ausschließlich diesem Unternehmen erhaltene Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Diese Bestätigung ist im Rahmen der Antragstellung über das Online-Formular zu übermitteln; ein separates Dokument ist nicht erforderlich.

5.8.3. Für welche Unternehmen werden die Höchstgrenzen von der Prüfbehörde festgelegt?

Die Prüfbehörde stellt auf Antrag die anzuwendenden Höchstgrenzen eines Unternehmens fest, das selbst die Feststellung einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. beantragt, oder das mit einem Unternehmen verbunden ist, das die Feststellung einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. beantragt.

Ein Unternehmen, das eine absolute Höchstgrenze von € 2 Mio. oder € 4 Mio. wählt, und das gleichzeitig nicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das die Feststellung einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. beantragt, kann sich seine Höchstgrenzen nicht von der Prüfbehörde feststellen lassen und braucht somit keinen Feststellungsantrag bei der Prüfbehörde stellen. Anstelle eines Feststellungsbescheids hat dieses Unternehmen seinen Energielieferanten im Rahmen der Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG alternative Nachweise vorzulegen (s. Kapitel 2.10, 2.14).

Ein Unternehmen, das Teil eines Unternehmensverbunds ist und keine Entlastungen nach § 2 Nummer 5 StromPBG bzw. § 2 Nummer 4 EWPBG erhalten hat, braucht keinen Feststellungsantrag bei der Prüfbehörde stellen und auch nicht in einem Feststellungsantrag eines mit ihnen verbundenen Unternehmens berücksichtigt werden. Dieses Unternehmen braucht auch nicht auf dem Antragsportal erfasst werden.

5.8.4. Was ist bei der Stellung von Anträgen auf Feststellung der Höchstgrenzen von verbundenen Unternehmen auf dem Antragsportal der Prüfbehörde zu beachten?

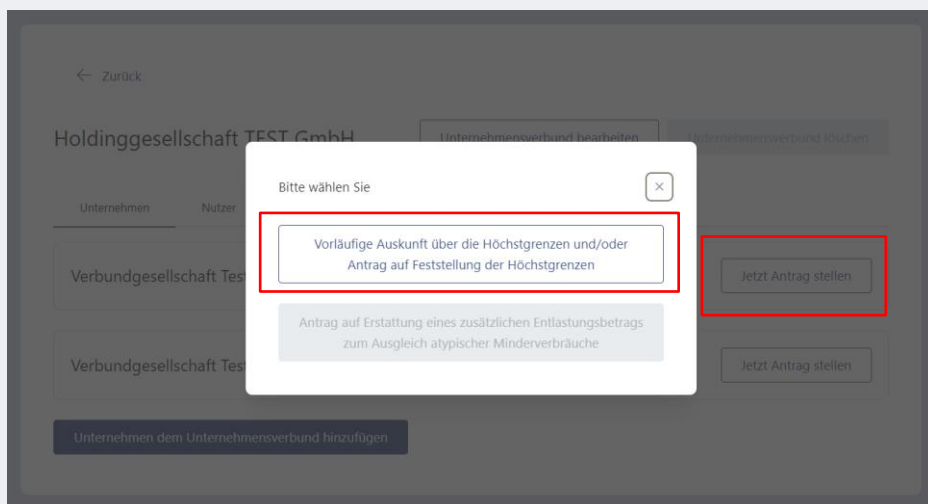
Da die Höchstgrenzen bei verbundenen Unternehmen für den gesamten Unternehmensverbund gelten, haben Antragsteller von verbundenen Unternehmen zusätzlich zu dem Formular „Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen und/oder Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen“ für sämtliche Verbundgesellschaften, die

eine Entlastung nach dem StromPBG und/oder dem EWPPBG erhalten, das Formular „Höchstgrenzen verteilen“ einmalig für die betreffenden verbundenen Unternehmen auszufüllen.

Praktisch erfolgt die Beantragung der Feststellung der Höchstgrenzen von verbundenen Unternehmen damit nach dem folgenden Schema:

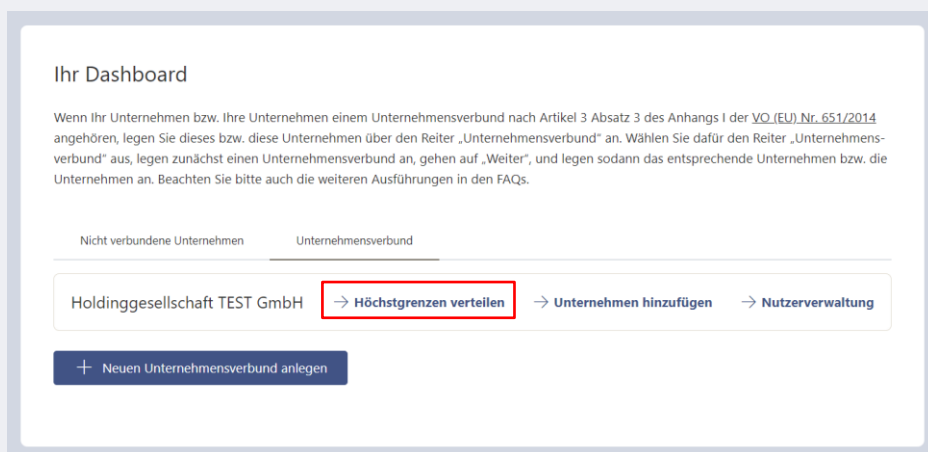
Schritt 1:

Für jede einzelne Verbundgesellschaft ist das Formular **„Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen und/oder Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen“** bis zu der Seite **„Angaben zur anzuwendenden relativen Höchstgrenze der Verbundgesellschaft“** auszufüllen.



Schritt 2:

In **„Ihr Dashboard“** wechseln und das Formular **„Höchstgrenzen verteilen“** für den angelegten Verbund auswählen.



Schritt 3:

Das Formular „**Höchstgrenzen verteilen**“ entsprechend ausfüllen (nachfolgend ist ein Beispiel dargestellt) und „**Antrag absenden**“ auswählen.

Verbundgesellschaft	I Absolute Höchstgrenze der Verbundgesellschaft stand-alone	II Relative Höchstgrenze der Verbundgesellschaft	III Vornahme der Aufteilung
Verbundgesellschaft Test 1 GmbH	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	2000000 €
Verbundgesellschaft Test 2 GmbH	150.000.000,00 €	21.500.000,00 €	21500000 €
Aufzuteilende Höchstgrenze des Unternehmensverbunds	126.500.000,00 €		

Schritt 4:

Erneut das Formular „**Vorläufige Auskunft über die Höchstgrenzen und/oder Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen**“ von sämtlichen Verbundgesellschaften aufrufen. Nun haben Sie die Möglichkeit, auch die weiteren Seiten ab „Anzuwendende Höchstgrenze“ einzusehen und über „Weiter“ bis hin zur finalen Einreichung des Formulars zu gelangen.

[← Zurück](#)

Holdinggesellschaft TEST GmbH

Unternehmen

Nutzer

Verbundgesellschaft Test 1 GmbH

Verbundgesellschaft Test 2 GmbH

5.8.5. Energieintensität: Wie werden Energiebeschaffungskosten und Produktionswert definiert?²²

Ein Unternehmen gilt als „**energieintensiv**“, wenn sich seine Energiebeschaffungskosten für das **Kalenderjahr 2021** auf mindestens **3 Prozent** des **Produktionswertes oder des Umsatzes** oder für das erste Halbjahr des **Kalenderjahres 2022** auf mindestens **6 Prozent** des **Produktionswertes oder des Umsatzes** belaufen (vgl. § 2 Nummer 7 StromPBG bzw. § 2 Nummer 3 EWPBG).

²² Die Ausführungen in diesem Kapitel orientieren sich an den Maßgaben des Bundesamts für Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Energiekostendämpfungsprogrammes (EKDP) (https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ekdp_merkblatt.html).

Energiebeschaffungskosten

Die Energiebeschaffungskosten umfassen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz [Energiebesteuerungsrichtlinie](#) die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb. Hierzu zählen ausschließlich elektrischer Strom, Heizstoffe und Energieerzeugnisse, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) Energiebesteuerungsrichtlinie verwendet werden. Ergänzend umfassen die Energiebeschaffungskosten, die in die Ermittlung der Energieintensität i.S.d. StromPBG bzw. EWPBG einfließen, die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung von leitungsgebundenem Erdgas und Wärme und für die Erzeugung von Wärme im Betrieb. Eine Mustervorlage für die Ermittlung der Energiebeschaffungskosten steht [hier](#) zum Download zur Verfügung.

Energieträger

Unterschieden werden vier Energieträger:

- elektrischer Strom im Sinne des KN-Codes 2716,
- leitungsgebundenes Erdgas,
- Wärme und
- Heizstoffe²³ und sonstige Energieerzeugnisse²⁴.

Verwendungszweck der Energieträger

- Bei **elektrischem Strom, leitungsgebundenem Erdgas und bei bezogener Wärme** kommt es grundsätzlich nicht auf den Verwendungszweck an.
- **Heizstoffe** müssen Heizzwecken dienen.
Gemäß § 2 Nummer 12 Energiesteuergesetz (EnergieStG), wird Verheizen als „das Verbrennen von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme“ definiert.
- **Sonstige Energieerzeugnisse** müssen für Heizzwecke²⁵, ortsfeste Motoren oder den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden, verwendet werden (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz i.V.m. Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) Energiebesteuerungsrichtlinie).

Energiebeschaffungskosten

Berücksichtigt werden die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energieträger oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb. Dazu zählen Steuern, Umlagen (EEG, KWKG, StromNEV etc.) und Netzentgelte, ausgenommen die

²³ Beispielsweise Heizöl, Kohle und Holzpellets.

²⁴ Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, 2701, 2702, 2704 bis 2715, 2901 bis 2902, 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, 3403, 3811, 3817 sowie 3824 90 99, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Energiebesteuerungsrichtlinie).

²⁵ Eine **Verwendung für Heizzwecke** liegt immer dann vor, wenn die Energieerzeugnisse durch Verbrennen oder Erhitzen für die Erzeugung thermischer Energie verwendet werden, z.B. Beheizen von Öfen. Der Verwendungszweck der thermischen Energie ist unerheblich. Eine Verwendung für Heizzwecke liegt daher u.a. vor, wenn die thermische Energie für Produktionszwecke verwendet wird. Eine Verwendung für Heizzwecke liegt dagegen nicht vor, wenn die Energieerzeugnisse stofflich in einem Produktionsprozess verwendet werden.

abzugsfähige Umsatzsteuer.²⁶ Erstattungen von Umlagen sowie Steuererstattungen sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie erstattet wurden; tatsächlich vorgenommene Erstattungen von Umlagen und Steuererstattungen sind dabei in dem Jahr zu berücksichtigen, für das die Umlage erstattet wurde (nicht erst zum Zahlungstermin der Erstattung).

Nicht berücksichtigt werden insbesondere folgende Kosten:

- Umlagen, von denen das Unternehmen befreit ist, z.B. durch einen Begrenzungsbescheid nach dem EEG 2021;
- Abzugsfähige Umsatzsteuer;
- Kosten für entgeltlich weitergeleitete Energieträger/Energiemengen (die entsprechenden Ausführungen zu weitergeleiteten Energiemengen in Kapitel 1.2.5 finden analog Anwendung);
- Personalkosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Energie;
- Finanzierungskosten für die Beschaffung von Energie, z.B. die Kosten für Hedging;
- Abschreibungen;
- Kosten für die Errichtung und Wartung von Anlagen zum Transport von Energie (z.B. Rohrleitungen) sowie Kosten für die Bereitstellung von Energie (z.B. betriebs- eigene Tankstellen);
- Kosten für den Bau neuer Anlagen wie z.B. neue Heizungen, neue Öl-, Gas- oder Treibstoffspeicher, PV-Anlagen, Windräder oder Biomasseanlagen.

Bei Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands, aber einer Betriebsstätte in Deutschland, sind die Kosten des gesamten Unternehmens und nicht nur die Kosten der Betriebsstätte in Deutschland zu berücksichtigen.

Sofern ein Unternehmen bereits mit der Berücksichtigung eines Teilbetrags der Energiebeschaffungskosten gemäß der obigen Definition den erforderlichen Grenzwert von 3 Prozent bzw. 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes erreicht, können aus Gründen der Vereinfachung weitere Kostenbestandteile bei der Ermittlung der Energiebeschaffungskosten unberücksichtigt bleiben.

Produktionswert

Der „Produktionswert“ wird gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Unterabsatz Energiesteuerrichtlinie wie folgt definiert:

Umsatz

+ an den Preis des Erzeugnisses geknüpfte Subventionen

+/- Vorratsveränderungen fertige und unfertige Erzeugnisse

+/- Vorratsveränderungen zum Wiederverkauf erworbene Waren und Dienstleistungen

- Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.

²⁶ Der Prüfvermerk nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e StromPBG bzw. § 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e EWPG hat insofern als „Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden“ die Kosten auf Basis der tatsächlichen Kosten für die Beschaffung inklusive Steuern und Umlagen auszuweisen; die Definition der „Energiebeschaffungskosten“ des Prüfvermerks nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e StromPBG bzw. § 19 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e EWPG ist somit zu differenzieren von der Definition der „Energiebeschaffungskosten“ des Prüfvermerks nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 StromPBG bzw. § 19 Absatz 2 Nummer 4 EWPG für den Nachweis der kMk (vgl. Kap. 1.2.5).

Hierbei sind die Grundsätze der Rechnungslegung nach Maßgabe des HGB anzuwenden. Die Heranziehung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards i.S. des § 325 Absatz 2a HGB ist nicht sachgerecht.

5.9. An wen sind Mitteilung von Energielieferanten bei Gewährung einer Entlastungssumme von mehr als € 1 Mio. zu richten?

Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen sind nach § 23 Nummer 1 lit. b) EWPBG bzw. § 31 Absatz 1 Nummer 2 lit. b) StromPBG verpflichtet, der Prüfbehörde sämtliche Letztverbraucher mit Namen und Anschrift mitzuteilen, deren Vorbehalt der Rückforderung aufgehoben wurde und denen der Energielieferant insgesamt Entlastungsbeträge von mehr als € 1 Mio. gewährt hat.

Diese Mitteilungen sind an das Postfach de_preisbremsen_lieferantenmitteilungen1mio@pwc.com zu übermitteln.

6. Fragen von Schienenbahnunternehmen

6.1. Eine Schienenbahn bezieht neben dem Fahrstrom parallel Strom aus einem klassischen Verteilnetz. Ist diesbezüglich § 9 StromPBG parallel anwendbar?

Die spezielle Höchstgrenze nach § 10 StromPBG für Schienenbahnen gilt nur für den eigentlichen Fahrstrom, was sich aus der Definition der Schienenbahn aus § 2 Nummer 20 StromPBG ergibt. Für sonstige Stromverbräuche verbleibt es bei der allgemeinen Regelung nach § 9 StromPBG (siehe Gesetzesbegründung, Drs. 20/4685, S. 78). Die anzuwendenden Höchstgrenzen für diesen Energieverbrauch sind individuell anhand der einschlägigen Unternehmens- und Energieverbrauchsdaten zu ermitteln.

Die Entlastungen, die Schienenbahnen speziell für Fahrstrom erhalten und insofern in den Anwendungsbereich von § 10 StromPBG fallen, sind kein Bestandteil der Entlastungssumme im Sinne des § 2 Nummer 5 StromPBG. Insofern sind sie auch nicht im Rahmen von § 9 StromPBG anzurechnen. Einschlägig und zu beachten sind hier vielmehr die geltenden Kumulierungsregeln der EU-Verkehrsleitlinien (vgl. bspw. Rn. 124 der Eisenbahnleitlinien).

6.2. Bestehen für sämtliche Schienenbahnen die Verpflichtungen zur Antragstellung nach § 11a Absatz 1 StromPBG sowie zur Abgabe von Selbsterklärungen nach § 30a StromPBG?

Nein, für Schienenbahnen, die keine Entlastung in Anspruch nehmen, finden diese Vorschriften entsprechend des jeweiligen Regelungszwecks keine Anwendung.

6.3. Wie werden Feststellungsanträge nach § 11a StromPBG gestellt?

Schienenbahnunternehmen können Feststellungsanträge nach § 11a StromPBG nicht über das Antragsportal der Prüfbehörde stellen. Senden Sie stattdessen Ihre Antragsunterlagen bitte per E-Mail an de_pruefbehoeerde_epb@pwc.com.

6.4. Was gilt für Schienenbahnen betreffend die Abgabe von (finalen) Selbsterklärungen?

Schienenbahnen haben ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen in jedem Fall eine Selbsterklärung nach § 30a Absatz 2 StromPBG für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr bezogenen Strom zu übermitteln. Dafür ist das auf der [Internetseite der Prüfbehörde](#) veröffentlichte pdf-Formular obligatorisch zu verwenden.

Darüber hinaus können Unternehmen, die Schienenverkehr betreiben, auch zur Abgabe einer finalen Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG verpflichtet sein, wenn sie für ihren sonstigen Strom (der nicht Fahrstrom ist) Entlastungen in einem gewissen Umfang beziehen. Die Erläuterungen

gemäß Kapitel 2.14 finden entsprechend Anwendung.

6.5. Welche Stromverbräuche zählen zu Fahrstrom i.S. des § 6 Satz 2 Nummer 3 StromPBG?

Unter die Regelungen der Strompreisbremse zu Schienenbahnen fallen nur die unmittelbar für den Fahrbetrieb einer Schienenbahn anfallenden Stromverbräuche zum Antrieb von Fahrzeugen (Traktionsstrom) und zum Betrieb der sonstigen elektrischen Anlagen in diesen Fahrzeugen, soweit sie sich in den Anlagen befinden.

Stromverbräuche von Elektranten, anders als elektrische Zugvorheizanlagen, zählen nicht zum „Fahrstrom“; diese sind i.d.R. den Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Letztverbraucher im Sinne des § 2 Nummer 2 StromPBG zuzuordnen.

6.6. Welche Unterlagen müssen Schienenbahnen mit einem Feststellungsantrag vorlegen?

Schienenbahnen haben mit ihrem Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen (vgl. Kapitel 6.3) der Prüfbehörde folgende Nachweise zu übermitteln:

1. Energielieferverträge und Energierechnungen für auf Fahrstrom entfallende Energielieferungen
 - a) für das Kalenderjahr 2021 und
 - b) für den Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem Ablauf des 31. Dezember 2023,
2. den Prüfvermerk eines Prüfers zu
 - a) den Energiebeschaffungskosten der Schienenbahn²⁷ und
 - b) Angaben zu den Strommengen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe b StromPBG und zu den durchschnittlichen Energiebeschaffungskosten im Kalenderjahr 2021 und für den Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem Ablauf des 31. Dezember 2023.

Davon abweichend haben Schienenbahnen, die in den Kalenderjahren 2022 und 2023 erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr oder im Schienengüterverkehr erbracht haben, mit ihrem Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen (vgl. Kapitel 6.3) der Prüfbehörde Energielieferverträge und Energierechnungen für auf Fahrstrom entfallende Energielieferungen für das Kalenderjahr 2023 und ggf. 2022²⁸ zu übermitteln. Ein „erstmaliger Betrieb“ ist dabei definiert als die erstmalige Erbringung von Verkehrsleistungen im deutschen Schienennetz durch Nutzung von Traktionsstrom. Zuvor im Ausland oder auf der Basis eines anderen Energieträgers erbrachte Verkehrsleistungen stehen einem erstmaligen Betrieb insofern nicht entgegen.

²⁷ Die Energiebeschaffungskosten sind gemäß Kapitel 1.2.5 zu ermitteln.

²⁸ Da es auch Schienenbahnunternehmen, die erstmals in 2022 ihren Betrieb aufgenommen haben, offen stehen sollte, als Entlastungszeitraum Monate aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem Ablauf des 31. Dezember 2023 heranzuziehen - als Vergleichspreis für das Referenzjahr 2021 wäre nach § 10a Satz 5 StromPBG ein Preis von 6,36 ct/kWh anzusetzen -, wäre es sachgerecht, dass auch Schienenbahnunternehmen, die ihren Betrieb im Laufe des Kalenderjahres 2022 aufgenommen haben, einem Feststellungsantrag Energielieferverträge und Energierechnungen für das Kalenderjahr 2022 beifügen.

Die Prüfbehörde kann weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen relativen Höchstgrenze dienlich sind, bei der Schienenbahn und bei deren Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern.

6.7. Welche abweichenden Fristen gelten für Schienenbahnen und Lieferanten von Schienenbahnen?

Die Prüfbehörde stellt mit ihrem [Schreiben vom 19. August 2024](#) die für Schienenbahnen und Lieferanten von Schienenbahnen geltenden Fristen im Falle einer gewährten Fristverlängerung dar.

Schienenbahnen, denen eine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 gewährt wurde (s. Kapitel 5.5), haben ihre **finale Selbsterklärung** mit Bescheid der Prüfbehörde **unverzüglich nach Erhalt des Bescheids und des Prüfvermerks nach § 30a Absatz 2 Nummer 3 StromPBG, spätestens bis zum 31. Dezember 2024** an ihre Lieferanten zu übermitteln. Bedingung hierfür ist, dass sie ihren Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11a StromPBG bei der Prüfbehörde bis spätestens 2. September 2024 gestellt haben.

Für **Lieferanten von Schienenbahnen**, die über eine von der Prüfbehörde gewährte Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 2. September 2024 informiert wurden, gelten folgende Fristen:

Erstellung der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG	31. Januar 2025
Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach § 12 Absatz 2a StromPBG	31. Januar 2025
Rückforderung von Entlastungsbeträgen nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG	31. Januar 2025
Aufforderung zur Rückforderung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Preisbremsen-Entlastungsrückforderungsverordnung (PBRüV), die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet	31. Januar 2025
Erste Mahnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) PBRüV, die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet	28. Februar 2025
Zweite Mahnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) PBRüV, die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet	31. März 2025

Sofern Schienenbahnen ihre finalen Selbsterklärungen nicht innerhalb der (verlängerten) Frist (spätestens bis zum 31. Dezember 2024) an ihre Lieferanten übermitteln, haben die Lieferanten sämtliche gewährten Entlastungsbeträge nach § 10 Satz 6 StromPBG i.V.m. § 12 Absatz 4 StromPBG vollständig zurückzufordern. Finale Selbsterklärungen nach § 30a Absatz 2 StromPBG gelten nach diesem Termin als verfristet mit der damit verbundenen Rechtsfolge der Rückforderung.

7. Fragen rund um die Jahresendabrechnung und die Rückforderung von Entlastungsbeträgen

7.1. Darf eine Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 EWPBG korrigiert werden?

Sofern eine Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 EWPBG aufgrund von Fehlern seitens des Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmens fehlerhaft ausgestellt wurde, muss eine korrigierte Jahresendabrechnung erstellt werden.

Übermittelt ein Unternehmen seinem Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen erstmalig nach Erhalt der Jahresendabrechnung eine finale Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG, so wird es seitens der Prüfbehörde nicht beanstandet, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2024 abgegebene finale Selbsterklärung von den Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen akzeptiert wird. Eine aufgrund der Berücksichtigung von verspäteten finalen Selbsterklärungen erst nach dem 30. Juni 2024 erstellte Jahresendabrechnung wird nicht von der Prüfbehörde beanstandet, sofern sie jedenfalls bis zum 30. September 2024 erfolgt.

Seitens der Prüfbehörde wird es ferner nicht beanstandet, wenn ein Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen eine finale Selbsterklärungen akzeptiert, die eine vorangegangene finale Selbsterklärung ersetzt, sofern sämtliche nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

1. das die finale Selbsterklärung abgebende Unternehmen wird nur von einem einzigen Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen beliefert, d.h. hat nur einen einzigen Lieferanten von Strom, Erdgas und Wärme, der Entlastungen gewährt, und bzw. oder die korrigierte finale Selbsterklärung hat Auswirkung auf die Lieferbeziehungen zu nur einem einzigen Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen (z.B. ein Zahldreher in lediglich einer einzigen finalen Selbsterklärung), und
2. es ist sichergestellt, dass die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG bzw. § 18 EWPBG nicht überschritten werden, und
3. das betreffende Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen hat noch nicht die Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 EWPBG erstellt.

Wenn ein Unternehmen eine finale Selbsterklärung erst nach dem 31. Mai 2024 und spätestens bis zum 2. September 2024 abgegeben hat und darin eine tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze von € 2 Mio. erklärt, so muss das Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen diese finale Selbsterklärung berücksichtigen. Sofern die Jahresendabrechnung bereits erstellt wurde, muss diese korrigiert und bis spätestens zum 30. September 2024 neu erstellt werden, sodass es aufgrund der verspäteten Abgabe der finalen Selbsterklärung nicht zu einer Rückforderung kommt,

vorausgesetzt die Höchstgrenzen werden nicht überschritten. Ebenfalls muss das Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen nachträgliche Informationen über die Höhe der nach § 12a StromPBG bzw. § 26 EWPBG weitergegebenen sowie nicht-beihilferelevanten Entlastungen berücksichtigen.

7.2. Was passiert, wenn ein Letztverbraucher bzw. Kunde einer Rückforderung von Entlastungsbeträgen nicht nachkommt?

Die Verordnung zur Rückforderung überzahlter Entlastungen nach dem StromPBG und dem EWPBG sowie zum Übergang von Rückforderungsansprüchen auf den Bund (Preisbremsen-Entlastungsrückforderungsverordnung – PBRüV) ermöglicht den Übergang des Anspruchs der Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen auf Rückforderung überzahlter Entlastungen nach dem StromPBG und/oder dem EWPBG auf den Bund.

Die PBRüV regelt unter anderem, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen ein gegen einen Letztverbraucher bzw. einen Kunden bestehender Rückforderungsanspruch eines Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmens nach § 12 Absatz 2a Satz 1 des StromPBG bzw. nach § 20 Absatz 1a Satz 1 des EWPBG auf den Bund übergeht und von der Prüfbehörde geltend gemacht wird.

Rechtsgeschäftlicher Forderungsübergang im Falle einer von der Prüfbehörde gewährten Fristverlängerung

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 lit. a) PBRüV müssen die Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen die Letztverbraucher bzw. Kunden bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 zur Rückzahlung der überzahlten Entlastungen in Textform aufgefordert haben. Durch eine spätere Abgabe der finalen Selbsterklärung als gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG, § 30a Absatz 2 StromPBG und/oder § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG dem 31. Mai 2024 – nach beantragter und von der Prüfbehörde gewährter Fristverlängerung – kommt es zur Überschreitung der vorgenannten Frist. Im Falle der Gewährung einer Fristverlängerung durch die Prüfbehörde für die Abgabe der finalen Selbsterklärung wird auch die Frist zur Endabrechnung nach § 12 Absatz 2a StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 EWPBG und damit auch die Frist nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 lit. a) PBRüV verlängert. Die Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen müssen in diesen Fällen bis zum **30. November 2024** zur Rückzahlung auffordern. Im Falle der Fristverlängerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 lit. a) PBRüV verlängern sich die Fristen zur Mahnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 lit. b) PBRüV auf den **31. Dezember 2024** (1. Mahnung) sowie den **31. Januar 2025** (2. Mahnung).²⁹ Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in diesem Fall dem Bund statt des hier skizzierten Forderungsübergang nach der PBRüV ein rechtsgeschäftlicher Forderungsübergang angetragen werden (dazu siehe den nachfolgenden Abschnitt).

Rechtsgeschäftliche Abtretung von Rückforderungsansprüchen

Die PBRüV adressiert ausschließlich den gesetzlichen Forderungsübergang auf den Bund von Rückzahlungsansprüchen aus Entlastungen, die die von der Prüfbehörde nach § 11 Absatz 1 oder § 11a Absatz 1 StromPBG oder nach § 19 Absatz 1 EWPBG festgestellten absoluten oder relativen Höchstgrenzen überschreiten.

²⁹ Für Schienenbahnen gelten abweichende Fristen, siehe Kapitel 6.7.

In dem Fall, dass ein Unternehmen, das nicht das Feststellungsverfahren bei der Prüfbehörde durchlaufen muss, jedoch in seiner finalen Selbsterklärung eine niedrigere lieferantenbezogene Höchstgrenze angibt als in seiner vorläufigen Selbsterklärung und dementsprechend das jeweilige Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen die Differenz zu den ausbezahlten Entlastungsbeträgen zurückfordern muss, greift der gesetzliche Forderungsübergang nach der PBRüV nicht.

Zudem werden von der PBRüV Rückforderungsansprüche nach § 12 Absatz 4 StromPBG bzw. nach § 20 Absatz 3 EWPG nicht erfasst, die darin begründet liegen, dass ein Letztverbraucher oder Kunde es unterlassen hat, die finale Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG oder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWPG fristgerecht abzugeben. In Bezug auf solche Ansprüche verbleibt für Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit einer rechtsgeschäftlichen Abtretung (§ 398 BGB) an den Bund. Gleiches gilt für im Rahmen der Umsetzung der Entlastungen rein abrechnungstechnisch begründeter Ansprüche auf Rückzahlung von Entlastungsbeträgen z.B. in Folge nach Gewährung zu korrigierender Entlastungsparameter, sofern der Lieferant diese nicht zu verschulden hat. In Anlehnung an das in §§ 5 ff. PBRüV festgelegte Regelungssystem wird die Prüfbehörde in Vertretung des Bundes und für den Bund einem rechtsgeschäftlichen Forderungsübergang zustimmen, wenn ein Energieversorgungsunternehmen mit Blick auf die genannten Rückforderungsansprüche vor dem 28. Februar 2025 in Textform Dokumente erbringt und Versicherungen abgibt, die denjenigen entsprechen, die in § 6 Absatz 1 PBRüV normiert sind.

Die §§ 5 bis 12 PBRüV gelten für die rechtsgeschäftliche Abtretung analog mit der Anpassung, dass an die Stelle der Bestätigung der Voraussetzungen für den Forderungsübergang durch die Prüfbehörde (vgl. § 6 Absatz 2 PBRüV) die Annahme der rechtsgeschäftlichen Abtretung tritt.

Der Rückforderungsanspruch des Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmens gegen einen Letztverbraucher oder einen Kunden sowie ein hiermit verbundener Schadensersatzanspruch wegen Verzugs gehen mit der Annahme der Abtretung durch die Prüfbehörde auf den Bund über, soweit diese Ansprüche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen sind und sofern der Forderungsübergang nicht nach § 7 PBRüV ausgeschlossen ist.

Formulare für den gesetzlichen Forderungsübergang nach der PBRüV oder den rechtsgeschäftlichen Forderungsübergang

Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen, die einen Forderungsübergang auf den Bund gemäß der PBRüV erklären möchten, haben [dieses Formular zur Erklärung eines Forderungsübergangs](#) an die Prüfbehörde zu übermitteln (Postfach de.pruefbehoeerde_epb@pwc.com).

Elektrizitäts- bzw. Energieversorgungsunternehmen, die von der Möglichkeit einer Abtretung von Rückforderungsansprüchen auf den Bund Gebrauch machen möchten, haben [dieses Formular Abtretungsangebot von Rückforderungsansprüchen an den Bund](#), vertreten durch die Prüfbehörde, an die Prüfbehörde zu übermitteln (Postfach de.pruefbehoeerde_epb@pwc.com). Wurde eine Jahresendabrechnung aufgrund einer gewährten Fristverlängerung erst nach dem 30. Juni 2024 erstellt, ist zwingend das Formular "Abtretungsangebot von Rückforderungsansprüchen" zu verwenden.

7.3. Wann sind Entlastungen durch Lieferanten zurückzufordern?

Gewährte Entlastungen sind entsprechend den Vorgaben des StromPBG und/oder des EWPBG zurückzufordern. Das hat von den Lieferanten unter anderem in den nachfolgend zusammengefassten Konstellationen zu erfolgen.

Klarstellender Hinweis: Es handelt sich dabei um eine nicht abschließende Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen.

Rückforderungen durch den Lieferanten

- Rückforderung in vollständiger Höhe, wenn eine vorläufige Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 1 EWPBG, jedoch keine finale Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG abgegeben wurde (vgl. § 12 Absatz 4 StromPBG bzw. § 20 Absatz 3 EWPBG);
- Rückforderung in Höhe des den Betrag von € 2 Mio. überschreitenden Betrags, wenn das Unternehmen keine Erklärung nach § 30 Absatz 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 2 EWPBG abgegeben hat (vgl. § 12 Absatz 3 Nummer 2 lit. b aa) StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 Nummer 3 lit. a aa EWPBG);
- Rückforderung entsprechend den Angaben der finalen Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 StromPBG bzw. § 22 Absatz 1 Nummer 2 EWPBG

7.4. Wann sind Entlastungen durch die Prüfbehörde zurückzufordern?

Gewährte Entlastungen sind entsprechend den Vorgaben des StromPBG und/oder des EWPBG zurückzufordern. Das hat von der Prüfbehörde unter anderem in den nachfolgend zusammengefassten Konstellationen zu erfolgen.

Klarstellender Hinweis: Es handelt sich dabei um eine nicht abschließende Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen.

Rückforderungen durch die Prüfbehörde

- Rückforderung in vollständiger Höhe, wenn das Unternehmen die keinen Nachweis über den Arbeitsplatzergänzung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPBG bzw. § 29 Absatz 1 Satz 2 EWPBG erbracht hat (vgl. § 37 Absatz 4 StromPBG bzw. § 29 Absatz 4 EWPBG);
- Rückforderung in vollständiger oder teilweiser Höhe des den Betrag von € 2 Mio. überschreitenden Betrags nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn das Unternehmen die Vorgaben zum Arbeitsplatzergänzung nicht in vollem Umfang erfüllt hat (vgl. § 37 Absatz 4 StromPBG bzw. § 29 Absatz 4 EWPBG)

7.5. Wie stellt sich der Prozess der Rückforderung von an Unternehmen gewährten Entlastungsbeträgen dar?

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Daten und Fristen im Rahmen des Rückforderungsprozesses der Lieferanten³⁰ aufgeführt.

• 01.01.2023	Entlastungszeitraum
• 31.12.2023	
• 31.05.2024	Gesetzliche Frist für die Abgabe von finalen Selbsterklärungen
• 30.06.2024	Gesetzliche Frist für die Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG bzw. § 20 Absatz 2 EWPBG inklusive Rückforderung von Entlastungsbeträgen
• 02.09.2024	Frist für die Abgabe von finalen Selbsterklärungen im Falle einer von der Prüfbehörde dem Letztverbraucher/Kunden gewährten Fristverlängerung ; der Letztverbraucher/Kunde muss den Lieferanten über die gewährte Fristverlängerung informiert haben
• 30.09.2024	Frist für die erste Mahnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) PBRüV (d.h. wenn dem Letztverbraucher/Kunden keine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung gewährt wurde, über die er den Lieferanten informiert hat)
• 31.10.2024	Späteste Frist für die Abgabe von finalen Selbsterklärungen , wenn der Letztverbraucher/Kunde und/oder ein mit dem Letztverbraucher/Kunde verbundenes Unternehmen einen Antrag auf Feststellung der Höchstgrenzen nach § 11 StromPBG, nach § 11a StromPBG und/oder nach § 19 EWPBG bei der Prüfbehörde bis spätestens 02.09.2024 gestellt hat; der Lieferant erlangt davon Kenntnis, indem der Letztverbraucher/Kunde seiner nach dem 31.05.2024 bzw. 02.09.2024 und bis spätestens 31.10.2024 übermittelten finalen Selbsterklärung einen Feststellungsbescheid der Prüfbehörde beigelegt hat.
• 30.11.2024	Frist für die zweite Mahnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) PBRüV (d.h. wenn dem Letztverbraucher/Kunden keine Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung gewährt wurde, über die er den Lieferanten informiert hat) Späteste Frist für die Erstellung der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG und/oder nach § 20 Absatz 2 EWPBG und die Rückforderung von Entlastungsbeträgen im Falle einer von der Prüfbehörde gewährten Fristverlängerung
• 31.12.2024	Frist für die erste Mahnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) PBRüV, die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet, im Falle einer von der

³⁰ Für Schienenbahnen gelten abweichende Fristen, siehe Kapitel 6.7.

Prüfbehörde gewährten Fristverlängerung	
• 31.01.2025	Frist für die zweite Mahnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) PBRüV, die auch Anwendung auf die rechtsgeschäftliche Abtretung findet, im Falle einer von der Prüfbehörde gewährten Fristverlängerung
• 31.05.2025	Frist für die Endabrechnung der Lieferanten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (Strom) bzw. gegenüber dem Beauftragten (Erdgas und Wärme)

Klarstellende Hinweise:

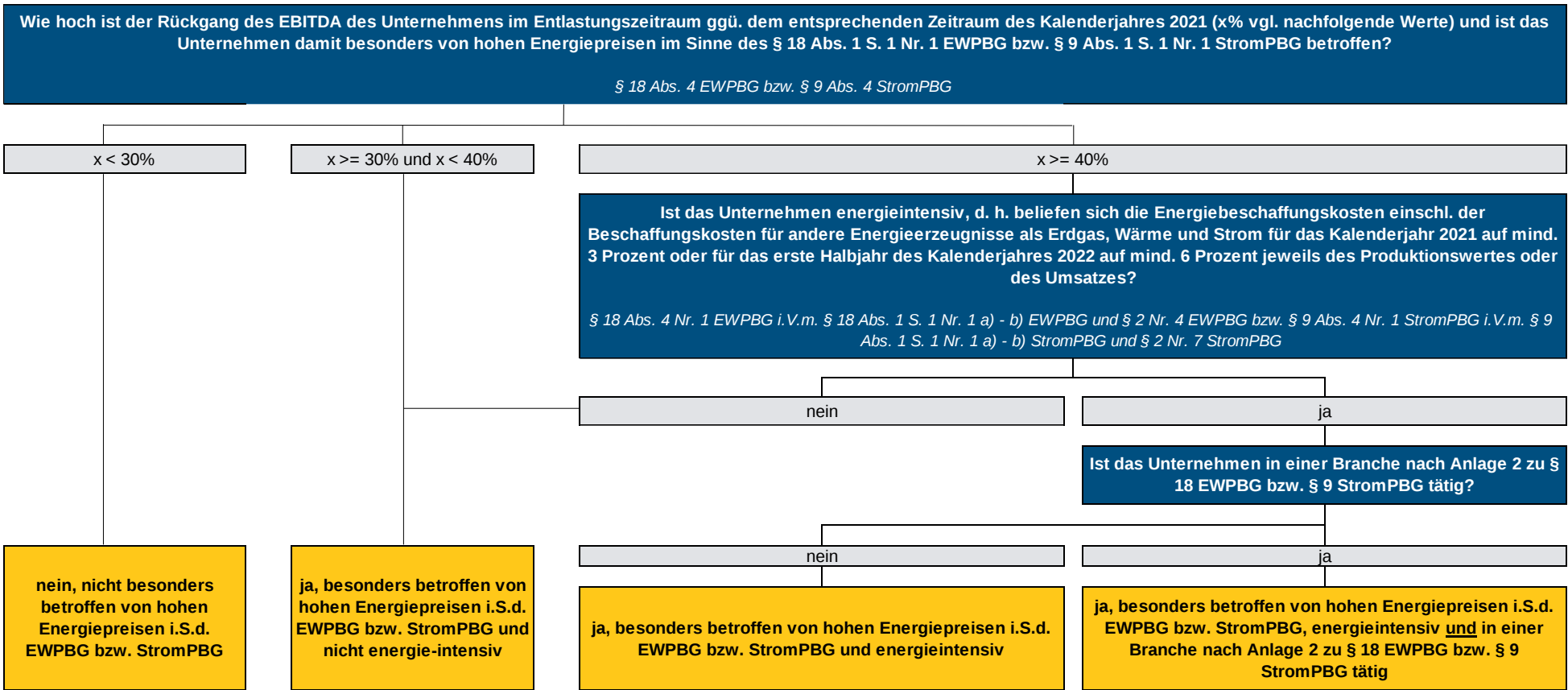
Es handelt sich bei den oben dargestellten Fristen um eine nicht abschließende Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen sowie der Schreiben der Prüfbehörde vom [22.03.2024](#), [31.05.2024](#) und [19.08.2024](#).

Letztverbraucher bzw. Kunden haben ihre anwendbaren Fristen für die Abgabe der finalen Selbsterklärung, d.h. 31.05.2024 bzw. 02.09.2024 im Falle einer von der Prüfbehörde gewährten Fristverlängerung bzw. unverzüglich nach Erhalt des Feststellungsbescheids, spätestens 31.10.2024 einzuhalten. Lieferanten können nicht eintreibbare Rückforderungen im Falle einer erstmalig von der Prüfbehörde gewährten Fristverlängerung für die Abgabe der finalen Selbsterklärung bis zum 02.09.2024, über die der Lieferant informiert wurde, im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Abtretung auf den Bund übertragen, sofern die Voraussetzungen gemäß [Schreiben der Prüfbehörde vom 31.05.2024](#) erfüllt sind, und die o.g. Fristen eingehalten wurden.

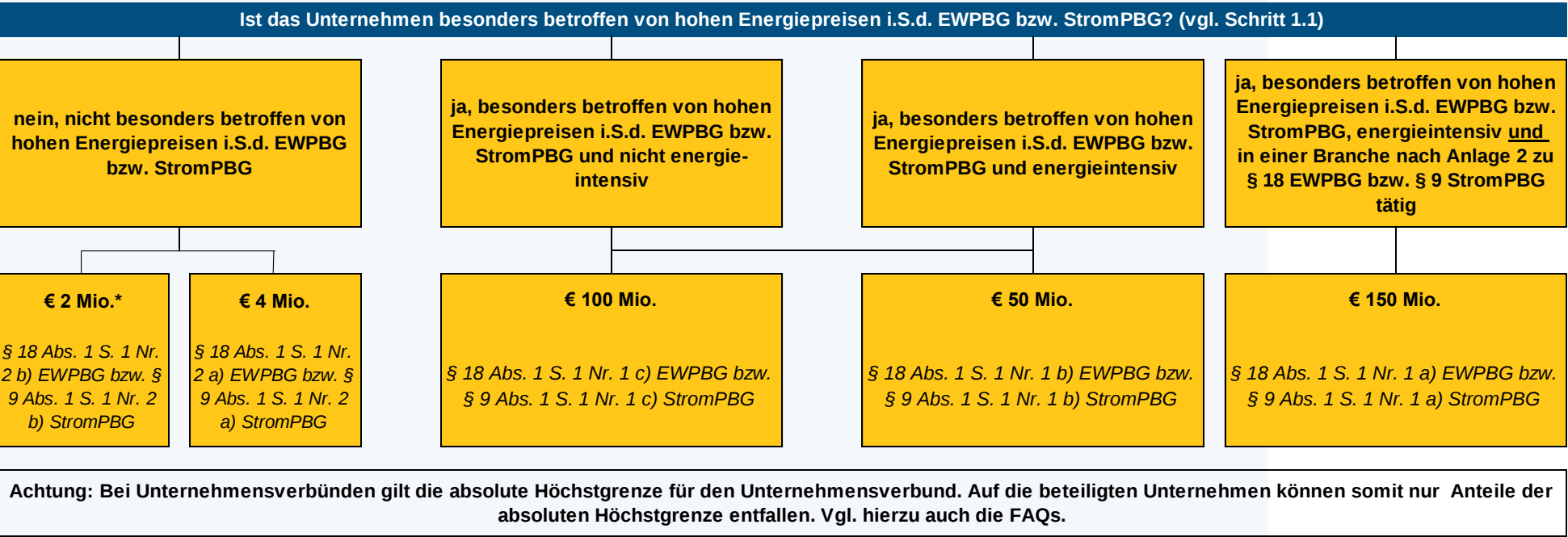
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)

Hinweis: Das folgende Schema stellt dar, wie die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG auf Ebene des einzelnen Unternehmens ermittelt werden. Ist das betreffende Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds, sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die nicht Bestandteil dieses Schemas sind.

Schritt 1.1) Ermittlung, ob das Unternehmen besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist



Schritt 1.2) Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen



* Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze anstelle von € 2,0 Mio. € 250.000; für Unternehmen, die im Fischerei- und Quakultursektor tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze statt € 2,0 Mio. € 300.000 (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 EWPBG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromPBG).

Schritt 2) Ermittlung der relativen Höchstgrenze I anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten
(die relative Höchstgrenze gilt auch bei verbundenen Unternehmen auf der Ebene der einzelnen Unternehmen)

**Wie hoch sind die krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens
im Entlastungszeitraum ggü. dem entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahrs 2021?**

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 11 StromPBG

Berechnung nach Anlage 1 zu § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nr. 11 StromPBG

€ [x] Mio. krisenbedingte Energiemehrkosten (kEM)

Unter Berücksichtigung der in Schritt 1 ermittelten absoluten Höchstgrenzen:

€ 2 Mio.

€ 4 Mio.

€ 100 Mio.

€ 50 Mio.

€ 150 Mio.

bis zu 100% der kEM

bis zu 50% der kEM

bis zu 40% der kEM

bis zu 65% der kEM

bis zu 80% der kEM

*§ 18 Abs. 2 Nr. 1 e)
EWPBG bzw. § 9 Abs. 2
Nr. 1 e) StromPWB*

*§ 18 Abs. 2 Nr. 1 d)
EWPBG bzw. § 9 Abs. 2
Nr. 1 d) StromPWB*

*§ 18 Abs. 2 Nr. 1 c)
EWPBG bzw. § 9 Abs. 2
Nr. 1 c) StromPWB*

*§ 18 Abs. 2 Nr. 1 b)
EWPBG bzw. § 9 Abs. 2
Nr. 1 b) StromPWB*

*§ 18 Abs. 2 Nr. 1 a)
EWPBG bzw. § 9 Abs.
2 Nr. 1 a) StromPWB*

Hinweis: Die Höchstbeträge von € 2 Mio. und € 4 Mio.
können [nach Maßgabe der Rn. 66 lit. (g) TCF unter
Beachtung der Höchstgrenzen] kumuliert bzw.
kombiniert werden.

Schritt 3) Ermittlung der relativen Höchstgrenze II anhand der Veränderung des EBITDA

(nur relevant bei einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.)

War das EBITDA des entsprechenden Zeitraums (Q1, Q2, Q3 oder Q4) des Kalenderjahrs 2021 positiv?

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 a) - b) EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 a) - b) StromPBG

ja

nein

relative Höchstgrenze II =
 $(\text{EBITDA Vergleichszeitraum 2021} \times 0,7) -$
 $(\text{EBITDA im Entlastungszeitraum ohne Entlastungssumme})$

relative Höchstgrenze II =
 $\text{Maximum}((0 - \text{EBITDA im Entlastungszeitraum ohne}$
 $\text{Entlastungssumme}); 0)$

Schritt 4) Ermittlung der unternehmensindividuellen Höchstgrenze* unter Berücksichtigung der relativen und der absoluten Höchstgrenzen

unternehmensindividuelle Höchstgrenze* =
 $\text{MINIMUM}(\text{relative Höchstgrenze I; relative Höchstgrenze II; absolute Höchstgrenze*})$

*) absolute Höchstgrenze des Unternehmens bzw. bei einem Unternehmensverbund individueller Anteil des Unternehmens an der absoluten Höchstgrenze